Müller

Kritische Betrachtungen

über

den Gesetz-Entwurf

zur

Abänderung der thüringischen Straf-Prozeßordnung von 1850,

unter Berücksichtigung

der

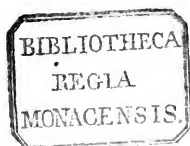
neuen deutschen Strafprozeßgesetzgebung.

Von

Dr. jur. C. F. Müller.

Jena,
Druck und Verlag von J. G. Schreiber u. S.
1853.

R



Leider zu begründet sind die Befürchtungen gewesen, welche ich in meiner Schrift vom Februar d. J. „Ueber die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Stellung der Staatsanwaltschaft" hinsichtlich der Bestrebungen aussprach, welche auch in der thüringischen Gesetzgebung zur Geltung gebracht werden sollen. Denn aus den Berathungen von Commissaren des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach, der Herzogthümer S. Meiningen, Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und -Köthen und der beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer ist ein Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung der Strafprozeßordnung von 1850 betreffend, hervorgegangen, welcher auf der einen Seite die Schwurgerichte auf Nichts reduzirt und die Vertheidigung wesentlich beeinträchtigt, auf der andern Seite aber der unbedingt abhängigen Staatsanwaltschaft ein Recht einräumt, welches in den meisten und wichtigsten Fällen den ganzen Richterstand in der Voruntersuchung nicht blos ausschließt, sondern denselben auch mit seinen Urtheilen ziemlich überflüssig macht und auf einen Standpunkt herabdrückt, der für das Rechtsprechen dem Angeklagten gegenüber viel gefährlicher und nachtheiliger ist, als das früher bestandene, sehr drückend befundene, spezial deutsche Strafprozeßverfahren. Es erscheint dies eine getreue Befolgung des Vorschlages, welcher bereits im Jahre 1834 sich in den früher verleugneten Wiener Ministerial-Conferenz-Beschlüssen zwischen den nachmaligen Art. 35 und 36 befand, und folgendermaßen lautete: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenen besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen oder nach Umständen auf dessen gänzliche Beseitigung hinzuwirken." Baiern verweigerte damals seine Zustimmung und wurde dieser Artikel deshalb weggelassen; aber wenn derselbe auch nicht den Worten nach besteht, sein Geist lebt und wirkt gemeinschaftlich, wofür der oben angeführte Gesetzentwurf einen neuen Beweis liefert, wenn der ganzen deutschen Gesetzgebung seit 1851 ge-

genüber noch etwas zu beweisen wäre. Es ist daher auch ziemlich überflüssig, wenn deutsche Gesetzgeber in dieser Hinsicht sich auf andere deutsche Gesetzgebungen berufen und hieraus Beweise herholen wollen; denn sie alle durchweht in dieser Richtung mehr oder weniger derselbe Geist, welcher blos hie und da nicht so grell an's Licht tritt, als anderwärts.

Unterm 20. März 1850 erschien eine gemeinschaftliche Straf-Prozeßordnung für die sämmtlichen thüringischen Staaten zu „zeitgemäßer Umgestaltung" der betreffenden Gesetzgebung, wie das weimarische Einführungsgesetz sagt. Diese ist jedoch bis jetzt nur im Großherzogthum Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Köthen und Meiningen, sowie ferner in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen zur Ausführung gekommen, und zwar überall mit mehr oder weniger Abänderungen. Dagegen hat Altenburg, Coburg-Gotha und Reuß, obwohl sie mit berathen und beschlossen haben, die Ausführung bis jetzt unterlassen, und scheint Altenburg namentlich auch künftig nicht mit den übrigen thüringischen Staaten gehen zu wollen. Kaum sind nun drei Jahre verflossen, und es wird auf's Neue eine Umgestaltung für nöthig erachtet, und zwar eine Umgestaltung, welche blos die Form läßt, das ganze innere Wesen des Gesetzes aber nach einem Zuschnitte ändert, welcher auf das Beiwort „zeitgemäß" eben so wenig Anspruch haben dürfte, als er den Anforderungen der Wissenschaft und der Gerechtigkeit wenig entspricht. Wenn nun so schnelle Umänderungen von wichtigen, tief eingreifenden Gesetzen selbst dann nicht räthlich erscheinen, wenn sie auch Einiges Bessere, als das bestehende Gesetz enthalten sollten, da das Rechtsbewußtsein im Volke dadurch irre geleitet, schwankend und nach und nach untergraben wird, um wie viel weniger sind solche Umänderungen dann zu billigen, wenn dieselben nicht zum Bessern führen, wie es in diesem Falle vorliegt, wenn auch einige Abänderungen dabei, welche zweckmäßig sind. Letztere sind jedoch nicht von der Bedeutung und so wesentlich, daß sie schon jetzt nach so kurzem Bestande die Abänderung eines so wichtigen und in seinen einzelnen Theilen auf das innigste zusammenhängenden Gesetzes zu rechtfertigen vermöchten. Es ist dieses ein gefährliches Experimentiren, welches dem Rechte und der Gerechtigkeit in den

Augen des Volkes mehr schadet, als einzelne, kleine Mängel eines Gesetzes. Dieses Experimentiren ist aber um so gefährlicher für das Rechtsbewußtsein, wenn das Experiment darauf hinausläuft, nur Formen bestehen zu lassen, den Inhalt derselben aber zu leeren.

Für die Ständekammer ist dieser Gesetzentwurf gleich jedem andern von der Regierung eingebrachten Vorschlage Gegenstand der Erwägung nach der Seite seiner Angemessenheit, also im Verhältnisse zu den aufzustellenden Forderungen an eine zeitgemäße Srafprozeßordnung mit Berücksichtigung alles dessen, was mit dieser als nothwendige Voraussetzung und Folge in Verbindung steht. Diesen Standpunkt der Beurtheilung muß auch die wissenschaftliche Betrachtung festhalten, die zu praktischen Ergebnissen führen soll, indem sie die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gesetzgebungspolitik geltend zu machen und auf das vorliegende Werk anzuwenden sucht. Sie wird dabei gleichzeitig die organische Entwicklung des Rechts und die Natur seiner Bildung, als einer volksthümlichen und positiven im Auge behalten müssen, da deren Nichtbeachtung zu allen Zeiten die bittersten Früchte getragen hat.

Ich erkläre von vornherein, daß ich bei dieser Besprechung von allem politischen Partheistandpunkte absehe, und nichts als die Ergebnisse der Wissenschaft in Verbindung mit dem lebendigen Volksbewußtsein im Auge habe; wogegen aber auch auf der andern Seite zu verlangen ist, daß nicht die Art und Weise, wie etwas in's Leben tritt, mit seinem Inhalt verwechselt wird, und man diesen nach jener beurtheilt. Es ist daher auch nicht zu behaupten, daß Alles, was in Folge einer Revolution und mit und nach derselben hervorgetreten ist, auch selbst revolutionär und unbegründet sei; und daß, wenn jene, nothwendig vorübergehend, dem Zustande des Rechts gewichen ist, nun auch alles entfernt und aufgegeben werden müsse und dürfe, was bei Gelegenheit derselben anerkannt wurde. Vielmehr kommt es hier auf den Inhalt an und darf nicht übersehen werden, daß dieser, wo er berechtigt ist, auf anderem Wege, wenn auch vielleicht später zur Geltung gekommen sein würde, daher nicht aus jenem Grunde verleugnet werden darf, ohne neue Stürme zu provociren.

Zu §. 1 des Entwurfes.

Der Art. 2 der Strafprozeßordnung vom 20. März 1850 lautet im Eingange: „Die Verbrechen und Polizei-Vergehen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engern Sinne, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt. — Verbrechen im engern Sinne sind: 1) alle Verbrechen, welche in den Art. 77 bis 99, 101, 105, 106, 108 bis 116, 197 und 199 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind; 2) alle Preß-vergehen, welche durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt werden; 3) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist; 4) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über 4jährige Arbeitshausstrafe hinausgeht. — Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohte, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind. — Uebertretungen sind: 1) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens 6 Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind; 2) Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Art. 370 ff. näher bestimmt sind; 3) Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben; 4) alle Polizei-Vergehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.“ Vorstehende Bestimmungen sollen nun nach §. 1 des oben berührten Gesetzentwurfs folgender Maßen abgeändert werden:

„Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engern Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt. — I. Verbrechen im engern Sinne sind: 1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist; diejenigen Verbrechen jedoch ausgenommen, welche neben andern Freiheitsstrafen nur mit einer 2 Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht sind; 2) die unter Art. 197 Nr. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indeß nur, soweit es sich auf Art. 197 Nr. 1 bezieht. II. Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geld-

strafe allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind. — **III.** Uebertretungen sind: 1) alle Verbrechen, welche nach einem Straffatze von höchstens 6 Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind; 2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der St.-P.-O. und §. 110 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen; 3) die im Art. 131 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gedachten Körperverletzungen, auch wenn sie, nur durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht, nach Art. 135 des St.-G.-B. strafbar sind; 4) der Verwandten-Diebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des St.-G.-B. §. 11 Schlußsatz des Gesetzes zum Schutz der Holzungen von 1850), sowie die in den Art. 234 und 237 des St.-G.-B. bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218—226, Art. 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind, und der Betrag ihres Gegenstandes 5 Thaler nicht übersteigt; 5) die im Art. 256 des St.-G.-B. erwähnten Fälschungen; 6) Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben; 7) alle Polizei-Vergehen. — Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuern- und Zoll-Contraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung unter **III.** Nr. 6 nach den Competenz-Vorschriften bei Verbrechen."

Durch diese Bestimmungen werden die zeitherigen Begriffe von Verbrechen im engern Sinne, von Vergehen und von Uebertretungen für das Strafverfahren wesentlich verändert, indem die Verbrechen auf verhältnißmäßig wenige Fälle zurückgeführt sind, wogegen natürlich die beiden andern Gattungen sich erweitern mußten. Was nun zunächst den erweiterten Begriff der Uebertretungen unter Nr. III betrifft, so ist gegen denselben nichts einzuwenden, und rechtfertigt es sich vollkommen, daß die Kompetenz der Einzelrichter in dieser Weise erweitert wird, um den Partheien, wie dem Staate viele überflüssige Kosten und Zeitversäumnisse zu ersparen. Denn diese Gesetzesverletzungen sind nicht nur an und für sich unbedeutend, mit geringen Strafübeln bedroht, sondern in der Regel auch

ohne große Schwierigkeiten abzuurtheilen, so daß eine Rechtsverfehlung hierin nur selten zu befürchten stehen wird. Ist nun auch gegen diese Kompetenzerweiterung der Einzelrichter kein besonderes Bedenken zu erheben, so erheben sich um so größere Bedenken gegen die Kompetenzerweiterung der Kreisgerichte, bezüglich gegen die Begriffserweiterung der Vergehen. Denn hierdurch wird nicht nur 1) die Kompetenz der Schwurgerichte sehr wesentlich beschränkt und nur auf seltnere Fälle zurückgeführt, sondern auch 2) der Staatsanwaltschaft eine Stellung argewiesen, die derselben nimmermehr gebührt, und die sie nicht einnehmen darf, wenn nicht ein großes Stück Cabinets-Justiz, wenn auch unter anderm Namen, wieder hergestellt werden soll.

Der §. 2 des Gesetzentwurfes zeigt dieses sehr deutlich, wenn derselbe bestimmt:

„Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege. — Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf dem Grunde solcher Ermittelungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf."

Also, nachdem der Begriff der Vergehen in sehr bedeutender Weise und zwar so erweitert worden ist, daß die Mehrzahl der in concreto vorkommenden Gesetzesverletzungen darin enthalten ist, wird hier bestimmt, daß die ganze Voruntersuchung bis einschließlich der Erhebung zur Anklage von der Staatsanwaltschaft allein, ohne Betheiligung eines Untersuchungsrichters geführt werden kann, der Richterstand faktisch also vollständig ausgeschlossen ist. Der Gesetzentwurf sagt zwar im §. 2 blos kann, er sagt aber auch genügen, und dürfte es daher wohl gerechtfertigt sein, anzunehmen, daß das „kann" eine bloße Ausnahmsstellung andeuten soll, sondern daß das

„genügen" die Regel bilden und der Richterstand in der Voruntersuchung nicht oft belästigt werden wird. Ueber dieses Verhältniß werde ich jedoch nachher sprechen, indem ich den §. 2 blos hier anführte, um zu zeigen, welche Bewandtniß es mit der Begriffserweiterung der Vergehen habe, und daß dieselbe nicht gestattet werden kann, ohne die unpartheiische Gerechtigkeit, die Freiheit der Person u. s. w. willkührlichen Einfällen und Ansichten der jeweiligen Staatsministerien und der ihnen in größter Abhängigkeit dienenden Staatsanwaltschaft vollständigst Preis zu geben, und alle Garantieen niederzureißen, die Erfahrung und Wissenschaft zu Erzielung persönlichen Rechtsschutzes und unpartheiischer Rechtsprechung für nöthig gefunden haben und finden.

Wenn ich oben behauptete, daß die Kompetenz der Schwurgerichte auf wenige Fälle faktisch zurückgeführt sei, so wird sich dieß am leichtesten daraus ergeben, wenn man das beim Strafgesetzbuch in Anwendung gekommene Strafmaß erwägt, wonach Zuchthausstrafe die höchste Strafart bildet, und dabei in Berücksichtigung zieht, daß Gesetzesverletzungen, welche bis zu 2 Jahren dieser höchsten Strafart als Strafe bedroht sind, nicht zur Kompetenz des Geschwornengerichts gehören sollen. In diese Kategorie fällt aber faktisch die größte Anzahl der Verbrechen, da glücklicher Weise viel weniger Verbrechen, welche mit über 2 Jahren Zuchthaus bedroht sind, zur Bestrafung vorliegen, als solche bis zu diesem Satze. Und diese alle, also bei weitem die Mehrzahl, sollen dem Schwurgerichte entzogen bleiben oder vielmehr werden, und überdieß der diskretionären Gewalt der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung überlassen sein! Die amtlichen Motive, welche zu dieser Aenderung beigegeben sind, sprechen von dem großen Aufwand an Geld, Zeit und Personenkräften und der schweren Belästigung für die als Geschworene zuzuziehende Staatsbürger, welche mit dem Geschwornengerichte verbunden sind, und von der Würde der letztern, welches alles zusammengenommen eine Beschränkung der Zuständigkeit derselben auf wirklich schwere Verbrechen erfordere. Die Motive meinen, welche Verbrechen im Einzelnen als schwere zu betrachten seien, dafür gebe es weder einen verfassungsmäßigen noch einen wissenschaftlichen Maßstab, es könne daher nur die Erfahrung mit Rücksicht auf die concrete

Strafgesetzgebung maßgebend sein. Zuchthaus, als die höchste Strafart werde daher die beste Norm geben für den Begriff der schweren Verbrechen, während selbst Arbeitshaus und noch weniger die noch niedrigern Strafarten hierzu nicht geeignet erscheinen.

So wenig diese Gründe im Allgemeinen stichhaltig genannt werden dürften, so tritt deren Unhaltbarkeit dadurch noch mehr ans Licht, daß, ungeachtet Zuchthaus so eben als Norm gebend aufgestellt wurde, dennoch Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren nicht hierhin gerechnet werden soll, obwohl hiermit ebenso gut schwere Arbeit, Infamirung nach öffentlicher Meinung und dem Gesetze, und Verlust aller Vortheile der socialen Stellung verbunden ist, als wenn die Zuchthausstrafe über zwei Jahre dauerte. Aber, und das ist das Hauptmotiv, welches jedoch nicht gern eingestanden werden wollte, es sollte auf diese Weise den Geschwornengerichten in den meisten Fällen die Aburtheilung der sogenannten politischen Verbrechen entzogen werden, und wenn man da diejenigen entzieht, welche bis zu 2 Jahren Zuchthaus gesetzlich bestraft werden können, so sind die unschädlichen Grenzen trefflich hergestellt, welche die Wiener-Ministerial-Conferenzen wünschten. Denn dann dürften die Geschwornengerichte selten in den Fall kommen, über politische Verbrechen zu Gericht zu sitzen, oder das Gesetz müßte veranlassen wollen, solche Verbrechen so weit gesteigert zu sehen, daß eine höhere Zuchthausstrafe die Anwendung der Schwurgerichte herbei führte. Durch den jetzt bestehenden, oben angeführten Art. 2 der St.-P.-O. sind aber diese Verbrechen ausdrücklich dem Geschwornengericht, und mit vollstem Rechte zugewiesen. Es enthalten nehmlich die Art. 77 bis 99 des Strafgesetzbuches die Majestätsverbrechen, Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes, Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter; der Art. 101 Drohungen gegen öffentliche Behörden oder Beamte, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder davon abzuhalten; Art. 105 Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben; Art. 106 Befreiung von Gefangenen; Art. 108—116 Verabredung zum Ungehorsam, Auflauf, Aufruhr, eigenmächtige Versammlungen, Landfriedensbruch; Art. 197 und 199 Zweikampf. Die unter den Nummern 2 bis 4 des angeführten Art. 2 der St.-P.-O. sind selbstverständlich.

Das vorgeschobene Motiv der Geldkosten kann nicht im Entferntesten maßgebend sein, wo es unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit in einem Staate, den Schutz der höchsten Güter der Staatsbürger betrifft, zumal, wenn diese Kosten, wie in diesem Falle nicht ein Mal eine wesentliche Höhe betragen und eine Einrichtung betreffen, welche den allgemeinsten Anklang im Volke gefunden hat und immer mehr finden wird, je länger die Schwurgerichte in Uebung bleiben. Das Rechtsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetze ist schon jetzt viel lebendiger, größer geworden, seit dem das Volk nicht blos Theil nimmt am Rechtsprechen, sondern ihm auch die Controle durch die Oeffentlichkeit gewährt ist. Das Motiv würde nur dann anscheinend Etwas für sich haben, wenn das Volk nicht geneigt wäre, den erforderlichen und mit weiser Sparsamkeit berechneten Aufwand zu decken, oder derselbe gar nicht zu beschaffen wäre. Innere, aus der Mangelhaftigkeit des Gesetzes entlehnte Gründe scheinen aber nicht vorzuliegen und liegen auch nicht vor, außerdem wohl die Motive diese zunächst, und mit alleinigem Rechte angeführt haben würden. Die Nützlichkeitsgründe können aber bei Fragen des Rechts und Rechtsprechens überhaupt nicht überwiegend sein, weil man sonst aus lauter Nützlichkeitsrücksichten sehr leicht zum Unrecht gelangt. Denn, wo besteht dann die Grenze für solche Nützlichkeitsrücksichten? Nirgends. Es würde z. B. in diesem Falle noch konsequenter und bezüglich nützlicher sein, aus denselben Gründen das ganze Schwurgericht abzuschaffen, außerdem aber auch die Collegialgerichte zu beschränken, und die Arbeiten blos durch untergeordnete Beamte besorgen zu lassen u. s. w. Es würde unschwer sein, überall nachzuweisen, daß einige hundert Thaler vielleicht erspart würden; ob solches aber in der That eine Ersparniß wäre, möchte sehr zu bezweifeln sein, ganz abgesehen von dem höhern Standpunkte des Staatslebens.

Da nun die Geschwornengerichte vorläufig noch nicht ganz abgeschafft, sondern blos beschränkt werden sollen auf wirklich schwere Verbrechen, die Motive aber nicht blos selbst einräumen, daß hiefür weder ein wissenschaftlicher noch ein gesetzlicher Maßstab bestehe, was zu solchen zu rechnen sei, überdieß aber von dem willkührlich angenommenen, der Zuchthausstrafe, sofort sehr bedeutende Ausnahmen gemacht werden, so wird für

die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich der Art der Verbrechen ein anderer Maßstab zu suchen sein, zumal ja angedrohte Strafarten nicht **Grund** für den Begriff des Verbrechens sind, sondern blos **Folge**. Der Grund aber, ob eine Handlung oder Unterlassung für ein Verbrechen überhaupt, und ob für ein schweres oder leichteres zu halten sei, liegt ganz wo anders. Dieser Grund ist die **objektive Sittlichkeit**, mit welcher die Strafgesetze mit ihren Strafandrohungen leider nicht immer übereinstimmen, derselben sogar oft Hohn gesprochen haben. Man denke nur, um keine neuern Beispiele anzuführen, an Ludwig XV. und manche Andere, welche die Keuschheit ihrer Unterthaninnen als ein Gut ansahen, von dem ihnen Steuer und Zehnten gebühre, und die den ihnen von Seiten des Weibes geleisteten Widerstand als Majestätsverbrechen betrachteten und als solchen behandeln ließen.

Die Geschwornengerichte für Strafsachen, von denen hier überhaupt nur die Rede ist, treten in ihrer Wirksamkeit nun zunächst von zwei Seiten an uns heran, nehmlich 1) von der rein juridischen und 2) von der politischen Seite, die beide in dem einen Hauptzweck aufgehen: Erforschung der objektiven Wahrheit mit Sicherung der Subjektivität des Beschuldigten. Es sind daher alle diejenigen im Irrthume, welche die Geschworenengerichte nur einseitig auffassen, wie dieß namentlich auch der vorliegende Gesetzentwurf thut, indem derselbe nur an die politische Seite derselben denkt, und diese zu vernichten trachtet, unbekümmert darum, daß dadurch auch die juridische vernichtet, und eine wesentliche Lücke für das Rechtsprechen erzeugt wird, welche durch nichts Anderes entsprechend ausgefüllt werden kann, so daß das Recht selbst hierunter leidet.

Die juridische Seite liegt im Beweise einer abzuurtheilenden Thatsache und in der Frage, wann solche und die Schuld als erwiesen anzunehmen sei oder nicht?

Von den Fällen, wo eigenes, glaubwürdiges Geständniß oder Ergreifen auf frischer That vorliegt, ist hier natürlich nicht die Rede, sondern nur von den Fällen, wo beides fehlt, also auf andere Weise objektiv festgestellt werden muß, nicht bloß die Thatsache, sondern auch die Schuld.

Nach Abschaffung der Tortur als eines mißbräuchlichen Mittels zur Erpressung des Geständnisses, sah man sich im

deutschen Strafprozesse bald in großer Verlegenheit, wenn das Geständniß oder der vorgeschriebene gesetzliche volle Beweis fehlte, da man einem Beschuldigten nichts anhaben konnte, und wenn noch so viele Indicien gegen ihn vorlagen, weil das Verbot der P.-G.-O., Art. 22, hierauf zu verurtheilen, in Kraft blieb. In dieser Verlegenheit griff man zu dem Mittel der außerordentlichen Srafen; ein Mittel, welches nicht blos dem Begriffe der Strafe widerspricht, sondern auch völlige Rechtsverletzung enthält. Eine solche außerordentliche Strafe widerspricht dem Begriffe der Strafe überhaupt, da diese blos ein Leiden ist, durch welches die vom Verbrecher der gemeinen Sittlichkeit zugefügte Verletzung gesühnt werden soll; ehe man dieses aber zuzufügen berechtigt ist, muß jedenfalls zur Gewißheit erhoben sein, nicht bloß daß die Verletzung stattgefunden hat, sondern auch, daß sie durch den Beschuldigten stattgefunden hat. Nun wird jedoch die außerordentliche Strafe nicht verhängt, weil dem Richter die Gewißheit dargethan ist, daß der Angeschuldigte die That begangen habe, sondern weil diese Gewißheit fehlt, und der Richter es blos für wahrscheinlich hält, daß jener die That begangen habe. Die Strafe ist jedenfalls daher eine Ungerechtigkeit, der Angeschuldigte mag schuldig sein oder nicht, da sie eines Theils ihren Zweck nicht erreicht, und andern Theils ihr die nothwendige Unterlage, die Gewißheit über den Thäter fehlt. Demungeachtet hat sich diese Rechts- und Gesetzverletzung bis in die neuere Zeit erhalten und wurde sogar von mehrern Gesetzgebungen ausdrücklich bestätigt. Dieser augenscheinliche Unsinn glaubte Beweis und Strafe wie ein Rechenexempel betrachten zu können, indem er nichts anders ausdrückt als: der vollständige Beweis, auf den die ordentliche Strafe erfolgt, ist eine Einheit; wird das vollständige Maß des Beweises nicht erreicht, so ist weniger da als die Einheit, also ein Bruch. Mit der Strafe findet dasselbe Verhältniß statt und das erste bestimmt das zweite. Das Maß der außerordentlichen Strafe wird auf dieselbe Weise gefunden wie jede unbekannte Größe durch die Regula de Tri, und der Ansatz lautet: wie sich das Ganze des Beweises zu dem vorhandenen Beweisbruch verhält, so verhält sich das Ganze der Strafe zu dem gesuchten Strafmaße, z. B. $1 : \frac{3}{4} = 4$ (Jahre Arbeitshaus) : x. Eine solche Strafe heißt aber

nichts, als den bloßen Verdacht strafen. Dieser Unsinn vom ganzen und halben oder Gott weiß welchen Bruchtheil von einem Beweise ist jedoch glücklicher Weise jetzt eben so überwunden, wie die andere mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Beweise zusammenhängende außerordentliche Strafe der absolutio ab instantia. Die Entlassung eines Beschuldigten aus einer Untersuchung, weil keine genügenden Beweise dafür vorliegen, um eine Anklage erheben zu können, ist ebenso gerechtfertigt, als die Wiederaufnahme der Untersuchung, sobald neue Beweismittel entdeckt werden; daß aber mit einer solchen Entlassung aus der Untersuchung Folgen verknüpft werden, die eine wirkliche und oft sehr empfindliche Strafe enthalten, wie dieß im deutschen Strafprozesse stattfand, ist eine wahrhafte Versündigung am menschlichen Verstand. Auf der einen Seite erklärt man die That für nicht erwiesen und den Beschuldigten für nicht überwiesen, und auf der andern Seite erkennt man zugleich einen Theil der Folgen der erwiesenen That und verurtheilt in die Kosten, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Kaution und Verlust der bürgerlichen Ehre.

Diese Verhältnisse, eine Folge des künstlichen Beweises und des Irrthums, gerichtliche Wahrheit auf positiv formell festgesetzte Beweise gründen zu können, sind zwar für den Augenblick auch in Deutschland überwunden; aber ich glaubte sie kurz erwähnen zu sollen, da, wenn auch keine vollständige, doch eine theilweise Rückkehr zu diesem mangelhaften Beweisverfahren in Aussicht steht, und diese halbe Rückkehr, wie alle Halbheiten, noch viel gefährlicher zu werden droht, als es vor dem Schritte vorwärts war. Denn, wenn es auch ein verfehltes Unternehmen ist, darüber formelle Vorschriften mit positiv bindendem Charakter geben zu wollen, wann etwas für absolut wahr zu halten sei, wann nicht, so ist es doch noch gefährlicher, wenn man alle gesetzlichen Vorschriften hierüber aufhebt, und dagegen nicht diejenigen Mittel gewährt, welche allein geeignet sind, um auf eine andere und zwar bessere Weise zur Wahrheit zu gelangen, da hierdurch der subjektiven Ansicht und dem subjektiven Irrthume des Richters der unbeschränkteste Spielraum gestattet wird, ohne Gewähr auch nur irgend einer Garantie dagegen.

Ein verfehltes Unternehmen nannte ich es, durch positive Beweisregeln die objektive Wahrheit im Strafprozeß erzielen

zu wollen, da, selbst wenn es Gründe gäbe, welche bei jedem Subjekte auf gleiche Weise dieselbe Vorstellung von einer Sache hervorriefen, daraus doch noch nicht folgt, daß diese Vorstellung auch mit der That übereinstimmen muß, worin allein die Wahrheit liegt. Daraus, daß Viele oder Alle dieselben Schlüsse machen müssen, entsteht noch keine objektive Garantie, sondern blos eine subjektive, eine Gewähr für die richtige Reflexion, nicht auch für die Richtigkeit des Objekts der Reflexion. Es ist daher auch eine ungerechtfertigte Forderung an den Richter, wenn man ihm vorschreibt, bei dem Vorkommen der und der Indicien solle er strafen, da er selbst durch eigene Anschauung oft zu der Ueberzeugung gelangen kann, daß ungeachtet aller Indicien diese dennoch nicht für den speciellen Fall einen objektiven Beweis gewähren. Und dieser Zwiespalt zwischen der richterlichen Ueberzeugung, geschöpft aus eigener Anschauung des Falles, und zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Beweisregeln, erzeugte die oben erwähnten Rechtsauswüchse, um einer Seits dem Gesetze und anderer Seits der eigenen Ueberzeugung annähernd zu genügen, während demungeachtet beide verletzt werden.

Stellt der Gesetzgeber die Regeln für den Beweis negativ auf, wie solches die neuern deutschen Gesetzgebungen vielfach und mit mehr Berechtigung thaten und thun, so enthalten diese Regeln aber auch nichts anderes, als logische Anweisungen, aber durchaus keine materielle Erkenntnißkriterien. Sie enthalten in diesem Falle entweder ein Verbot, aus gewissen Indicien auf die Schuld des Beklagten zu schließen, oder der Indicienbeweis wird auf gewisse Indicienklassen und Combinationen beschränkt, und in beiden Fällen ist dem Richter für alle nicht benannte Fälle der freie Spielraum gestattet. Diesen freien Spielraum füllt nun die eigene Anschauung der Sachlage und der Persönlichkeit des Beschuldigten aus, und diese hauptsächlich ist es, worauf sich das richterliche Urtheil in seinem letzten Grunde stützt, es ist die innere Ueberzeugung. Diese allein ist im Stande, die unendliche Anzahl von Möglichkeiten abzuschneiden, welche vorhanden sein müssen, da ein concretes Subjekt und ein concretes Objekt zu beurtheilen ist, und zwar ein Objekt, welches seine rechtliche Bestimmung erst durch das Subjekt erhält, also stets wandelbar nach jenem ist.

Das Subjekt aber ist ein freies Wesen, und muß stets als solches betrachtet und behandelt werden; es lassen sich daher auch nicht Gesetze auf dasselbe anwenden, welche aus den Handlungen Anderer gezogen sind, sondern es muß nach dem in seiner Handlung selbst aufgestellten Gesetze beurtheilt werden, außerdem das Subjekt zum Objekt herabgewürdigt und in seinem allgemeinen, wie in seinem speziellen Rechte des einzelnen Falles verletzt wird.

War aber nun bisher schon überall da, wo der Anzeigebeweis fast ganz freigegeben und die Beweisregeln nur negativer Natur waren, der Totaleindruck oder wie ihn Zachariä nennt, die spirituelle Substanz, das Hauptmotiv des Richters für den Richterspruch, und hierin stimmen jetzt die ausgezeichnetsten Denker, sogar Gegner der Geschwornengerichte überein, so wird nun auch zu sorgen sein, daß dieser Totaleindruck nicht blos völlig ermöglicht, sondern auch dem Recht sprechenden Richter gegenüber ein objektiver werde. Denn dessen Funktion darf nur darin bestehen, auf eine völlig abgeschlossene Thatfrage das bestehende Gesetz anzuwenden, nicht aber erst sich diese selbst zu construiren, und nachdem dieses geschehen, auch über die selbst construirte That abzuurtheilen. Außerdem würde dessen Subjektivität ein Uebergewicht erlangen, was gegen subjektive Irrthümer keinen Schutz gewähren könnte. Es ist deshalb nothwendig, daß, wie die Thatfrage und die Rechtsfrage schon ihrer Natur nach verschieden sind, auch für deren Entscheidung zwei getrennte, selbstständige Organe bestehen, die bei aller Getrenntheit doch zur Einheit hinwirken. Während für die Rechtsfrage zweifelsohne nur rechtsgelehrte Richter fähig gehalten werden können, ebenso nothwendig erscheinen für die Entscheidung der Thatfrage Geschworene, d. h. Männer aus dem Volke, als Organ des concreten Volksbewußtseins, da bei ihnen vorzugsweise die genaueste Kenntniß der Lebensverhältnisse und der menschlichen Handlungsweise zu erwarten ist, sie dadurch aber um so mehr geeigenschaftet erscheinen, sich in das Gewissen des Angeklagten zu versetzen und dasselbe beim Wahrspruch zu vertreten. Außerdem tritt ihnen bei dieser Gelegenheit das juristische Element mit seinen Beweisregeln und juristischen Reflexionen nicht so leicht in den Weg als rechtsgelehrten Richtern, und wird deshalb um so sicherer die rich-

tige Beurtheilung der Subjektivität der Handlung des Angeschuldigten zu erwarten sein.

Hat sich nun ergeben, daß im Beweisverfahren die Thatfrage von der Rechtsfrage zu trennen, durch ein besonderes Organ abzuurtheilen ist, und hiezu nur Geschworene geeignet sind, um zur objektiven Wahrheit der That mit Sicherstellung der Subjektivität des Angeklagten zu gelangen, so folgt hieraus auch von selbst, daß die Gesetzgebung nicht willkürlich diesen nothwendigen Organismus beschränken oder ganz aufheben darf.

Dieses führt uns aber auch zur Betrachtung der andern Seite des Geschwornen-Instituts, nämlich zu der politischen, welche auf der Forderung beruht, daß das Volk unmittelbar Antheil an der Ausübung der Strafgewalt nehme, soweit es dieser Funktion zu genügen im Stande ist, theils um die Handhabung der Rechtspflege zu sichern und Schutz gegen Willkühr der Beamten zu gewähren, theils um den todten Buchstaben des Gesetzes mit dem lebendigen Volksbewußtsein stets im Einklang zu erhalten. Jeder Angeschuldigte hat daher ein Recht, eine Aburtheilung durch seine Mitbürger zu verlangen, welche dem richterlichen Spruche zur Grundlage dient, und ist es eine Pflicht der Mitbürger, solchen Dienst zu leisten; es ist diese Pflicht aber auch gleichzeitig ein Recht für die Staatsbürger, insofern jeder einzelne Staatsbürger ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft ist, der in ihrer Gesammtheit das Recht der Theilnahme an der Ausübung der Strafgewalt und die Forderung gebührt, daß Jeder aus ihrer Mitte durch Geschworene gerichtet werde. Da nun die Theilnahme nicht durch die Gesammtheit selbst, sondern nur durch Einzelne für den speciellen Fall Beauftragte ausgeübt werden kann, so hat jeder Einzelne der Gesammtheit ein Recht auf Ausübung dieser Theilnahme. Schmälert man nun diese Theilnahme der bürgerlichen Gesellschaft an der Ausübung der Strafgewalt, oder hebt sie ganz auf, so beeinträchtigt oder hebt man ebenso ein Recht der einzelnen Angeschuldigten als der gesammten bürgerlichen Gesellschaft auf, ein Recht, welches von allen gebildeten Völkern der Erde für eins der wichtigsten und köstlichsten gehalten und dem entsprechend auch gewahrt wird. Deutschland hat sich dasselbe auch glücklich erobert, nachdem die politische Seite ebenso wie die juridische längst in ihrem vollsten Werthe von

den ausgezeichnetsten Denkern erkannt war, und das deutsche Volk in allen Schichten, in allen politischen Nüançen, mit alleiniger Ausnahme der Verdummungsparthei, hat den hohen Segen dieser Errungenschaft einsehen gelernt, wenn auch manche sonstige Errungenschaften allerdings in schlechtem Geruche stehen. Soll man nun ein so wichtiges Recht, worauf alle Nationen stolz sind, nicht zu wahren suchen oder sich in einer Weise verkrüppeln lassen, daß dieser Krüppel nur zum Nachtheil existirt? Wahrhaftig nicht; und ist es Sache der Landstände, so lange sie noch ein Recht haben, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, die kräftigste Verwendung eintreten zu lassen, um dieses kostbare Recht zu wahren, besonders aber die thüringischen Länder, in denen die St.-P.-O. von 1850 noch gilt, da gerade sie das Glück in besonderem Maße haben, Regenten zu besitzen, welche Gewährung von Gerechtigkeit den staatsrettenden Thaten vorziehen.

Nachdem hiermit ein kurzer Abriß von dem Wesen und Zweck der Geschwornengerichte gegeben, und gezeigt worden ist, daß dieselben nach zwei verschiedenen Seiten von gleicher Wichtigkeit für einen unpartheiischen, gerechten Richterspruch sind, so wird nunmehr auch die oben bereits angeregte Frage, auf welche Art von Verbrechen die Wirksamkeit der Geschwornengerichte sich zu erstrecken habe, sich leichter beantworten lassen. Sie sind als politisches Recht, und weil bei politischen Gesetzesverletzungen am meisten Uebergriffe und Willkührlichkeiten der Staatsgewalt gegen Angeschuldigte zu befürchten stehen, auch bei diesen Gesetzesverletzungen vor allen Dingen, und im ausgedehntesten Maße nothwendig. Bei allen nichtpolitischen Gesetzesverletzungen haben sie aber wegen ihrer juridischen Wichtigkeit in denjenigen Fällen in Wirksamkeit zu treten, in welchen die Verurtheilung dem Verurtheilten in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft die öffentliche Achtung entzieht, um Jeden gegen diese schwerste der Strafen sicher zu stellen, da nicht sowohl die ausgesprochene Strafe als solche, sondern die Handlung oder Unterlassung den Maßstab für die Größe der verletzten Sittlichkeit abgibt, und die Folgen von deren Verletzung schon mit dem „schuldig" eintreten, ohne daß die Strafe selbst in dieser Hinsicht immer in besondere Berücksichtigung träte. Die Richtigkeit dieses Satzes beweißt nun faktisch

nicht allein die deutsche Gesetzgebung, sondern auch diejenige der thüringischen Staaten im Allgemeinen und speziell die Strafprozeßordnung selbst im Art. 23. Nr. 6, wo es heißt: „Ausgenommen von dem Ehrenamt eines Geschworenen sind diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens bestraft sind oder deshalb unter Anklage stehen." Hier ist das Verbrechen und dessen Schuldigbefundensein ganz richtig als Grund hingestellt, ohne nach der erkannten Strafgröße oder Strafart zu fragen, ja schon der Anklagestand, wo doch noch ein freisprechendes Endurtheil möglich ist, zieht Suspendirung von Rechten nach sich, da hiermit ein dringender Verdacht ausgesprochen wird, daß Jemand für fähig gehalten wird, eine bestimmte Gesetzesverletzung begangen zu haben. Gegen alle gerichtlichen Schritte nun, wodurch die öffentliche Achtung definitiv entzogen wird oder werden kann, muß die nöthige Garantie durch Zuziehung der Geschworenen gewährt werden. Es ist daher auch völlig ungerechtfertigt, wenn der Entwurf die Zuziehung der Geschworenen erst bei Verbrechen, die mit über 2 Jahren Zuchthausstrafe bedroht sind, festsetzen will, wodurch nicht allein fast alle politische, sondern auch die Mehrzahl der sonstigen Verbrechen der Theilnahme des Volksurtheils entzogen würden. Die bereits oben angeführte Bestimmung des Art. 2 der St.-P.-O. hat sich diese starke Verfehlung nicht zu Schulden kommen lassen, und verdient daher seine vollständige Beibehaltung, wenn derselbe auch, wie nicht verschwiegen werden kann, den Nützlichkeitsrücksichten schon etwas stark insofern Rechnung getragen hat, als derselbe für nichtpolitische Verbrechen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte erst bei dem Strafsatze von über 4 Jahren Arbeitshaus festsetzt, während Arbeitshausstrafe an und für sich schon hinlänglich motivirend sein würde. Andere deutsche Gesetzgebungen, insofern dieselben nicht ähnlichen Einflüssen wie dieser Entwurf bereits unterlegen haben, stimmen auch mit der St.-P.-O. sowohl hinsichtlich der politischen Verbrechen, als des Strafmaßes a quo überein, z. B. Kurhessen nach §. 54 des Gesetzes

vom 31. Oct. 1848 die Einrichtung der Gerichte betreffend, wonach Schwurgerichte sogar schon von 3jähriger Gefängnißstrafe an zu erkennen hatten, während dieser Satz durch §. 12 des provisorischen Gesetzes vom 22. Juli 1851 auf mindestens 5jährige Zwangsarbeitshausstrafe erhöht wurde, also unserer St.-P.-O. sehr nahe. Ferner Würtemberg, Tit. I. Art 1. Nr. III. des Gesetzes vom 14. Aug. 1849, Braunschweig §. 8 des Gesetzes vom 21. Aug. 1849, wonach diejenigen für schwere Verbrechen erklärt werden, welche im höchsten Maße mit einer härtern Freiheitsstrafe als 3jährigem Gefängniß oder 1jähriger Zwangsarbeit bedroht sind; Großherzogthum Hessen nach Art. 11 des Gesetzes vom 28. Oct. 1848 und dem abändernden Gesetze vom 22. März 1852 Correctionshausstrafe von über 5 Jahren; Nassau ebenso; Preußen nach §. 60 der Verordnung vom 3. Jan. 1849 von über 3 Jahren Freiheitsstrafe; Hannover nach §. 9 der St.-P.-O. vom 8. Nov. 1850; Baden nach §. 41 des Gesetzes vom 5. Februar 1851.

Zu §. 2.

Oben (S. 8) theilte ich den Wortlaut des §. 2 des Entwurfes bereits mit, so daß ich hier blos auf denselben verweise. Derselbe unterscheidet sich von dem Absatz 2 des Art. 3 der bestehenden St.-P.-Ordnung dadurch: 1) daß das Wesen der Voruntersuchung wesentlich beschränkt und nur auf die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie auch die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel angewiesen wird, während jetzt der ganze Thatbestand in der Voruntersuchung festgestellt werden mußte; 2) daß die Voruntersuchung künftig auf Erforschung der zur Ueberführung dienenden Beweismittel beschränkt werden soll, während jetzt auch die zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel erhoben werden müssen; 3) daß künftig, bei dem weit ausgedehnten Begriffe von Vergehen, die Mehrzahl der concreten Straffälle in der Voruntersuchung der Cognition des Richterstandes entzogen und der Staatsanwaltschaft zugetheilt wird, von deren Belieben es blos abhängt, wann und ob sie ein Untersuchungsgericht dabei betheiligen will oder nicht, während jetzt der Staatsanwaltschaft blos die vorbereitenden Schritte

zu einer Voruntersuchung und Anträge während derselben zustanden, wogegen die Voruntersuchung selbst durch eine Gerichtsbehörde oder deren speciell beauftragten richterlichen Beamten geführt werden mußte.

Betrachten wir nun diese verschiedenen Abänderungen näher, so erscheinen zu 1) die Grenzen der Voruntersuchung durch den Entwurf zu eng gesteckt, wenn sie nur das Nöthige soweit feststellen soll, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Hauptverhandlung nothwendig ist. Denn sie muß ihrem Zwecke nach die möglichste vollständige Kenntniß des vorliegenden Falles erreichen, da die Hauptverhandlung nichts als das Beweisverfahren ist, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die in der Untersuchung erlangten objektiven Verhältnisse mit der Subjektivität des Angeklagten durch die Geschworenen zuvermitteln. Ihnen, sowie dem Angeklagten muß das gesammte Ergebniß der Untersuchung mit allen dafür aufzubringenden Beweismitteln anschaulich vorgeführt werden und muß diese Anschauung natürlich, um so unvollständiger sein, je unvollständiger die Untersuchung selbst war, und je weniger die mit dem Hauptverfahren eintretende Verhandlungsmaxime geeignet ist, große, weitläuftige oft an sehr entfernten Orten vorzunehmende Untersuchungen anzustellen und vorzunehmen. Solche unvollständige Voruntersuchung wird daher oft der Erzielung eines gerechten, den objektiven und subjektiven Verhältnissen des Falles entsprechenden Rechtsspruchs hinderlich sein, das Recht der Angeklagten daher ebenso verletzen, als die Idee des Rechts und der Strafe, dadurch aber selbst zum Unrecht. Aber auch abgesehen hiervon, so kann dieser Vorschlag praktisch gar nicht selten dahin führen, daß erst während der Hauptverhandlung Thatsachen und Verhältnisse ans Licht treten, welche gar nicht sofort eruirt werden können, oder auch welche auf den Fall ein ganz anderes Licht werfen, und welche die Aufhebung bezüglich Sistirung des ganzen Hauptverfahrens nothwendig machen, wodurch dem Staate, wie den einzelnen Betheiligten viel unnützer Aufwand an Zeit und Geld zugefügt und wenn solches, wie leicht möglich, wiederholt nothwendig ist, der Glaube des Volkes an eine ernste, würdige und genaue Rechtspflege sehr untergraben werden muß. Das Volk wird wenig Vertrauen zu Einrichtungen gewinnen, aus denen

hervorgeht, daß nicht sowohl Gerechtigkeit und zwar auf Grund der wohl abgewogenen und berücksichtigten thatsächlichen und subjektiven Verhältnisse gehandhabt werden soll, sondern daß man nur bemüht ist, auf die rascheste und billigste Weise zu einem Strafspruch zu gelangen, ohne dabei sehr ängstlich zu sein, ob derselbe den Anforderungen des Rechts mehr oder weniger entspricht oder nicht.

Daß die französische und preußische Gesetzgebung eben so verfährt, beweist für die Rechtmäßigkeit der Einrichtung nichts, sondern blos, daß dort dieselbe Ansicht verfolgt wurde, die jetzt in Thüringen auch verfolgt werden soll. Es ist zur Gnüge bekannt, daß der französische Strafprozeß vielfache Mangelhaftigkeiten besitzt; ein großer Theil davon hat sich nun auch in die neue deutsche Gesetzgebung eingeschlichen, da dieselbe theils mit großer Hast gefertigt wurde, wobei es bequem war, das französische Vorbild nur in das Deutsche zu übertragen, theils aber auch absichtlich in ihrer ganzen Richtung aufgenommen wurde, indem der Regierungseinfluß damit gesichert blieb. Es ist daher nur anzuerkennen, daß die thüringische Gesetzgebung diese beiden großen Mängel von Vornherein vermied, und bemüht war, die Forschungen der deutschen Wissenschaft und Vernunft praktisch zur Geltung zu bingen.

Die gefährliche Mangelhaftigkeit der beabsichtigten Voruntersuchung tritt aber noch mehr hervor, als zu 2) sich dieselbe blos auf die zur Ueberführung dienenden Beweismittel beschränken soll. Hiermit tritt die grellste Verfolgungssucht an's Licht. Die Unschuld wird ebenso gefährdet, wie die Stellung der Staatsanwaltschaft eine gefährliche, und ihrem Begriffe widersprechende. Die Staatsanwaltschaft hat den Beruf, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft als Ganzes in ihren Rechten und Ansprüchen an die Justiz zu vertreten; die bürgerliche Gesellschaft kann aber, während sie Gerechtigkeit erzielen will, nicht gleichzeitig Ungerechtigkeit wollen. Es ist daher nothwendig, daß die Staatsanwaltschaft auch die Entlastung, und zwar ebenso gründlich und eifrig prüft und betreibt, wie die Belastung, und daß dieses ihr ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, wenn nicht den grenzenlosesten Willkührlichkeiten möglicher Weise Thor und Thür geöffnet, und jeder Staatsbürger alles Rechtsschutzes entbehren soll. Der erste beste Wicht braucht

da blos Verdacht zu erregen, und es können hunderte der unbescholtensten Ehrenmänner durch Verkettung von äußern Umständen und Verhältnissen in Lagen versetzt werden, wofür ihnen Niemand, selbst eine spätere Freisprechung keinen Ersatz zu leisten vermag, was sich aber Alles hätte aufklären und verhüten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft gesetzlich verbunden gewesen wäre, auch die Entlastung zu betreiben und zu berücksichtigen. Mag man hier nicht einwenden, das sei zu schwarz gesehen, und die Staatsanwaltschaft werde schon hier ihren hohen Beruf erfüllen; ich bezweifle gar nicht, daß dieß möglich ist, es ist dieß aber ein sehr zweifelhaftes Gnadengeschenk, was die Gerechtigkeit als Recht fordern kann.

Eine solche Bestimmung widerspricht dadurch aber um so mehr der Gerechtigkeit, als in der Voruntersuchung ein Beschuldigter alles Rechtsbeistandes beraubt, in den meisten Fällen also ganz schutzlos jener Willkühr Preis gegeben ist, und bei Verhaftungen so gar außer Stand gesetzt wird, Beweismittel für sich aufzusuchen und beizubringen. Es würde daher mindestens zu fordern sein, jedem Angeschuldigten gleich vom Beginn einer Untersuchung an einen Rechtsbeistand zu gestatten, welcher den Vernehmungen der Zeugen beizuwohnen, mit dem Beschuldigten in dessen Arreste sich persönlich zu benehmen berechtigt wäre. Auf diese Weise würde ein Gegengewicht gegen unziemliche Härten gebildet, und dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, auftauchende Verdachtsgründe schnell abzuwenden, Vertheidigungsmittel, die vielleicht bald verloren gehen, noch zu rechter Zeit geltend zu machen.

In England, ohngeachtet dort viel günstigere Verhältnisse im Allgemeinen beim Strafprozesse stattfinden, keine verfolgungssüchtige Staatsanwaltschaft besteht, findet eine solche Theilnahme der Vertheidigung während der Voruntersuchung statt, und ist auch bei uns sehr zu empfehlen, selbst wenn der Staatsanwaltschaft Aufsuchen der Beweismittel zur Entlastung gesetzlich obliegt. Daß diese Theilnahme bis jetzt versagt, ist ein Mangel, der auch bei der bestehenden Strafprozeßordnung stattfindet, und dadurch nicht ganz ausgeglichen wird, daß nach Art. 99 und 100 in der Voruntersuchung Rechtsmittel angewendet werden können. Denn, um diese anwenden zu können, muß man die nöthigen Kenntnisse besitzen, und hierzu fehlt der

Mehrzahl der Beschuldigten die nöthige Ausbildung, so daß, wenn während der Voruntersuchung der Vertheidigung der Zutritt in den Arrest versagt wird, diese Rechtsmittel in den allermeisten Fällen für den Angeschuldigten verloren gehen müssen und nur der Staatsanwaltschaft zu gute kommen. Will man also an der Strafprozeßordnung gerne etwas ändern, so erweitere man im Interesse der Gerechtigkeit das Recht der Vertheidigung, indem man ihr eine wirksamere Theilnahme im Laufe der Voruntersuchung gestattet, verkürze diese aber nicht, zumal es einen eigenthümlichen Eindruck macht, wenn man auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft rein auf Verfolgung und Erzielung von Bestrafung hinweist, und auf der andern Seite im §. 16 für dieselbe Staatsanwaltschaft die Befugniß, Rechtsmittel im Interesse des Angeklagten einzulegen, verlangt. Hält man diese beide Forderungen zusammen, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß bei der Forderung im §. 16 nicht so wohl das Interesse des Angeklagten, als das Interesse der Staatsanwaltschaft und deren Einfluß auf die Gerichte maßgebend gewesen ist. Doch davon weiter unten.

Gehen wir nun zu Nr. 3 über, so ist dieses eine Bestimmung, welche ebenso gefährlich ist, als ungerechtfertigt dasteht, deshalb auch sich nur seltener wiederfindet. Auf diese Weise ist der Richterstand in der Voruntersuchung ganz auf die Seite geschoben, und dafür die von den Ministerien unbedingt abhängige Staatsanwaltschaft eingeschoben, welche nunmehr anklagen, richten und vertheidigen soll und zwar alles in einer Person. Das heißt dem Rechtsprechen allerdings eine starke Zumuthung gemacht. Da war der frühere deutsche Strafprozeß noch ein vorzüglicher gegen diese verbesserte Auflage; dort war es doch wenigstens ein Beamter des Richterstandes, dem man diese unvereinbare Unmöglichkeit zumuthete. Es war da wenigstens noch ein Schein von Unpartheilichkeit durch den Stand des Richters, weil auf diesen nicht so direkt, wie auf die ganz abhängige Staatsanwaltschaft Einfluß ausgeübt werden konnte; aber nach dieser Bestimmung ist die Staatsanwaltschaft omnipotent, ohne Controle, ohne daß ein Schutz gegen sie bestände. Gerade diese Vereinigung so wichtiger und ihrer Natur nach ganz verschiedenartiger Funktionen in einer Person war nicht blos ein sehr wesentlicher Mangel des ältern Strafprozesses, sondern auch ein solcher,

welcher nach und nach allgemein- und selbst von den Gegnern der Geschworenengerichte zugegeben worden ist und die rechtsbegründete Forderung hervorrief, die verschiedenen Funktionen eines Anklägers und eines Untersuchungsrichters an verschiedene Personen zu übertragen, und zwar was den Ankläger betrifft, hierfür einen öffentlichen aufzustellen, da der Staat die Verfolgung der Verbrechen in seine Hand genommen hat. Wenn man nun im Interesse der Gerechtigkeit und der zu erzielenden Unpartheilichkeit trennte, so wird es auch wohl eine einfach folgerichtige Forderung sein, zu verlangen, daß jeder der geschiedenen Personen ein dem Zweck ihrer Trennung entsprechender Wirkungskreis angewiesen werde, nicht aber, daß man wohl formell zwei Personen aufstellt, in der That aber die zu trennenden Funktionen nur der einen Person überträgt oder es in deren Belieben stellt, wann sie die Funktionen der andern Person übernehmen und ausüben will, wann nicht. Dieß geschieht aber durch den Gesetzentwurf, indem dieser alle Funktionen, welche dem Untersuchungsrichter gebühren, ohne Weiteres dem Staatsanwalt überträgt oder in dessen Belieben stellt, wann er sie ausüben und dadurch den Untersuchungsrichter ausschließen will und wann nicht. Hierdurch wird die beabsichtigte Trennung der Funktionen rein illusorisch und überdieß der Nachtheil herbeigeführt, daß Funktionen, welche nur dem Richteramte gebühren, diesem entzogen und der mit keiner Garantie gegen Willkühr versehenen Staatsanwaltschaft übertragen werden. Es ist dieß nahezu eine Gefährdung der Gerechtigkeit, die um so wichtiger und gefährlich sein muß, jemehr dieselbe die übergroße Mehrzahl aller Gesetzesverletzungen umfaßt, also nicht Ausnahme, sondern Regel ist. Biener *), der nichts weniger als Freund der Geschworenengerichte in Deutschland ist, hält aber als gründlicher Forscher des englischen Strafprozesses für unbedingt nothwendig, zwischen der Voruntersuchung oder blosen Information und der eigentlichen Untersuchung, welche von da an beginnt, sobald ein Fundament vorliegt, um gegen einen Verdächtigen verfahren zu können, streng zu unterscheiden und die letztere einem Richter zu übertragen. Er sagt hierüber a. a. O. Bd. 2. S. 24: „Es ist wohl keine Frage, daß

*) Das englische Geschworenengericht, Leipzig, 1852.

es zu dem Berufe eines Anklägers (und ein Staatsanwalt ist lediglich als öffentlicher Ankläger anzusehen) gehört, das Material zu einer sich darbietenden Anklage zu sammeln, und wir finden in England, daß der attorney general ohne besondere officielle Mittel dieses Geschäft auf sich hat. In Schottland dagegen veranlaßt der Fiscal das Gericht des Sheriffs, die Voruntersuchung zu übernehmen. In Frankreich übergibt der Procureur dieses Geschäft dem Instruktionsrichter, wobei ihm aber noch einige Theilnahme vorbehalten bleibt. Es läßt sich noch eine vierte Möglichkeit denken, daß der Staatsanwalt mit richterlicher Autorität bekleidet, die Voruntersuchung selbst führte; es ist aber nicht angemessen, ihn für diesen Zweck mit einer richterlichen Autorität zu bekleiden, um eine förmliche Untersuchung zu führen. Es bleibt also nur übrig, die Voruntersuchung, wie es in Schottland und in der Hauptsache in Frankreich der Fall ist, einem Richter anzuvertrauen, welchem der Staatsanwalt die nöthigen Grundlagen und vorkommende weitere Mittheilungen vorlegt"; und S. 28: „die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung sammt ihren Consequenzen, der Verhaftung und der Frage über Entlastung mit oder ohne Kaution, kann keineswegs dem Gutbefinden eines einzelnen Beamten (z. B. des Staatsanwalts) anheim gestellt werden, sondern muß vielmehr die Entschließung dazu der Beurtheilung einer gerichtlichen Behörde unterworfen sein. Hier kann Willführ oder Uebereilung des Beamten einen nicht zu berechnenden Schaden thun u. s. w." Letzere wird und kann nur dadurch vermieden werden, daß die Staatsanwaltschaft von allen Untersuchungshandlungen ausgeschlossen, und das Untersuchungsgericht gegenüber von ihr in Unabhängigkeit erhalten wird, um ebensowohl auf die Unschuld, als auf die Schuld des Verdächtigen sein Augenmerk behalten zu können. Und dieß thut die jetzt bestehende St.-P.-O. so, daß deren Bestimmung in dieser Beziehung ändern, nichts als dieselbe verschlechtern, die schützenden Schranken der Gerechtigkeit niederreißen hieße.

Fassen wir nun die bestehende deutsche Gesetzgebung in's Auge, nachdem oben bereits Frankreich, England und Schottland erwähnt worden, so wird in Oesterreich, Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau u. s. w. die Voruntersuchung von Gerichten geführt, und ist die Staatsanwaltschaft

nicht mit richterlichen Funktionen bekleidet, wenn sich auch überall ein Anstreben kund gibt, der Staatsanwaltschaft hie und da einen gößern oder kleinern Einfluß zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf einen auffallenden Mangel im großherzoglich hessischen Gesetze aufmerksam zu machen, welches über die Voruntersuchung gar keine Bestimmung enthält, ein Mangel, den die nassauische Gesetzgebung jedoch, welche sonst der hessischen meistens gefolgt ist, nicht nachgeahmt hat.

Zu §. 3.

Der Entwurf lautet:

„Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.“

Diese Bestimmung reiht sich ganz zweckentsprechend an §. 2 an, nehmlich um vollständige Ausnahmsgerichte für Untersuchungen zu bilden, und zwar aus lauter abhängigen, ganz in der Hand der Staatsregierungen liegenden Männern, die natürlich jedem Winke gehorchen müssen, theils weil sie instruktions- und gesetzesgemäß dazu verpflichtet sind, wie die Beamten der Staatsanwaltschaft, theils, weil sie Anstellung im Staate zu haben, Carriere zu machen wünschen, wie die Auditoren. Hält nun die Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 2 es zuweilen für zweckmäßig, z. B. bei politischen Vergehen wenigstens äußerlich sich den Rücken zu decken, so kann die Sache ganz ungescheut an einen Untersuchungsrichter abgegeben werden, ohne befürchten zu müssen, daß dieser Ansichten hat, welche diejenigen der Staatsanwaltschaft zu durchkreuzen vermöchten. Denn es ist da so ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in Person eines Auditors bei der Hand, der nicht blos das Gute hat, daß er unbedingt folgen muß, da er noch keine Stellung und noch weniger eine gesicherte und gesetzlich garantirte hat, sondern den man auch, wenn er sich brauchbar und willfährig beweist, leicht überall hinversetzen kann, um ihn als Untersuchungsrichter zu verwenden, ohne daß es so auffiele, als wenn man angestellte Beamte versetzen wollte, bloß um besondere Zwecke zu erreichen. Bis jetzt hat man zu allen Zeiten für nothwendig erachtet, den Richterstand mit möglichst gegen äußere Einflüsse schützenden Sicherungen zu umgeben;

hier aber, und zwar für den so wichtigen Stand der Untersuchungsrichter, in deren Hand so häufig das Glück, der Wohlstand, die Ehre und die Freiheit Einzelner wie ganzer Familien liegt, sollen junge Männer ausreichen, denen ebensowohl die nöthige Lebenserfahrung, Ruhe und Sicherheit im Urtheil fehlt, als die gesicherte und gesetzlich geschützte Stellung des definitiv angestellten Justizbeamten. Ein solcher Schritt mit so gewichtigen Folgen und Beiseitesetzung aller anerkannten Anforderungen an eine gerechte Justizverwaltung könnte nur durch die unbedingteste, nicht zu überwältigende Nothwendigkeit entschuldigt werden, wie dieß die Würtembergische St.-P.-O. im Art. 31 thut, indem sie die Obergerichte ermächtigt, in gesetzlich festgesetzten Fällen die Untersuchung einem andern als dem ordentlichen Richter zu übertragen. Die Motive wollen aber diese wichtige Maßregel zunächst der allseitigen Ausbildung der Rechtskandidaten wegen, womit der weiteste Spielraum, ohne irgend eine gesetzliche Norm gewährt ist. In der That ein unschuldiges Motiv und steht Art. 12 der St.-P.-O. dieser Art von Ausbildung allerdings sehr im Wege, da hiernach nur Mitglieder des Kreisgerichtes oder zu demselben gehörige Einzelrichter als Untersuchungsrichter bestellt werden können. Es wird aber doch unbedingt gut sein, den Herrn Candidaten Gelegenheit zu geben, ihre Ausbildung auf andere Weise zu vervollkommnen, als durch Untersuchungskunststückchen, bei denen viel zu wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, als daß man solche ohne Weiteres Preis geben dürfte, ohne sich an einem gesicherten Rechtszustande zu versündigen.

Zu §. 4.

Der Entwurf lautet:

„Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Collegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung."

Hierdurch soll die Bestimmung des Art. 13 der St.-P.-O., daß Einzelrichter und Untersuchungsrichter in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig sein dürfen, blos auf die Hauptverhandlung beschränkt werden, während sie jetzt überhaupt ausgeschlossen

waren. Und die letztere Bestimmung ist unbedingt die richtigere. Die Motive selbst sagen, daß triftige Gründe für die im §. 4 festgesetzte Ausschließung sprechen. Sehen wir also nach, welches diese triftigen Gründe sind, und von welchem Augenblicke an dieselben zu wirken beginnen können.

Die Thätigkeit des Kreisgerichtes als Kollegium tritt I. in der Voruntersuchung und II. bei der Hauptverhandlung in Thätigkeit. In der Voruntersuchung 1) wenn der Untersuchungsrichter Anträge der Staatsanwaltschaft ablehnen zu müssen glaubt, auf Anrufen der letztern; 2) in zweifelhaften Fällen auf eignen Antrag des Untersuchungsrichters (Art. 76 u. 77 der St.-P.-O.; 3) auf Anrufen jedes Betheiligten, als des Staatsanwaltes, des Angeschuldigten, des Verletzten, der Zeugen, Sachverständigen, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung, oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten (Art. 99). In der Hauptverhandlung, um das Endurtheil zu sprechen. Hierbei mitzuwirken soll aus triftigen Gründen nicht gestattet sein; diese triftigen Gründe bestehen nun in nichts anderem, als 1) in der gegründeten Befürchtung, daß von dem Untersuchungsrichter eine vorgefaßte Meinung zu erwarten steht, welche sich geltend zu machen sucht und einen um so größern Einfluß auf das Urtheil des Kollegiums auszuüben vermag, als ihm die Sache genau bekannt ist, während das Kollegium den Fall erst studiren und erwägen muß; und 2) daß er Richter in eigner Sache wäre, da das Kollegium zum Schutz des Rechtes, also auch des Angeklagten dasteht, deßwegen aber auch die Gesetzlichkeit der Handlungen des Untersuchungsrichters zu überwachen hat. Ließe man nun den letztern zum Urtheilsspruch stimmberechtigt zu, so würde er seine eigene Kontrole bilden und hierdurch, wie durch seine vorgefaßte Meinung das Urtheil des Kollegiums als ein unpartheiisches, rein aus den Thatsachen geschöpftes, sehr wesentlich getrübt. Wenn diese Verhältnisse nun aber vom Gesetze selbst beim Endurtheil zu vermeiden für nöthig erachtet werden, warum soll dieses nicht in gleichem Maße in der Voruntersuchung und überhaupt in allen einzelnen Akten, wo das Kollegium in einem speziellen Falle mitzuwirken hat, stattfinden? Dieselben Bedenken, welche gegen die Theilnahme des Untersuchungsrichters an der Haupt-

verhandlung sprechen, sprechen mit derselben Wichtigkeit in jedem andern Gerichtsakte, da auch sie alle auf Urtheile hinauslaufen, welche den Angeschuldigten unmittelbar oder mittelbar wesentlich berühren; ja, sie sprechen theilweise noch stärker gegen diese Theilnahme, da in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter noch viel unmittelbarer an der Sache betheiligt ist und die Entscheidungen des Kollegiums zumeist ihn und seine Ansichten oder Thätigkeit betreffen. Gestattet man nun an diesen Entschließungen die Theilnahme des Untersuchungsrichters, so wird derselbe hierdurch geradezu und ganz direkt Richter in eigener Angelegenheit. Es erfolgt z. B. ein Anrufen gegen Handlungen des Untersuchungsrichters; wenn da dem letztern gestattet ist, an dem Bescheid sich selbst zu betheiligen, so wird die Berufung ziemlich überflüssig, und der durch Gestattung derselben scheinbar gewährte Rechtsschutz bleibt eben ein scheinbarer, ohne reellen Werth.

Die jetzige Fassung und Bestimmung des Art. 13 der St.-P.-O. entspricht daher ebenso der Gerechtigkeit, als der folgerichtigen Anwendung der Gründe, welche eingeräumter maßen die Ausschließung des Untersuchungsrichters von der Thätigkeit eines Kollegialmitgliedes bei Hauptverhandlungen in denjenigen Fällen nöthig machen sollen, in welcher derselbe die Untersuchung geführt hat. Es ist dieselbe daher auch unverändert beizubehalten.

Zu §. 5.

Der Entwurf lautet:

„Das Appellationsgericht bestimmt nach Anhörung des Oberstaatsanwalts die Zeit und den Ort des Zusammentritts der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden."

Mit dieser Abänderung des Art. 16 Absatz 2 wird einmal die Gleichberechtigung der Staatsanwaltschaft mit dem Appellationsgerichte und bezüglich Einwirkung auf dasselbe bezweckt, und zweitens die zeither vierteljährlich zu haltenden Geschwornengerichte auf halbjährlich beschränkt. Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist die Anberaumung der Gerichtsverhandlungen rein Sache der Gerichte, und haben diese unabhängig

von allen sonstigen Einflüssen und Rücksichten das zu verfügen, was ihnen gesetzlich obliegt, also auch dafür zu sorgen, daß die Rechtssprüche sobald als möglich erfolgen, nachdem die Untersuchungen erschöpft sind. Eine Verständigung mit einer Parthei hierüber hat nicht stattzufinden, oder es könnte dasselbe mit demselben Rechte auch die andere Parthei, hier der Angeschuldigte oder die Vertheidigung verlangen; denn auch ihnen könnte zuweilen daran liegen, die Gerichtsverhandlung zu einer andern Zeit, oder an einem andern Orte, denn auch hierüber soll die Staatsanwaltschaft mitsprechen, vorgenommen zu sehen.

Aber diese Befugniß wird nicht zugestanden, und ist auch nicht im Allgemeinen zuzugestehen, ohne die größten Willkührlichkeiten, Unordnungen und Verschleppungen im Gerichtswesen herbeizuführen. Der Staatsanwaltschaft kann aber ein solcher Einfluß um so weniger gestattet werden, als die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit der Gerichte hiermit verletzt wird, und auch nicht ein Grund, der aus dem Prozeßverfahren herzunehmen wäre, hiefür besteht. Die meisten übrigen deutschen Strafprozeßgesetze, z. B. im Großherzogthum Hessen, Nassau Art. 7, Braunschweig §. 8, Kurhessen §. 56, Würtemberg Art. 42, u. s. w. gestatten übrigens auch der Staatsanwaltschaft keinen Einfluß auf die Ansetzung der Gerichtstage. Ja selbst die Motive haben hiefür keinen Grund anzuführen vermocht, sondern sind hierüber weggegangen, und haben sich begnügt, zu rechtfertigen, daß künftig jährlich nur wenigstens zwei Geschwornengerichte in jedem Geschwornenbezirke abgehalten zu werden brauchen.

Es ist zwar richtig, daß, wenn den Geschworenengerichten, wie der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Mehrzahl der Verbrechen und Vergehen entzogen wird, deren Thätigkeit eine viel seltenere werden muß; aber damit ist demungeachtet nicht erwiesen, daß zwei oder drei jährlich ausreichen. Denn, es ist doch namentlich zu berücksichtigen, daß ein Angeschuldigter nicht ohne Noth und übermäßig lang in Untersuchungshaft gehalten wird, sondern daß die Untersuchung thunlichst beschleunigt, und nachdem solche beendet, der Urtheilsspruch, ob schuldig oder nicht, auf das Baldigste herbeigeführt wird, da ja auch Fälle vorkommen, wo das Nichtschuldig ausgesprochen wird, und dann eine unschuldige, lange Haft, um so schreck-

licher und unverantwortlicher ist. Das Aufstellen eines Minimums von jährlich nur zwei Gerichtstagen erscheint daher nicht zu empfehlen, indem dieses leicht zur Praxis sich ausbilden könnte, unbekümmert um die Pein der in Ungewißheit in Untersuchungshaft sitzenden Angeschuldigten. Und diese Praxis steht um so mehr zu befürchten, als die Motive hier wieder des Kostenpunktes erwähnen, was erspart werde, wenn statt vierteljährlicher Geschworenengerichte nur halbjährliche abgehalten würden. Grund genug für diensteifrige Beamte, einige Thaler angeblich zu ersparen, ohne die Leiden des Inhaftirten zu erwägen. Es ist daher vorzuziehen, die vierteljährliche Abhaltung der Geschwornengerichte als Norm beizubehalten, da, wenn keine Straffälle vorliegen sollten, selbstverständlich kein Gerichtstag zu halten ist. Aber auch selbst die angebliche Ersparung mindert sich dadurch, daß, was durch Ansammeln von vielen Fällen zur Abhaltung eines Geschworenengerichts vielleicht erspart, zum Theil aufgezehrt wird, nicht blos durch die längere Dauer der Session, sondern auch dadurch, daß die Inhaftirten um so viel längere Zeit verköstigt und überhaupt erhalten werden müssen, so daß selbst die Kostenersparung so unbedeutend sein wird, daß sie kaum der Erwähnung verdient. Doch dieß nur beiläufig, da es hier viel höheren, wichtigeren Gründen gilt.

Die übrigen deutschen Strafprozeßgesetze haben daher auch vierteljährliche Schwurgerichtssitzungen als Norm angenommen, mehrere mit dem ausdrücklichen Zusatze „oder nöthigenfalls nach dem Ermessen des Obergerichts öfter". Man vergleiche hierüber den §. 120 der St.=P.=O. in Braunschweig, den Art. 7 im Großherzogthum Hessen und Nassau, den §. 56 des Gesetzes vom 31. Oct. 1848, die Einrichtung der Gerichte betreffend, in Kurhessen, Art. 38 des Gesetzes vom 14. Aug. 1849, das Verfahren vor Schwurgerichtshöfen betreffend, in Würtemberg, den Art. 113 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 in Baiern u. s. w.

Zu §. 6.

Der Entwurf lautet:

„An die Stelle der Schlußbestimmung des Art. 18: „„vorbehältlich — Präsidenten"", welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift: — Ueber die Zulassung der später noch abge=

gebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichts im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit erkennt das Appellationsgericht."

Diese Abänderung kann nur den Zweck haben, der Staatsanwaltschaft auf jede einzelne Handlung der Gerichte Einfluß zu verschaffen, und die letzteren in größere Abhängigkeit zu bringen. Es ist diese Abänderung daher nicht zu billigen, und, wie bisher, dem Ermessen des Präsidenten des Geschworenengerichtes allein zu überlassen, ob derselbe ausnahmsweise später als vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichtes an ihn gelangende Straffälle noch zur Entscheidung zu bringen, geeignet hält oder nicht. Denn, abgesehen davon, daß die Aburtheilung mit der vorhergehenden Hauptverhandlung reine Gerichtssache ist, so ist auch zunächst dieses und sein Präsident allein bei der spätern Vorlage wesentlich berührt, indem er wissen und ermessen muß, ob er noch im Stande ist, sich über den Fall soweit zu informiren, daß er die Leitung der Verhandlung übernehmen, und ob die nöthigen Vorladungen noch mit voraussichtlichem Erfolge stattfinden können. Die Staatsanwaltschaft dagegen wird hiervon nicht berührt, da sie die Sache hinlänglich kennt. Andere deutsche St.-P.-O. stimmen auch mit unserer Ansicht überein; und sogar §. 253 des kurhessischen Gesetzes vom 31. Oct. 1848 hat seinen Bestand behalten, ohngeachtet durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 vieles Vortreffliche wegrevidirt worden ist.

Zu §. 7.

Der Entwurf lautet als Zusatz zu Art. 19:

„Das Appellationsgericht hat vor der Beschlußfassung den Oberstaatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören."

Dieser Zusatz beruht auf derselben Absicht, wie §. 6, ist deshalb auch aus gleichen Gründen nicht zu billigen.

Zu §. 8.

Dieser §. bildet einen Zusatz zu Art. 23 und lautet:

„Zu dem Amte eines Geschworenen können auch nicht berufen werden: a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religionsgesellschaften, b) die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen, c) die Volksschullehrer, d) die Dienstboten."

Die Anzahl derjenigen Staatsbürger, welche das Ehrenamt eines Geschworenen einnehmen können, soll hiermit weiter beschränkt werden und zwar durch vier Stände, welche nach dem jetzt bestehenden Gesetze zur Wahl gelangen konnten. Ich will mich hier nicht weiter in die nähere Untersuchung einlassen, ob Geschworener zu sein, ein aus dem Staatsbürgerrechte herfließendes Recht oder eine Pflicht ist, da diese Untersuchung auf das rein politische Feld und zu weit ab vom nächsten Zwecke führen würde. In Frankreich wurde es seit 1791 stets als ein Recht betrachtet, wenn auch bei den wiederholten Staatsveränderungen dieses nur bald mehr, bald weniger faktisch zur Ausführung kam, und die jeweilige Regierungsgewalt mehr oder weniger bemüht war, dasselbe zu verkümmern oder illusorisch zu machen; in England dagegen erscheint der Geschworenendienst als eine Verpflichtung der einzelnen Individuen, und nur als Recht der bürgerlichen Gesellschaft.

Art. 23 der St.-P.-O. erklärt den Geschworenendienst für ein Ehrenamt, welches unter den gesetzlich bestimmten Verhältnissen jeder Staatsbürger bekleiden kann. Indem das Gesetz den Geschworenendienst aber für ein allgemeines Ehrenamt erklärt, so hat auch jeder Staatsbürger ebenso ein Recht darauf, als die Verpflichtung dazu, es zu übernehmen, insofern er nicht aus innern oder äußern Gründen unfähig dazu ist. Diese Gründe sind nun entweder solche, welche überhaupt und für alle Fälle zutreffen, oder solche, welche nur den einzelnen Fall berühren. Der Art. 23 der St.-P.-O. setzt die ersteren, der Art. 24 die letzteren fest und zwar völlig richtig und aus Gründen, welche dem Prozeß und der unpartheiischen Gerechtigkeit entnommen sind. Da es nun aber Staatsbürger und zwar in allen Klassen gibt, denen die Mittel abgehen, den mit dem Amte eines Geschworenen verbundenen Aufwand tragen zu können, und ferner solche, welchen die Erfüllung von besondern Dienstpflichten gegen den Staat oder das öffentliche Wohl obliegt, und die in manchen Fällen durch den Ruf zur Erfüllung des Geschworenendienstes mit ihren besondern Dienstpflichten auf eine Weise in Collision kommen können, daß die letztern dadurch wesentlich benachtheiligt werden würden, so mußte das Gesetz auch diesen Fällen vorsehen, und hat es im Art. 25 gethan, welcher festsetzt, in welchen Fällen das Amt

eines Geschworenen abgelehnt werden kann. Bei dem Ablehnungsrecht bleibt das Recht auf das Ehrenamt und die Pflicht zur Uebernahme desselben aufrecht erhalten, ist aber gleichzeitig die Möglichkeit gewährt, im einzelnen Falle, mit Rücksicht auf andere entgegenstehende Verhältnisse, sich dessen zu entschlagen. Und unter den Personen, welchen die Ablehnungsbefugniß ertheilt ist, sind unter Nr. 4 die Geistlichen, und unter Nr. 5 Staats- und Gemeindebeamte und Militärpersonen angeführt. Die unter Nr. 5 Genannten müssen jedoch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde über die Unentbehrlichkeit im Dienste beibringen, was bei den Geistlichen nicht der Fall ist. Geistliche und Militärpersonen sind hier ausdrücklich genannt; die Volksschullehrer zwar nicht ausdrücklich, sie sind jedoch jedenfalls unter dem generellen Begriffe von „Staats- und Gemeinde-Beamten" enthalten, da sie eine öffentliche Wirksamkeit haben, die, je nach der Ansicht über Volksschule, doch entweder ein Staats- oder ein Gemeindeamt involvirt, und überdieß bei ihnen die ratio legis zutrifft. Unter diesen Umständen, und da auf solche Weise der öffentliche Dienst hinlänglich gewahrt erscheint, liegt weder ein Bedürfniß noch ein aus dem Strafprozeß herzuleitender Grund vor, die gedachten Stände vollständig auszuschließen, wenn man ihnen nicht vielleicht das Bewußtsein nehmen will, daß auch sie Staatsbürger sind, und ihr eigenes Wohl auf das Innigste mit dem aller übrigen Staatsbürger zusammenhängt. Es ist dieß ein gefährlicher Grundsatz, den zu bekämpfen gerade die Neuzeit berufen ist.

Die Motive sagen über die Ausschließung der Geistlichen, sie komme in allen andern Gesetzgebungen vor, und rechtfertige sich dadurch, daß die Geistlichen oftmals in einen bedenklichen Widerstreit der Pflichten als Organ der Justiz-Pflege und als Seelsorger gerathen werden, und daß nach der Erfahrung diese bisher von der Ablehnungsbefugniß regelmäßig Gebrauch gemacht haben. Daß die Geistlichen in andern Gesetzgebungen ausgeschlossen seien, ist richtig, wenn auch nicht in allen, z. B. nicht in Baden nach §. 64 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851. Dieses beweist aber nichts für das vorliegende Gesetz, da die Geschworenengerichte in andern Gesetzgebungen zum Theil auf andere Weise gebildet werden und deßwegen auch andere Rücksichten in vielen Fällen zur Geltung kommen müssen. Wenn

man z. B. die Geschworenenliste durch eine Regierungsbehörde aufstellen läßt mit der Befugniß, in dieselbe nur solche Personen aufzunehmen, welche sie für das laufende Geschäftsjahr für geeignet erachtet, und außerdem den Obergerichtsdirektor ermächtigt, aus dieser Liste nach seinem Ermessen 36 Personen auszuwählen, welche dann die Geschworenen sind, wie dieß in dem unter Zustimmung der Bundescommissäre, des österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Leiningen-Westerburg und des preußischen Staatsministers Uhden erlassenen kurhessischen Gesetze vom 22. Juli 1851 §. 42 vorgeschrieben ist, dann freilich ist es nothwendig nicht blos die Geistlichen, sondern alle Civil- und Militärbeamte überhaupt auszuschließen, wenn solchen Geschworenengerichten auch nur ein Minimum von Werth verbleiben soll. In solchem Falle ist das Nichtausschließen ein wesentliches Gebrechen. Statt solcher Geschworenengerichte ist aber bei Weitem vorzuziehen, gar keine zu haben. Da Thüringen jedoch bis jetzt noch nicht ganz so weit gelangt ist, daß das Ausschließen aller Beamten und Bediensteten von den Geschwornengerichten als Rechtsforderung angesehen werden müßte, so ist auch kein überwiegender Grund einzusehen, gerade der Geistlichkeit eine Ausnahmsstellung anzuweisen, zumal das Gesetz bereits dafür gesorgt hat, Collisionsfälle vermeiden zu können und da die Motive selbst sagen, daß regelmäßig davon Gebrauch gemacht werde. Wohin die Ausnahmsstellung der Geistlichkeit führt, davon hat Deutschland hinlänglich Beweise in den Händen und bekommt gerade jetzt jeden Tag neue der unerfreulichsten Art. Hüte man sich also, diesen Gelüsten noch weitern Vorschub zu leisten; denn mit kleinen Dingen wird angefangen, das Ende aber ist nicht abzusehen.

Hinsichtlich des Ausschließens der Militärpersonen gehen die Motive schon etwas deutlicher hervor, indem sie sagen, jene würden zufolge ihres Abhängigkeitsverhältnisses mit den Pflichten ihres Dienstes, sowie ferner mit den ihrem Stande „eigenthümlichen" Lebensansichten zu leicht in Collision gerathen. Es ist dieses ebenso selbstverständlich, wie daß es nichts gefährlicheres für einen Rechtsstaat und dessen Fortbildung gibt, als eine zahlreiche Klasse von Menschen, welche für „eigenthümliche" Lebensansichten erzogen werden, und denen irgend wel-

chen Spielraum zum Selbstdenken einzuräumen, sogar außerhalb ihres Dienstverhältnisses, für gefährlich gehalten wird. Ohngeachtet manche Parthei in neuerer Zeit und in erhöhtem Grade fast überall wieder bemüht ist, die Kluft zwischen Militär und Civil auf das Thunlichste zu erweitern, und das erstere vom Staatsleben zu isoliren, so sind doch wenige Strafprozeßgesetzgebungen so weit gegangen, die Militärpersonen vollständig auszuschließen. Daß Kurhessen die Ausschließung nicht angeordnet hat, will ich nicht anführen, da bei der oben angeführten Weise, Geschworenengerichte zu bilden, das Militär unter Umständen ein treffliches Mittel darbietet, Geschworenengerichte mit eigenthümlichen Lebensansichten zu erhalten. Wo aber für die Bildung der Geschworenengerichte andere Grundlagen bestehen, und namentlich bei denen der jetzigen thüringischen St.-P.-O. ist das Ausschließen der Militärpersonen einer Rechtsentziehung und einer Pflichtentbindung gleich, welche noch den Nachtheil mit sich führt, daß das Militär auf jegliche Weise von dem Interesse des Nichtmilitärs getrennt und als eine abgeschiedene Kaste im Staate hingestellt wird.

Was die Ausschließung der Dienstboten betrifft, so erscheint dieses ein ganz überflüssiges und zweckloses Beleidigen eines Standes und zwar eines sehr zahlreichen, an dessen Veredelung und Hebung gearbeitet werden muß, nicht aber an dessen Niederhaltung in blos knechtischer Vegetation. Und solche Veredlung wird am sichersten erreicht, wenn ein Ziel da steht, welches zu erstreben ist, welches erlangt werden kann, ein Ziel, welches ehrt und die thatsächliche Achtung der Mitbürger enthält. Außerdem enthält diese Ausschließung aber auch eine Ungerechtigkeit, da keinem Stande in einem Rechtsstaate, blos des Standes wegen, die Zugänglichkeit zu öffentlichen Aemtern abgeschnitten werden darf. Und warum sollte auch ein Staatsbürger blos deshalb vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen sein, weil er zur Klasse der Dienstboten gehört, während er doch sonst die Eigenschaften besitzen kann, welche zu diesem Amte qualifiziren. Die Eigenschaften allein aber haben die Qualifikation zu bestimmen und nichts anderes, und Art. 29 der St.-P.-O. setzt die Ansprüche fest, welche das Gesetz hinsichtlich der Eigenschaften eines Geschworenen macht. Es heißt daselbst im Absatz 2: „Die Ausschüsse haben aus ihren Be-

zirkslisten solche Personen zu Geschworenen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben." Wer diese Eigenschaften besitzt, und dem nicht sonstige aus dem Zwecke der Geschworenengerichte abgeleitete, gesetzlich festgestellte Gründe entgegenstehen, muß auf der einen Seite ebenso wählbar sein, als der Mangel derselben unter allen Verhältnissen, in allen Ständen ausschließen muß. Es wird hierdurch ebenso der Rechtsgleichheit entsprochen, als verhütet, durchaus unfähige Personen in die Geschworenengerichte zu erhalten. Je weniger nun in den verschiedenen Ständen die nothwendigen Bedingungen in gleichem Maße enthalten sind, um so weniger werden auch Befürchtungen Platz greifen können, daß die Klasse der Dienstboten eine starke, oder gar überwiegende Vertretung in den Geschworenengerichten finden werde, wodurch eine Schwächung des Ansehens der Letztern zu befürchten stehe. Ist letzteres aber nicht der Fall und hat das Gesetz dem vorgesehen, wie solches geschehen, so ist auch kein hinlänglich starker Grund vorhanden, solche Ausnahme des Standes wegen zu machen.

Zu §. 9.

Der Art. 25 der St.-P.-O. setzt die Fälle der Ablehnungsbefugniß fest. Die Aenderungen, welche dieser §. 9 hieran beabsichtigt, bestehen darin, a) daß in Nr. 4 die Geistlichen und in Nr. 5 die Militärpersonen ausfallen; b) daß Aerzte unbedingte Ablehnungsbefugniß erhalten sollen, während dieselben nach dem bestehenden Gesetze diese Befugniß nur dann haben, „wenn sie an ihrem Wohnorte die einzig zur Praxis Berechtigten sind," und c) daß auch den Hofbeamten durch Unentbehrlichkeit im Dienste bedingte Ablehnungsbefugniß ertheilt werden soll, welche sie bis jetzt nicht besaßen. Die Bestimmung hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen hängt mit der Absicht des §. 8 zusammen, dieselben ganz auszuschließen. Wird dieses beliebt, so haben diese beiden Stände natürlich hier wegzufallen, außerdem nicht.

Was die beabsichtigte unbedingte Ablehnungsbefugniß für Aerzte betrifft, so unterliegt dieselbe nur der Bedenklichkeit,

daß damit für den ganzen Stand ein Vorrecht geschaffen wird, sich der Pflicht, Geschworener zu sein, ohne weiteres zu entziehen, was, da mit dieser Pflicht einige Lasten verknüpft sind, leicht bald Nachahmung in andern Ständen hervorrufen könnte. Es würden dann Zustände herbeigeführt, wie diese auch in England dagewesen sind, wo alle Connexionen aufgeboten wurden, um sich Freibriefe auf Exemtion von assisae, juratae, recognitiones zu verschaffen, Bestechungen zu diesem Zwecke vorkamen, Verkäufe von Grundstücken fingirt wurden, wie dieß bei Biener a. a. O. Bd. 2 S. 49 weiter nachzusehen ist, was dann wieder zu Bestimmungen führen mußte, daß solche Freibriefe nichts helfen sollten. Die jetzt ausgesprochene Beschränkung der Ablehnungsbefugniß dürfte daher vollkommen zu billigen und vielleicht nur noch auf bedeutendere Epidemiefälle auszudehnen sein, wie dieß das kurhessische Gesetz vom 31. Oct. 1848 im §. 235 No. 5 ganz richtig gethan hat. In dem letztern Falle tritt das allgemeine Interesse so wesentlich fordernd hervor, daß die Ausnahme völlig gerechtfertigt erscheint. Gleiches öffentliches Interesse tritt aber auch bei den **Apothekern** hervor, welche keinen verpflichteten Gehülfen haben, und erscheint es daher zweckmäßig, diesen in letzterm Falle die Ablehnungsbefugniß zu ertheilen, während das Gesetz dieses Verhältniß bis jetzt unberücksichtigt gelassen hat. Gegen die Aufnahme der Hofbeamten unter Nr. 5 ist nichts zu erinnern.

Zu §. 10.

Art. 32 der St.-P.-O. lautet:

„Wenigstens 14 Tage vor dem Beginne eines Geschworenengerichts hat das Appellationsgericht im Beisein des Oberstaatsanwaltes 36 Geschworene zu dem fraglichen Geschworenengerichte aus den auf der Jahresliste des Geschworenenbezirkes verzeichneten Personen in der Weise auszulosen, daß soviel Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon 36 Nummern durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen werden. Die mit diesen Nummern auf der Jahresliste versehenen Personen sind die Hauptgeschworenen des einzelnen Geschworenengerichts.“

An Stelle dieses Artikels soll §. 10 mit folgendem Inhalte treten:

„Wenigstens 14 Tage vor dem Beginne eines Geschworenengerichts looſt das Appellationsgericht im Beisein des Oberstaatsanwalts 72 Namen von den auf der Jahresliste des Geschworenenbezirks verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon 72 durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellationsgerichtes nach seinem Ermessen 36 aus, welche die Hauptgeschworenen des einzelnen Geschworenengerichts sind.“

Es ist dieses eine wichtige, die unpartheiische Selbstständigkeit der Geschworenengerichte den Angeklagten gegenüber schwer verletzende Bestimmung, welche gleichzeitig das Appellationsgericht selbst in eine ganz schiefe Stellung bringt, indem der Schein der Partheilichkeit leicht auf dasselbe fallen kann, und zwar um so mehr, als der ganze Akt im Beisein des Oberstaatsanwaltes stattzufinden hat, dessen möglicher Einfluß als Gegenparthei des Angeklagten daher nicht ausgeschlossen bleibt. Denn es wird durch die beabsichtigte Bestimmung, daß 72 Namen ausgelooſt werden sollen, von denen 36, also die Hälfte durch Auswahl des Appellationsgerichtspräsidenten abgeworfen werden, dem letzern ein sehr wesentlicher Einfluß auf die Besetzung des Geschworenengerichts eingeräumt, indem er es ist, welcher zunächst die Geschworenen ernennt. Diese Ernennungsbefugniß ist zwar eine beschränkte, indem man dem Looſe noch einige Mitwirkung gestattet, aber sie wird nach dem Muster Preußens und Kurhessens bald auch dieser kleinen Schranke ledig werden, wenn man überhaupt einmal gestattet hat, daß Regierungen auf die Auswahl der Geschworenen durch Ernennung derselben von Beamten Einfluß ausüben dürfen. Ein Hauptwerth der Geschworenengerichte besteht jedoch gerade darin, daß sie unabhängig von der Regierung und allem Einflusse und jeder Willkühr derselben entrückt sind. Sind sie dieses nicht, und wird die Ernennung der Geschworenen weder durch das Loos, noch durch eine gesetzliche für alle Fälle geltende Ordnung bestimmt, sondern die Wahl nach

der Kenntniß des zu verhandelnden Prozesses und der Eigenthümlichkeit der Angeklagten ermöglicht, so verlieren diese Gerichte nicht blos ihre Natur, sondern sind auch höchst gefährliche Einrichtungen, welche nicht die entfernteste Garantie für einen unpartheiischen Ausspruch bieten. Solche Geschworenengerichte verdienen nicht ihren Namen; denn die Geschworenen sind dann nicht Geschworene, sondern nur Regierungs-Commissare. Während der Appellationsgerichts-Präsident von 72 durch das Loos bestimmten Männern 36 auswählt, ernennt **er** die Geschworenen für den speciellen Fall, gerade **er**, dem die zu verhandelnden Prozesse und Persönlichkeiten bekannt sind, **er**, der nach Art. 20 der St.-P.-O. auch den Präsidenten und die Mitglieder des Gerichtshofes ernennt; er ernennt sie im Beisein des Oberstaatsanwaltes, dem eine directe Einwirkung hierauf zwar nicht vorgeschrieben ist, dessen Anwesenheit jedoch die beste Gelegenheit darbietet, mit gutem Rath an die Hand zu gehen, um eine recht zweckmäßige Zusammenstellung zu Stande zu bringen, d. h. eine solche, wie sie die Staatsanwaltschaft bezüglich Staatsregierung gerade wünscht und braucht. Indem der Appellationsgerichts-Präsident aber diese Ernennung mit spezieller Kenntniß der abzuurtheilenden Fälle, ja gerade weil er diese Kenntniß hat, vornimmt, wird er selbst mit seinem hohen Richterstand und dem ganzen Gerichte in einen Partheistandpunkt geschoben, der dem Zutrauen der Unpartheilichkeit, womit der Richterstand unbedingt umgeben sein muß, wesentlichen Eintrag thut. Denn der Urtheilsspruch mag ausfallen, wie er will, es wird die Möglichkeit vorhanden sein, dem ernennenden Richter einen Einfluß zuzuschreiben, einen Einfluß, der nur partheiisch sein kann.

Die Motive zu dieser wichtigen, das Geschworenengericht in seinem innersten Wesen erschütternden Aenderung sagen, dieselbe geschehe blos, um dem blinden Zufall der Entscheidung durch das Loos zu Hülfe zu kommen, und um zu verhüten, daß die Geschworenen vorherrschend nur **einer** Klasse der Bevölkerung angehören, was zuweilen vorgekommen sei, während eine gedeihliche Wirksamkeit des Geschworenen-Instituts anerkannter Maßen nur dann zu erwarten sei, wenn, soviel nach dem Gesetze möglich, Leute aus allen Klassen des Volkes gemischt, sich zusammenfänden.

Was wird nun hier blinder Zufall genannt? Die Wahl der Geschworenen durch das Loos aus einer Anzahl von Männern, welche das Gesetz speziell für fähig und würdig erklärt hat, als Geschworene zu fungiren. Werden auf diese Weise nur Fähige erlangt, so ist die Entscheidung für die Fähigkeit und Tauglichkeit kein Zufall, sondern nur hinsichtlich der Person selbst. Diese ist aber als solche eine Nebensache, und wird diese Person nur um so geeigneter für den Geschworenendienst, als sie allein das Loos, oder die unantastbarste Unpartheilichkeit hiezu berufen hat. Sollte aber das Loos unfähige Persönlichkeiten oder fähige Persönlichkeiten in ungeeigneter Zusammensetzung an's Licht bringen, nun so ist doch wahrhaftig nicht das Loosen daran Schuld, sondern sind es allein die Listen, welche die gesetzlich für tauglich erklärten Personen enthalten und in ihrer Einrichtung gleichzeitig die Bedingung enthalten müssen, daß alles das erreicht wird, was für nothwendig und recht erachtet wird. Enthalten sie dieses nicht, erfüllen sie nicht ihren Zweck, nun so müssen sie geändert werden, da sie allein die Schuld tragen, nicht aber das Loosen, welches ganz unschuldig ist.

Wenn die Motive sagen, weil es zeither häufig vorkomme, daß die Geschworenen vorherrschend nur einer Klasse der Bevölkerung angehörten, so solle der Präsident des Appellationsgerichts die Geschworenen feststellen, um eine zweckmäßige Zusammensetzung herbeizuführen, so beruht dieß auf einem offenbar unrichtigen Schluß. Denn wenn es wahr wäre, daß nur ein nach Ständen gegliedertes Geschworenengericht erzielt werden sollte ohne sonstige Absicht, so würde die Wahl durch das Loos für den einzelnen Fall dadurch gar nicht berührt, indem ja dann nichts anderes zu geschehen hätte, als die Geschworenenlisten nach Ständen aufzustellen und zu bestimmen, daß aus den verschiedenen Ständelisten eine bestimmte Anzahl von Personen für jede Sitzung durch das Loos bestimmt würde. Die Ständegliederung wäre damit vorhanden und dennoch die unpartheiische Wahl der einzelnen Personen für die einzelnen Gerichtssitzungen gesichert. Der Gesetzentwurf will aber in der That etwas anderes, als die Motive sagen; denn der §. 10 des Entwurfes erwähnt der Ständegliederung mit keinem Worte und noch weniger, daß der Präsident diese erzielen soll. Im Gegentheil der letztere soll „nach seinem Ermessen" 36 Personen auswählen, und ist dabei an gar keinen

Stand gebunden. Entweder sind nun die Motive nicht richtig, oder die Fassung des §. 10 ist irrig; denn beide stimmen nicht überein. Ja, beide stimmen nicht einmal so weit überein, daß man auch nur plausibel machen könnte, der Entwurf des Gesetzes erreiche wenigstens annähernd den ausgesprochenen Zweck der Abänderung. Denn, man bedenke nur, wie es der Präsident anfangen soll, Leute aus allen Klassen des Volkes zu einer Schwurgerichtssitzung zu wählen, wenn erstens viele und zwar wichtige Klassen gesetzlich ohnehin ganz ausgeschlossen sind, und zweitens das Gesetz gar keine Vorkehrung getroffen hat, daß alle zugelassenen Klassen von der Wahl betroffen werden müssen. Unter solchen Umständen kann das Loos tückisch genug sein, unter den ausgeloosten 72 Personen nicht alle Stände erscheinen zu lassen, und dieß ist nicht blos möglich, sondern nach der Erfahrung der Motive gar nicht selten, da hiernach jetzt, bei der Ausloosung von 36 Personen, es sehr häufig vorgekommen sein soll, daß nur eine Klasse der Bevölkerung dabei erschienen sei. Das Gesetz verspricht daher sehr wenig, dem vom Gesetzgeber selbst ausgesprochenen Zweck zu erfüllen, und muß daher von vornherein schon aus diesem Grund für untauglich gehalten werden, ganz abgesehen von allen übrigen Mängeln. Da aber solche Unfähigkeit keinem Gesetzgeber zugetraut werden darf, so wird es gestattet sein, zu vermuthen, daß mit dem Gesetze etwas Anderes bezweckt wird, als was die Motive sagen; und dieser Zweck scheint einfach der, die Möglichkeit zu erhalten, auf die Ernennung der Geschworenen einwirken zu können.

Nach dem jetzigen Entwurfe ist die Einwirkung noch eine beschränkte; ist aber der Grund zur Einwirkung erst einmal gelegt, so wird man bald mit der Forderung hervortreten, auch diese kleine Schranke zu vernichten und die Geschworenen überhaupt durch die Regierungsbehörden zu ernennen, wie dieses bereits in Preußen und Kurhessen geschieht. Dann sind die Geschworenen aber nicht bloß überflüssig, sondern auch nachtheilig. So verschiedenartig nun auch die Grundbestimmungen sind, nach welchen in Deutschland die Geschworenenlisten gebildet werden, so stimmen doch bei Weitem die Mehrzahl darin überein, daß die Geschworenen für jede Gerichtssession durch das Loos bestimmt, nicht aber nach Ermessen d. h. mit Berücksichtigung der einzelnen Fälle und Persönlichkei-

ten ernannt werden. Man vergleiche hierüber den Art. 75 des würtembergischen Gesetzes vom 14. Aug. 1849, Art. 47 des großherzogl. hessischen Gesetzes vom 28. Oct. 1848, Art. 44 des nassauischen Gesetzes vom 14. April 1849, §. 113 der braunschweigischen St.-P.-Ordnung vom 22. Aug. 1849, §. 62 des badischen Gesetzes vom 5. Febr. 1851 u. s. w. und nur Baiern hat noch eine ähnliche Bestimmung, wie sie dieser Entwurf will. Wo so viele Zeugnisse von Gesetzgebungen, ganz abgesehen von denjenigen der ausgezeichnetsten Denker und Rechtslehrer vorliegen, dürfte unschwer zu entscheiden sein, was das rechte sei und was die Rechtssicherheit verlange. Die Zeugnisse der deutschen Gesetzgebungen fallen aber in diesem Falle um so mehr in die Wagschaale, als gerade sie nicht blos vom deutschen Geiste zeigen, sondern auch denselben Einflüssen unterworfen sind, welche sich jetzt in Thüringen geltend machen wollen, dennoch aber diese Unparteilichkeit sich bewahrt haben. Will man aber die Geschworenengerichte in der beabsichtigten Weise corrumpiren lassen, dann ist die Rückkehr zu dem alten Gerichtsverfahren ein unendlicher Vorzug; doch ist es in Thüringen noch nicht so weit. Die Landtäge mögen das Recht, was gesetzlich besteht, mit Kraft vertheidigen und wahren und die Regierungen werden von einem Vorhaben abstehen, welches sie unter solchen Umständen nur mit Uebergehung der Landstände durchsetzen könnten.

Zu §. 11.

Nach dem Schlußsatz des Art. 33 der St.-P.-O. sind die Namen der zu dem Geschworenengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und die Liste der Hauptgeschworenen und der Ergänzungsgeschworenen den Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor Eröffnung des Geschworenengerichtes mitzutheilen. Diesen Schlußsatz soll §. 11 nun dahin abändern, daß a) die Mitglieder des Gerichtshofes gar nicht mehr vorher mitgetheilt werden, b) die Strafe der Nichtigkeit wegfallen soll, wenn auch die Geschworenen nicht mitgetheilt worden sind.

Diese beiden Bestimmungen enthalten eine wesentliche Beeinträchtigung der Vertheidigung, indem sie die Ablehnung der Gerichtspersonen sowohl, als der Geschworenen nicht blos er-

schwert, sondern in vielen Fällen ganz unmöglich macht, da, wenn der Angeklagte die Personen des Gerichtshofes oder der Geschworenen erst beim Beginn der Sitzung erfährt, es dann zu spät ist, nicht blos die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, sondern auch oft unmöglich wird, sofort den Beweis für die Ablehnung zu führen, so daß das Recht der Ablehnung durch diese Bestimmung völlig illusorisch wird. Hiermit widerlegt sich aber auch schon faktisch das Motiv, daß, wenn die Geschwornenliste nicht zur vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt werde, diese ja nachträglich verlangt werden könne, indem es dann oft zu spät sein wird. In der That ist dieses aber gar kein Motiv zu nennen, wie es überhaupt kein stichhaltiges, im Rechte begründetes für diese Aenderung giebt. Darüber, daß die Mitglieder des Gerichtshofes dem Angeklagten gar nicht mehr mitgetheilt werden sollen, schweigen die Motive ganz, und über den Wegfall der angedrohten Nichtigkeit wird blos gesagt, er hätte nicht gut realisirt werden können. Das sind schwache Motive zu einem Gesetze, welches bestimmt ist, dem Angeklagten wichtige Rechte der Vertheidigung zu entziehen.

Eine unbedingte Rechtsforderung ist es, daß der Angeklagte die Mitglieder des Gerichtshofes ebenso, wie die Geschworenen so zeitig kennen lerne, daß ihm die Möglichkeit gewährt ist, sein Rekusationsrecht vollständig und unverkümmert ausüben zu können. Denn wenn es Zweck des Strafprozesses ist, nur Recht und Gerechtigkeit auszuüben, sowohl gegen die verletzte bürgerliche Gesellschaft, als gegen den Angeklagten, so ist es auch Pflicht der Staats-Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß ex officio dem Angeklagten die nöthige Kenntniß gegeben wird, damit er sein Recht wahren könne, und ist es nicht minder Pflicht der Gesetzgebung Mittel zu gewähren, daß, wenn ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen, die betreffenden Beamten das Gesetz nicht ausführen, dadurch kein Staatsbürger in seinem Rechte gekränkt werde, sondern dieser die Mittel durch das Gesetz erhalte, solche willkührliche Handlungen für nichtig erklären zu lassen und sein gutes Recht zu sichern. Die Nichtigkeitserklärung ist daher ein wesentliches Erforderniß; fällt diese weg, so ist die ganze Bestimmung eine nichtssagende hohle Form, blos dazu da, um nach Umständen einige Vergünstigungen gewähren zu können.

Dem §. 11 vermag daher in keiner Weise beigestimmt zu werden, sondern ist der Schlußsatz des Art. 33 der St.-P.-O. unverändert aufrecht zu erhalten, dem auch andere deutsche Strafprozeßgesetze entsprechen; z. B. das badische loc. cit. im §. 47 und §. 65, das braunschweigische im §. 101 und §. 113, das großherzoglich hessische im Art. 54, das nassauische im Art. 47, das würtembergische im Art. 83, das kurhessische Gesetz vom 31. Oct. 1848 in den §§. 254, 261 und 265, das hannövrische im §. 177 und 179, das bairische im Art. 118 Nr. 3 u. s. w. und ist die Unterlassung mit Nichtigkeit bedroht, in Hessen, Nassau, Würtemberg und in mehrern andern Staaten.

Zu §. 12.

Der §. 12 bildet einen Zusatz zu Art. 34 der St.-P.-O. des Inhaltes, daß sowohl über Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, als über die Entschuldigungsgründe ausgebliebener Geschworenen der Gerichtshof und bezüglich das Appellationsgericht „nach Anhörung der Staatsanwaltschaft" zu beschließen habe, und die Entscheidung mit den Gründen bei Eröffnung des Geschworenengerichts bekannt zu machen sei. Was den letzten Satz, die Bekanntmachung nehmlich anlangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, aber nicht abzusehen, wie das Gericht dazu kommen soll, bei Entscheidungen, welche blos die Gerichtsverhandlung und die Befolgung richterlicher Befehle betrifft, die Staatsanwaltschaft zu hören und dieser einen Einfluß auf rein richterliche Handlungen, die keine Parthei als solche berühren, zu gewähren. Der Staatsanwaltschaft geht aber die Mitgliedschaft des Gerichtshofes eben so ab, wie der Vertheidigung; beide sind blos Glieder im Prozeßverfahren, aber nicht Glieder des Gerichtes, und haben daher auch bei reinen Gerichtsfragen nicht thätig zu sein. Oder wollte man dem einen Gliede ungehörigen Einfluß gestatten, so müßte derselbe Einfluß auch dem andern Gliede gestattet werden, wenn nicht der eine Theil vor dem andern bevorzugt werden soll. Es gehört diese Bestimmung zu dem Streben, welches sich durch den ganzen Gesetzentwurf zieht, nehmlich zu dem Streben, überall der abhängigen Staatsanwaltschaft einen ungehörigen Einfluß auf die Gerichte zu verschaffen. Dieser Zusatz verdient daher nicht im Entferntesten Billigung. Nicht einmal in Kur-

hessen, obwohl daselbst das provisorische Gesetz vom 22. Jul. 1851 vieles Treffliche wegrevidirt hat, verlangt das Gesetz Gehör der Staatsanwaltschaft über Entlassungs- oder Urlaubsgesuche, wie §. 276 des kurhessischen Gesetzes vom 31. Oct. 1848 ergibt, und ist wenigstens in diesem Falle die Selbstständigkeit der Gerichte geblieben. Sollte man aber Ursache haben, solche verhältnißmäßig unbedeutende Fragen den Gerichtshöfen nicht selbstständig anzuvertrauen, dann in der That sähe es sehr schlimm mit der Handhabung der Gesetze und der Gerechtigkeit aus; dann böte aber auch das Anhören der Staatsanwaltschaft keinen Schutz dagegen dar, da ja dieselbe blos angehört werden soll und es dann immer vom Gerichte abhängen wird, ob es auf die Ansicht des Staatsanwaltes etwas geben will oder nicht. Es dürfte deshalb auch etwas ungeeignet erscheinen, wenn in den Motiven zu diesem Paragraphen gesagt ist:

> „Die Lasten, welche das Geschworenenamt den Staatsbürgern auflegt, sind so bedeutend, daß die Gerechtigkeit die sorgfältigste Prüfung bei der dem einzelnen Geschworenen zu bewilligenden Beurlaubung oder gänzlichen Entbindung, gegenüber den übrigen Geschworenen erheischt. Deshalb ist die Cognition des Gerichtshofes und die Concurrenz der Staatsanwaltschaft u. s. w. vorgeschrieben",

da hierin für die Gerichte, welche bisher ohne Concurrenz der Staatsanwaltschaft hierüber entschieden, indirekt der Vorwurf liegt, daß sie nicht die erforderliche sorgfältige Prüfung stattfinden ließen, also entweder aus Leichtsinn oder aus Partheilichkeit der Gerechtigkeit nicht genügten. Ob solche Fälle in concreto vorliegen, ist mir unbekannt; da hiegegen aber die Staatsanwaltschaft, wie schon erwähnt, auch nichts helfen würde, so wird auch von ihr aus den übrigen Gründen abzusehen, und nur die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe zu billigen sein, da die Oeffentlichkeit allerdings ein wesentliches Mittel ist, Ungesetzlichkeiten zu verhüten.

Zu §. 13.

Nach §. 13 soll der erste Satz im Art. 39 der St.-P.-O. und der letzte Satz des zweiten Absatzes wegfallen, und an die Stelle des letztern folgende Bestimmung treten:

„Sie müssen jedoch ihre desfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zur weitern Entschließung mittheilen, deren Aufforderungen sie hier wie überall nachzukommen haben."

Der erste Satz, welcher wegfallen soll, lautet:

„Den Polizei-Behörden steht keinerlei Ausübung der Strafgewalt zu."

Es ist dieses eine sehr wichtige Bestimmung, welche den polizeilichen Willkührlichkeiten und unendlichen Anmaßungen einen wichtigen Damm entgegensetzt, indem jeder Staatsbürger hierdurch das Recht gesichert erhält, gegen Polizeistrafen stets den Rechtsweg betreten zu können. Diese Bestimmung, wenn sie auch an und für sich, wie die Motive sagen, in ein Verfassungsgesetz gehörte, so ist sie deßwegen doch hier nicht überflüssig, da sie hier blos als Ausfluß des Verfassungsgesetzes in einem Ausführungsgesetze erscheint. In jenem ist die Bestimmung Grund, in diesem Folge, und gehört ganz unzweifelhaft zur Vollständigkeit des Gesetzes selbst, zumal in dieser Unterabtheilung der St.-P.-O. das Verhältniß anderer Behörden abgehandelt werden soll. Und hierbei erfordert es die Vollständigkeit und um Mißverständnisse zu verhüten, daß erwähnt wird, die Polizeibehörden haben keine Strafgewalt.

Diese Bestimmung ist hier aber auch nicht wegen des Art. 1 der St.-P.-O. überflüssig, wie die Motive meinen, da der letztere hierdurch seine vollständige, zweifellose Anwendung erhält. Dieser Satz ist daher sehr zweckmäßig beizubehalten, zumal ja der oben angeführte Entwurf zum Schlußsatz des zweiten Absatzes selbst beweist, daß superflua non nocent. Denn derselbe enthält gegenüber dem jetzigen Satze der St.-P.-O. nichts anderes neues, als die Worte „hier wie überall" nach dem Worte Aufforderungen. Die Thätigkeit der Polizeibehörden für die Strafgerichtsbarkeit und ihr Verhältniß zu den einzelnen Organen der Strafrechtspflege ist in der St.-P.-O. überall bestimmt ausgesprochen; und wenn sie nun aufgefordert sind, in allen einzelnen vom Gesetze bestimmten Fällen demselben nachzukommen, so sind sie natürlich verbunden, innerhalb des Gesetzes überall nachzukommen, und ist der Zusatz vollständig überflüssig. Soll aber durch den Zusatz so en passant bestimmt werden, „überall" auch über das Gesetz hinaus, so dürfte

dieses höchstens zu Conflikten und Erörterungen führen, aber keinen reellen Werth haben, da außer den deutlichen Bestimmungen des Art. 39 spätere Artikel der St.-P.-O. die Thätigkeit der Polizeibehörden ausdrücklich fixiren, so daß also die spätern Bestimmungen die Bedeutung des „überall" feststellen würden.

Zu §. 14.

Dieser §. lautet:

„Zu Art. 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen" und zu Art. 43 Absatz 2. Der Oberstaatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, so wie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen."

Der erste Satz des Art. 42, welcher ausfallen soll, lautet:

„Für einzelne Fälle kann der Oberstaatsanwalt Staatsanwälte eines Bezirkes zur Stellvertretung des Staatsanwaltes eines andern Bezirks beauftragen."

Und der zweite Absatz des Art. 43, welcher modificirt werden soll, bestimmt:

„Der Oberstaatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen den in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschworenengerichten und sowohl bei Verbrechen im engern Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellationsgerichte erforderlichen Verhandlungen."

Indem die Bestimmungen dieser beiden Sätze durch die Entwurfsbestimmung aufgehoben werden, erlangt der Oberstaatsanwalt in seiner Hierarchie eine Machtvollkommenheit, mit welcher zum Nachtheil der Angeklagten der ärgste Mißbrauch getrieben werden kann. Die Motive erkennen diesen möglichen Mißbrauch selbst an, meinen aber, ein solcher sei nicht zu präsumiren, könne übrigens auch leicht durch den Justizminister beseitigt werden. Etwas Schlechtes ist nirgends zu präsumiren, aber doch erfordert es die einfachste Vorsicht, sich gegen Gefahren zu schützen, die wenigstens nicht außerhalb der gewöhnlichsten Möglichkeit liegen. Da es sich in diesem Falle nun um die höchsten Güter des Menschen handeln kann, welche dem möglichen Mißbrauche der Staatsanwaltschaft Preis gegeben

werden sollen und zwar ohne alle Bürgschaft, so würde es unverantwortlich sein, wenn dem Oberstaatsanwalte solche Befugnisse eingeräumt werden wollten. Ich sage ohne alle Bürgschaft, da einer Seits die Justizministerien das Verfahren der Oberstaatsanwälte nicht blos in ihrem Interesse halten und billigen, sondern geradezu Auftrag hierzu ertheilt haben können, und andern Seits, da, selbst wenn ein Justizministerium in einzelnen Fällen das Gebahren der Oberstaatsanwaltschaft mißbilligen sollte, dessen Einschreiten dagegen auf keinem aus dem Strafprozesse herzuleitenden Rechtsmittel, dem gefügt und welches von Richteramtswegen überwacht werden müßte, beruhen würde, sondern blos auf der Ansicht und dem guten Willen des Ministeriums, wodurch aber, selbst im günstigsten Falle der Prozeß mit allen seinen Folgen weder verhindert, noch aufgehoben werden könnte.

Es empfiehlt sich daher in keiner Weise, der Oberstaatsanwaltschaft solch ungemessene Befugniß einzuräumen, und ist die Bestimmung wesentlich vorzuziehen, wie sie jetzt in den mehrerwähnten Art. 42 und 43 der St.=P.=O. enthalten ist. Hierin liegt Garantie, welche auf dem Prozeßwege geltend gemacht werden kann, welche ein Recht ist, nicht aber blos eine sehr zweifelhafte Gefälligkeit.

Zu §. 15.

Im Art. 44 der St.=P.=O. ist die Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die Justizministerien ausgesprochen, und daß sie deren Anordnungen nachzugehen habe. Dieser Artikel soll nun durch §. 15 folgendermaßen erweitert werden:

„Die Beamten der Staatsanwaltschaft (Art. 41 und 42) sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht und Disciplinar=Gewalt der Gerichte in keiner Weise unterworfen.“

Die Motive zu diesem §. 15 sagen:

„Obgleich die Staatsanwaltschaft, nach §. 43. und 44 der St.=P.=O., eine eigene Hierarchie bildet, wodurch selbstredend die Unterordnung eines ihrer Beamten unter die Disciplinargewalt der Gerichte ausgeschlossen wird, so erschien es doch, um jeden Zweifel abzuschneiden, sich zu empfehlen, den Grundsatz durch dieses Gesetz zu constatiren, daß die Staatsanwaltschaft, der Aufsicht ihrer eigenen Vorgesetzten

und ihrer Dienstbehörde unterfallend, von den Gerichten unabhängig sei."

Ohne mich hier weiter im Allgemeinen auf die Untersuchung einlassen zu wollen, ob es der Gerechtigkeit und der unabhängigen Justizpflege, sowie dem Zwecke der Staatsanwaltschaft, als eines Organs im Strafprozesse entsprechend sei, die letztere als eine besondere, von den Justizbehörden unabhängige Hierarchie hinzustellen, indem ich mich hierüber bereits in meiner oben S. 3 angeführten Schrift ausgesprochen habe, gilt es hier blos zu untersuchen, welche Bedeutung dieser Paragraph hat, nachdem die St.-P.-O. die staatsanwaltliche Hierarchie mit ihrer unbedingten Unterordnung unter die Justizministerien ausgesprochen. Der Hauptwerth dieses Paragraphen kann, wenn er nicht ganz überflüssig erscheinen soll, nur in den Worten „in keiner Weise" liegen, indem hiermit nicht blos die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten hinsichtlich ihrer Geschäftsführung außerhalb des Prozeßganges bezeichnet wird, z. B. in den vorbereitenden Schritten zur gerichtlichen Voruntersuchung u. s. w., sondern auch ihre Unabhängigkeit von den Gerichten während des Prozeßganges, und in soweit den letztern die Verpflichtung obliegt, unpartheiisch darüber zu wachen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eingehalten, die gesetzlichen Formen beobachtet, unzulässige Rechtsmittel zurückgewiesen werden u. s. w. Die Bestimmungen der Art. 43 und 44 werden daher hierdurch nicht blos constatirt, wie die Motive sagen, sondern wesentlich erweitert, und zwar auf eine ganz unzulässige Weise. Denn die Staatsanwaltschaft könnte hiernach ganz nach Belieben handeln, ohne daß die Gerichte im Stande wären, den Angeklagten hiegegen Schutz zu gewähren, da sie den Gerichten nicht untergeordnet ist. Erscheint die Staatsanwaltschaft in einer Gerichtsverhandlung nicht, versäumt sie Fristen, nun so schadet das nichts, der Angeklagte, das Gericht muß warten, der Verhaftete fortsitzen und außerdem alle Nachtheile der verlängerten Untersuchung, an deren Ende er vielleicht freigesprochen wird, tragen; die Staatsanwaltschaft hat keinen Nachtheil zu erwarten, wie dieß §. 61 dieses Entwurfes ganz deutlich ausdrückt. Die Gerichte sind unfähig in ihrer eigensten Sphäre Ordnung zu handhaben, Rechtsschutz zu gewähren. — Ist Jemand gemeint,

daß er auf solche Weise benachtheiligt werde, so soll ihm das Recht freistehen, sich bei dem Oberstaatsanwalt, bezüglich dem Justizministerium zu beschweren. Das ist schon gut, das ändert aber nichts in seinem Prozesse; er erleidet alle Nachtheile nach wie vor. Das Justizministerium ist übrigens häufig gar nicht in dem Falle, wegen Unkenntniß der Sache, sofort und rasch entscheiden zu können, Abhülfe zu gewähren; dieses muß erst Berichte einfordern u. s. w. und ehe dieser langweilige Weg, der überdieß noch sehr unsicher ist, durch gemacht ist, vergeht viele Zeit, ebenso zum Nachtheil des Angeklagten als der Handhabung der Gerechtigkeit. Unsicher ist dieser Weg außerdem, einmal weil die Staatsanwaltschaft auf dem Wege der Berichterstattung die plausibelsten Dinge zu ihrer Entschuldigung vorbringen kann, deren Beleuchtung und bezüglich Widerlegung dem Angeklagten aber unmöglich ist, da er dieselben nicht erfährt, wodurch die Staatsanwaltschaft bei aller Ungebührlichkeit Recht behält; zweitens, weil es blos von den jeweiligen Ansichten eines Justizministeriums überhaupt abhängen wird, ob es das Verfahren der Staatsanwaltschaft billigen will oder nicht, und drittens, weil ja die Verzögerung der Untersuchung geradezu auf Befehl, Wunsch oder auch blos aus Liebedienerei gegen die bekannten Intentionen eines Justizministeriums geschehen sein kann, in welchem Falle eine Beschwerde an letzteres doch in der That nur eine sehr leere Form ohne allen Werth ist. Und alle diese Verhältnisse liegen gar nicht so fern. Auf solche Weise erlangt aber die Staatsanwaltschaft und resp. eine Staatsregierung den ungemessensten Einfluß auf den Strafprozeß, gegen den die Gerichte ganz ohnmächtige Institute sind, da sie keinen Schutz gewähren können.

Unter solchen Umständen empfiehlt sich der §. 15 auf keinem Fall, insofern nicht Kabinets- und Staatsanwaltschafts-Justiz zugleich hergestellt werden soll, über deren Unzulässigkeit wohl nicht der mindeste Zweifel besteht, wenn man eine gesicherte und unpartheiische Rechtspflege fordert und in einem civilisirten und wohlgeordneten Staate zu fordern berechtigt ist.

Zu §. 16.

Dieser Paragraph, welcher an die Stelle des Art. 45 der St.-P.-O. treten soll, lautet folgender Maßen:

„Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und alle erforderlichen Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen. — Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Berathungen eines Gerichtes über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. — Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen hinsichtlich des Verfahrens oder der Strafvollstreckung wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen. — Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.“

Sieht man nun nach, wodurch sich dieser Paragraph von dem ausfallenden Art. 15 unterscheidet, so tritt zuerst entgegen, daß jetzt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft „B e a m t e der Staatsanwaltschaft“ genannt werden, während sie bis jetzt Mitglieder hießen. Es ist dieses für den Strafprozeß wohl gleichgültig, wie man diese Personen nennt; es ist aber

immerhin ein Fingerzeig, wie man bemüht ist, jeden, auch den fernsten Gedanken an Selbstständigkeit sogar in der Bezeichnung zu entfernen. Doch, es ist diese Bezeichnung faktisch unwesentlich und auch richtig, nachdem die Staatsanwaltschaftshierarchie gesetzlich ausgesprochen ist. Weniger gleichgültig ist aber die weitere Abänderung, daß es jetzt „in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise" heißen soll, während die St.-P.-O. von dem angewiesenen „Bezirke" spricht, in welchem die Staatsanwaltschaftsmitglieder den verletzten Staat zu vertreten haben. Die letztere Bezeichnung bezieht sich ganz unzweifelhaft und allein auf die Oertlichkeit und Räumlichkeit, den Gerichtssprengel, und soll ein Mitglied der Staatsanwaltschaft auf diesen ihm angewiesenen mit seiner Amtsthätigkeit in der Regel beschränkt sein, wie Art. 42 und 43 der St.-P.-O. ganz richtig festsetzt; das Wort „Geschäftskreis" bezeichnet aber nicht blos die Oertlichkeit und Räumlichkeit, sondern auch die Thätigkeit, die verschiedenen Handlungen des Geschäftes selbst. Wenn nun das Gesetz sagt, die Staatsanwaltschaftsmitglieder vertreten, ein jeder in dem ihm „zugewiesenen Geschäftskreis", den verletzten Staat, so ist kein solches Mitglied mehr an eine Oertlichkeit, einen Gerichtssprengel gebunden, sondern der Geschäftskreis bildet sich und ist sofort vorhanden, sobald einem solchen Mitgliede durch die Oberstaatsanwaltschaft etwas „zugewiesen" ist. Es ist diese Aenderung eine Consequenz des §. 14, welche ebenso wenig als jener Paragraph gebilligt werden kann, ohne der Oberstaatsanwaltschaft und ihrer vorgesetzten Behörde den gefährlichsten Einfluß auf den Prozeß und zwar zum Nachtheil des Angeklagten zu gestatten. Es gewährte solche Bestimmung der Ober-Staatsanwaltschaft die Möglichkeit für die verschiedenen Straffälle, sie möchten in einem Gerichtssprengel vorgefallen sein, in welchem sie wollten, stets sich die beliebigen Staatsanwaltschaftsglieder zur Versetzung auszusuchen und dabei theils die verschiedenen persönlichen Neigungen und Ansichten zu berücksichtigen, theils aber auch aus der Zuweisung selbst, sowohl der Art der Gesetzesübertretungen als der Anzahl und der Wichtigkeit oder des Interesses der Fälle nach, eine Begünstigung oder Zurücksetzung der einzelnen Staatsanwaltschaftsmitglieder zu machen. Lauter Verhältnisse; welche die unpartheiische Gerechtigkeit beeinträchtigen und daher zu verwerfen

sind. Wie jeder Staatsbürger das Recht haben muß, seinem Richter nicht entzogen zu werden und es eine Rechtsverletzung enthält, wenn erst die Gerichtspersonen an einem Gerichte geändert werden, ehe ein Fall einem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt wird, ebenso wenig darf mit dem Staatsanwaltschaftspersonal, als einem wesentlichen und wichtigen Gliede im Strafprozesse, mit Rücksicht auf die speziellen Straffälle ganz willkührlich gewechselt werden können.

Ferner bestimmt die St.=P.=O. die Staatsanwaltschaft habe darauf zu sehen, daß alle „zweckdienlichen" Mittel benutzt werden, während es nach diesem Paragraphen künftig „erforderlichen" Mittel heißen soll. Die Bezeichnung der Mittel als „zweckdienliche" dürfte vorzuziehen sein, da dieser Ausdruck das Ziel bestimmt enthält, wozu Mittel allein angewendet werden sollen, während solches bei dem Begriffe des „erforderlich" nicht der Fall ist, indem dieser ein allgemeiner ist, welcher für den einzelnen Fall erst durch einen Zusatz, wozu erforderlich, präcisirt werden muß, und wenn diese nähere Bestimmung fehlt, den weitesten Spielraum gestattet. Dieser ist aber ganz und gar nicht am Platze für den Gang einer strafrechtlichen Untersuchung, wovon hier die Rede ist, und deshalb das Wort „zweckdienlich" unbedingt vorzuziehen und beizubehalten. Daß der abändernde Gesetzentwurf aber in der That durch das Beiwort „erforderlich" eine wesentliche Erweiterung der Mittel beabsichtigt hat, ergibt sich ganz zweifellos aus den hierauf folgenden Sätzen. Der nächste lautet:

„Sie (die Staatsanwaltschaftsmitglieder) haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen",

eine Bestimmung, welche bis jetzt in der St.=P.=O. nicht enthalten war, die aber auch nicht getroffen werden darf, wenn nicht der Staatsanwaltschaft der ungemessenste Einfluß gestattet, die Vertheidigung beeinträchtigt, die Gerichte in ihrer Unabhängigkeit gestört und die widersprechendsten Funktionen, nehmlich Anklage und Vertheidigung, in jener vereinigt werden sollen. Ich habe bereits in meiner mehr erwähnten Schrift mich über die Unvereinbarkeit dieser verschiedenen Funktionen in der Staatsanwaltschaft, und deren Gefährlichkeit ausgesprochen, so daß ich mich hierauf beziehe. Eine solche Vereinigung setzt, wenn man dabei gleichzeitig den §. 2 dieses Gesetzent=

wurfes in Betracht zieht, den Richter wie die Vertheidigung unter Null herab, und macht beide zu vollständig leeren Formen ohne allen Werth. Während man dieses thut, zerstört man aber auch den wesentlichen Zweck der Staatsanwaltschaft selbst, nehmlich die Trennung der verschiedenen Thätigkeiten im Strafprozesse. Denn man will hiernach ganz unvereinbare Thätigkeiten, nehmlich diejenige des Anklägers und diejenige des Vertheidigers, und zieht man den §. 2 hier mit in Betracht, auch diejenige des Untersuchungs-Richters alle in der einen Person des Staatsanwaltes vereinigen. Somit kehrte man wieder zu einem Zustand zurück, dem man durch Aufhebung des frühern Inquisitionsprozesses und Einsetzung der Staatsanwaltschaft, als öffentlicher Ankläger, entgehen wollte; ja man gelangte zu einem noch viel schlimmeren, indem man jetzt die Thätigkeit des Untersuchungsrichtes und des Vertheidigers auf den vom Ministerium abhängigen Ankläger übertrüge, während man es sonst bedenklich fand, daß der Untersuchungsrichter auch die Thätigkeit des Anklägers und Vertheidigers versehe, obwohl es hier ein richterlicher Beamter war, dessen amtliche Stellung nicht in so unbedingter Abhängigkeit steht, wie diejenige der Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Ehe man der letztern eine solche Stellung einräumt, wäre es unzweifelhaft vorzuziehen, zu dem frühern Prozeßverfahren zurückzukehren, die Staatsanwaltschaft aber ganz aufzuheben, da sie dann ein ihren Zweck im Strafprozesse verfehlendes, und überdieß höchst gefährliches Institut wäre. — Die Motive sagen zwar, diese Bestimmung sei nichts als eine Consequenz des Berufs der Staatsanwaltschaft, schuldlos Verfolgten Schutz zu gewähren; es ist dieses aber ein Irrthum, der auf Verwechselung des Zweckes der Staatsanwaltschaft beruht. Denn sie hat keinen andern als die bürgerliche Gesellschaft als Ganzes im Prozesse zu vertreten, und dafür zu sorgen, daß die Verbrechen verfolgt und bestraft werden, und der Schutz, den sie zu gewähren hat, besteht einzig und allein darin, daß sie keine Verfolgung, die sie als ungerechte erkennt, unternimmt oder fortsetzt, daß sie, wenn die Unschuld des Angeschuldigten sich herausstellt, auf Einstellung der Untersuchung oder auf Freisprechung selbst anträgt, und ihre Thätigkeit überhaupt zur Erforschung der Wahrheit verwendet, also die Entlastung ebenso wie die Bela-

stung zu berücksichtigen hat. Eine weitere positive Fürsorge für den Angeklagten steht ihr nicht zu, und kann ihr nicht eingeräumt werden, indem sie sonst in andere Prozeß-Thätigkeiten und zwar theils der Vertheidigung, theils des Richters eingreifen, und diese somit beeinträchtigen würde. Die Vertheidigung ist aber nicht nur eine gleich wichtige Thätigkeit im Strafprozesse, sondern auch eine solche, welche ihrer Natur nach sich nicht mit der Thätigkeit der Anklägerschaft vereinigen läßt, ohne Collisionen zu veranlassen, welche nur die Unpartheilichkeit beeinträchtigen können. Beide Thätigkeiten müssen daher im Interesse der Unpartheilichkeit getrennt gehalten werden, zumal die Vertheidigung nicht blos den einzelnen bestimmten Angeklagten vertritt, sondern eine ganze Seite des Staatslebens, gleichsam die Gesellschaft als Inbegriff von Einzelnen, und ihre Funktion deshalb ebenso im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft ist, als die der Staatsanwaltschaft. Außerdem enthält aber auch das Einlegen von Rechtsmitteln Seitens des Anklägers im Interesse des Anklagten in der That nichts anderes als eine Art Aufsicht über die Gerichte, eine allgemeine Controle der Rechtspflege, welche es ermöglicht, einen ungebührlichen Einfluß auf dieselbe in den einzelnen concreten Fällen auszuüben. Dieser Einfluß beeinträchtigt daher die unabhängige, unpartheiische Justizpflege und ist zu verwerfen, wenn auch damit nicht im Entferntesten das Oberaufsichtsrecht der Regierung über die Justizverwaltung geschmälert oder derselben verkümmert werden soll. Im Gegentheil, sie soll eine strenge Aufsicht über dieselbe führen, aber durch geeignete Organe, und dabei keine Einflüsse auf die Aburtheilung der einzelnen Fälle erstreben.

Die Motive berufen sich in dieser Hinsicht auf Preußen, in welchem Staate durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Staatsanwaltschaft diese Befugniß auch ertheilt worden sei. Es ist dieses richtig; es beweist dieses Beispiel aber nicht für die Richtigkeit der Anordnung selbst, sondern nur dafür, daß dort die Staatsregierung einen Einfluß erlangt hat, welcher in Thüringen erst erlangt werden möchte, ohne daß derselbe dort wie hier seine Berechtigung aus dem Strafprozesse herzuleiten vermöchte. Es ist dieses blos eine politische Einrichtung, welche aus Frankreich stammt und für den Augen-

blick auch in Deutschland die Oberhand zu erlangen sucht. Andere deutsche Gesetzgebungen, z. B. die Hannöversche nach §. 207 und 215, gestatten das Ergreifen von Rechtsmitteln im Interesse des Angeklagten Seitens der Staatsanwaltschaft nicht, und ist es an der deutschen Gesetzgebung überhaupt, diesen Mangel des französischen Strafprozesses zu vermeiden, nicht aber erst einzuführen, wo er glücklich vermieden ist.

Gehen wir nun zu den ferneren Aenderungen über, welche der §. 16 an Art. 45 macht, so soll der Umfang des Rechtes der Anträge der Staatsanwaltschaft näher bestimmt werden, wie die Motive sagen, und zwar in der Weise, daß dieselbe alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen befugt ist, „welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben.“ Hiegegen ist nichts einzuwenden, außer daß es als Pleonasmus erscheinen muß, in demselben Paragraphen, worin die Amtsthätigkeit der Staatsanwaltschaft festgestellt wird, auch zu bestimmen, daß sie befugt sei, ihre Amtsthätigkeit durch Stellung von Anträgen auszuüben und bei dieser Gelegenheit die frühern Bestimmungen zu wiederholen. Ebenso wenig ist etwas dagegen zu erinnern, daß in dem Satze, worin bestimmt ist, in welcher Weise die Erklärungen Seitens der Staatsanwaltschaft abzugeben sind, nach dem Worte Anträge die Worte: „und Beschwerden“ des Angeschuldigten eingeschaltet worden sind, welche in der St.-P.-O. fehlen, sich übrigens auch von selbst verstanden. Dagegen kann der Aenderung nicht beigestimmt werden, wonach die Bestimmung der St.-P.-O.

„Den Berathungen eines Gerichtes in der Voruntersuchung kann er beiwohnen; vor der Beschlußfassung hat er sich zu entfernen.“

die wesentliche Veränderung erfahren soll, welche in dem Satze: „den Berathungen eines Gerichts u. s. w. bis . . . zu entfernen“ (s. oben) enthalten sind. Hiernach wird die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei gerichtlichen Verhandlungen über die Voruntersuchung hinaus sehr wesentlich erweitert und ihr dadurch nicht blos ein ungehöriger Einfluß auf das Gericht eröffnet, sondern auch der Angeschuldigte, wie die Vertheidigung wesentlich beeinträchtigt. Die letztere steht dadurch in unend-

lichem Nachtheile, wenn man ihr nicht Gleiches gestattet; und selbst wenn man dieses thäte, so würde sie nicht überall im Stande sein, die staatsanwaltschaftlichen Einflüsse zu paralisiren, da ihr nicht wie jener ein Rückenthalt zu Gebote steht, welcher belohnen und strafen kann, je nachdem man den Willen thut oder nicht. Es hat aber auch in der That, weder die Staatsanwaltschaft, noch die Vertheidigung eine im Prozeßverfahren begründete Berechtigung an den Berathungen der Gerichte Theil zu nehmen; denn sie sind keine Mitglieder des Gerichtes, sondern selbstständige, eine ganz andere Richtung vertretende Thätigkeiten im Prozesse, über denen beiden gleichmäßig das Gericht mit seinem Ausspruche steht. Soll nun die Rechtspflege eine unpartheiische sein, so müssen beide Thätigkeiten in prozessualischer Hinsicht gleiche Rechte haben, keine darf einen größern Einfluß auf den Richter und auf die Rechtssprechung in Anspruch zu nehmen haben als die andere. Beide haben aber auch gleichmäßig kein Recht sich in die Vorbereitung zur Ausübung der dritten Prozeßthätigkeit, des Richters nehmlich, einzumischen, so wenig es umgekehrt dem Richterstande gestattet ist und gebührt, jene beiden Thätigkeiten zu beeinflussen und bei ihren Berathungen gegenwärtig zu sein. Glaubt eine oder auch beide Prozeßthätigkeiten durch den Gerichtsausspruch sich verletzt, so stehen ihr die gesetzlichen Rechtsmittel dagegen zu Gebote, und ist ihr da unbenommen, ihre Ansicht zur Geltung zu bringen, wie auch das Gericht die Thätigkeit der Anklageschaft und der Vertheidigung erst dann ihrer Beurtheilung und ihrem Einflusse zu unterwerfen hat, nachdem die betreffenden Handlungen vorgenommen worden, nicht aber früher den Staatsanwalt oder den Vertheidiger zu beeinflussen, um ihn zu Schritten zu vermögen oder davon abzuhalten. Diese Beeinflussung und Beaufsichtigung der Gerichte in ihrer innersten Thätigkeit, in der Berathung über abzuurtheilende Fälle durch die Staatsanwaltschaft ist entschieden zu mißbilligen und in keiner Weise durch stichhaltige Gründe zu rechtfertigen.

Die Gegenwart der Staatsanwaltschaft soll aber überdieß nach dem Gesetzentwurf nicht blos sachlich, sondern auch hinsichtlich der Zeit erweitert werden. In der St.-P.-O. steht nehmlich: „vor der Beschlußfassung" hat er sich zu entfernen, wogegen es künftig heißen soll: „vor der Abstimmung." Die Abstimmung

ist aber blos ein Theil der Beschlußfassung und zwar der letzte, so daß, wenn der Staatsanwalt bis zu diesem letzten Theile den Gerichtsberathungen beiwohnen darf, er auch einem Theile der Beschlußfassung beiwohnt. Solche Bestimmungen sind nur geeignet, auch den letzten Schein von Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden zu vernichten. Der Ausdruck „vor der Abstimmung" ist daher ebenso zu mißbilligen, wie die ganze Gegenwart der Staatsanwaltschaft bei Gerichtsberathungen, aber unter allen Umständen verwerflich, selbst wenn man die Gegenwart bei der Verhandlung zulassen wollte.

Noch schließt dieser inhaltsschwere Paragraph mit einer Bestimmung, welche so, wie sie in einem besondern Absatze dasteht, der Staatsanwaltschaft die vollständige Beaufsichtigung der Gerichte überträgt, da hiernach nicht blos das zu einer Sache zuständige Staatsanwaltschaftsmitglied, sondern „die Beamten der Staatsanwaltschaft" jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren können; also Akten im Allgemeinen, und nicht blos Akten von Straffällen, welche ihrer speciellen Amtsthätigkeit unterliegen. Dieser Schlußsatz ist daher bestimmter zu fassen und, wie dieß jetzt die St.-P.-O. thut, auf die Untersuchung selbst zu beschränken.

Zu §. 17.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson jedesmal das Gericht entscheiden soll, dessen Mitglied der Abgelehnte ist und, wenn die Ablehnung ein Mitglied des Gerichtshofes eines Geschworenengerichtes betrifft, das Appellationsgericht, ist wohl im Stande, den Prozeßgang in solchem Falle etwas zu beschleunigen, wie die Motive angeben. Es ist jedoch dabei in Erwägung zu ziehen, daß in dieser Bestimmung keine so starke Gewähr für ganz unbefangene und unpartheiische Entscheidung liegt, als wenn solche Entscheidung stets durch die nächste vorgesetzte Behörde zu geschehen hat, wie jetzt Art. 69 der St.-P.-O. ganz richtig festsetzt. Hat die vorgesetzte Behörde zu entscheiden, so können die mannichfachen freundschaftlichen und collegialischen Rücksichten keinen Einfluß ausüben, die bei einer Entscheidung durch das Gericht, dessen Mitglied angefochten wird, entweder nicht ganz ausgeschlossen sein werden, oder wo

es doch den Schein gewinnen könnte, es haben solche Einwirkungen stattgefunden. Und selbst der Schein ist zu meiden, wo es sich um unpartheiische Rechtssprüche handelt, zumal über eine Ablehnung nur eine einmalige Entscheidung stattfindet, und Rechtsmittel dagegen unzulässig sind. Für solche unappellabele Entscheidungen hat das Gesetz selbst doppelt Fürsorge zu treffen, daß sie den äußern Umständen nach als unbedingt dem Gesetze entsprechend zu erwarten sind, und ist eine kleine Verzögerung im Prozeßgange da nicht zu berücksichtigen, wo es sich blos um Erzielung der größtmöglichsten Unpartheilichkeit handelt. Daß die St.=P.=O. bei Anfechtung von Mitgliedern des Oberappellations=Gerichtes letzterer Behörde selbst die Entscheidung zuweist, so lange noch fünf stimmfähige unangefochtene Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes übrig sind, scheint keinen Grund abgeben zu können, auch alle übrigen Gerichte mit gleicher Befugniß der Selbstentscheidung zu bekleiden, wie die Motive anführen, da zwischen dem höchsten Gerichte und den andern ein sehr wesentlicher Unterschied in der Besetzung obwaltet und der höchste Gerichtshof außerdem dem Prozesse selbst und dessen Ausgange viel ferner steht, als die übrigen. Außerdem werden aber auch bei ihm wenigstens fünf nicht angefochtene Mitglieder zur Entscheidung erfordert, während der Entwurf blos drei für die übrigen Gerichte für genügend erklärt. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, den Art. 69 der St.=P.=O. beizubehalten, ohne den durch §. 17 beabsichtigten Zusatz. Hiermit stimmen übrigens auch andere deutsche Strafprozeßordnungen überein, wie z. B. die braunschweigische im §. 17, die kurhessische im §. 26 ff., die würtembergische im Art. 43 und andere, so daß das in den Motiven angezogene französische Verfahren hiermit vollständig aufgewogen sein möchte.

Zu §. 18.

Der Art. 70 der St.=P.=O. bestimmt, daß diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes und eines Appellationsgerichtes, welche an der Fällung des Verweisungserkenntnisses, wodurch der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, von dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ohne alle Angabe von Gründen abgelehnt werden können, und dieses spätestens am Tage vor der Hauptverhandlung er=

folgen muß. Statt dieses Artikels nun soll der §. 18 mit der Bestimmung eintreten, daß aus dem im Art. 70 angegebenen Grunde eine Ablehnung für die Hauptverhandlung nicht stattfinde. Die Motive sagen, daß man nicht auf Befangenheit des Richters schließen könne, der am Verweisungserkenntnisse Theil genommen habe. Es muß dieses jedoch stark bezweifelt und im Gegentheil eine Befangenheit des Urtheils angenommen werden, da der Richter mit der Ueberzeugung zur Verhandlung kommt, daß der Angeklagte dringend verdächtig ist, und diese Ueberzeugung um so weniger gern aufgeben wird, als er dieselbe aus den Akten der Voruntersuchung selbst schöpfte und außerdem sich gestehen müßte, daß er dabei im Irrthum gewesen. Er wird wird daher den Belastungsmomenten, da sie seiner Ansicht von vornherein mehr zusagen, mehr Gehör zu schenken geneigt sein, als den Entlastungsmomenten, woraus kein unbefangenes Urtheil entstehen oder doch dem Angeklagten nicht zugemuthet werden kann, es für ein solches zu halten. Es sind dieß aber Verhältnisse, die zu sehr mit der menschlichen Natur verwachsen sind, daß sich selbst die besten Menschen derselben nicht ganz erwehren können, so daß man Niemand in Versuchung führen, vielmehr Vorkehrung treffen muß, diese menschliche Schwäche zu neutralisiren, um nicht Anderer Rechte, wie die Gerechtigkeit selbst zu kränken. Die Beibehaltung der Bestimmung des Art. 70 der St.-P.-O. verdient deßhalb unbedingt den Vorzug vor diesem Paragraphen. Andere deutsche Gesetzgebungen stimmen übrigens auch mit Art. 70 überein, wie z. B. die würtembergische, nassauische, großherzoglich hessische u. s. w.

Zu §. 19 und 20.

Die Art. 76 und 77 der St.-P.-O. sollen wegfallen und dafür die §§. 19 und 20 mit folgendem Wortlaute eintreten:

§. 19: „Wenn der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes hinsichtlich der Einleitung der Voruntersuchung oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu fügen Bedenken findet, so muß er die Entschließung des Kreisgerichtes veranlassen.“

§. 20: „Außerdem kann der Untersuchungsrichter, so oft er es wegen Wichtigkeit eines Untersuchungsschrittes für nöthig erachtet, die Entschließung des Kreisgerichtes einholen.“

Ueber die ganz schiefe Stellung, in welche die Untersuchungsrichter durch diese Aenderung kommen würden, habe ich mich bereits in meiner mehr erwähnten Schrift S. 33 ff. ausgesprochen, so daß ich mich hierauf beziehe. Nach der Bestimmung dieser Paragraphen sind die Untersuchungsrichter gar keine Richter mehr.

Zu §. 21.

Dem Art. 81 der St.=P.=O. soll durch diesen Paragraphen folgender Zusatz angefügt werden:

„Die Vorschrift im letzten Absatze dieses Artikels gilt blos für den Fall, daß der Staatsanwalt Einleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt."

Der letzte Absatz dieses angezogenen Artikels bestimmt, daß, falls ein Staatsanwalt in außerordentlichen Fällen Untersuchungshandlungen vornimmt, gehalten ist, die aufgenommenen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken habe. Die Aufhebung dieser unbedingt nothwendigen Bestimmung, falls eine Garantie gegen willkührliche und beeinflußte Verfolgungen stattfinden soll, ist blos eine Folge des oben angeführten §. 2, welche die Staatsanwaltschaft an die Stelle der Untersuchungsrichter setzt und letztere in den meisten Fällen überflüssig macht. Wie nun §. 2 unbedingt zu verwerfen ist, so ist es auch dessen Folge, dieser §. 21.

Zu §. 22.

An die Stelle des Art. 82 der St.=P.=O. soll folgende Bestimmung treten:

„Der Staatsanwalt darf der Vornahme jeder Untersuchungshandlung vor dem Untersuchungsrichter, namentlich auch der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen, so wie den Verhandlungen vor den Einzelrichtern oder Polizei=Beamten persönlich beiwohnen und bei dem Augenscheine, der Haussuchung oder der Durchsuchung von Papieren die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme der letztge-

dachten Untersuchungshandlungen auch ohne besondern Antrag im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne solche Benachrichtigung vornehmen, wenn diese wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzuge nicht zu bewirken ist."

Hiermit wird gerade das Gegentheil von dem bestimmt, was Art. 82 enthielt, worin verordnet ist, daß der Staatsanwalt der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen dürfe. Und diese Bestimmung verdient ganz unzweifelhaft den Vorzug vor der beabsichtigten Abänderung, welche einmal ganz ungehörig dem Untersuchungsrichter einen Wächter während der Vornahme seiner Amtshandlungen bestellt, und zweitens der Staatsanwaltschaft, als öffentlichen Ankläger einen ganz ungemessenen, den Angeschuldigten benachtheiligenden Einfluß gestattet. Die Motive meinen zwar, es sei keine Benachtheiligung des Angeschuldigten zu befürchten, da ja die Staatsanwaltschaft auch zum Schutz schuldlos Verfolgter verpflichtet sei; es ist aber dabei übersehen, daß es ja gerade die Staatsanwaltschaft ist, welche verfolgt und den Untersuchungsrichter in Thätigkeit gesetzt hat, daß sie also von vorherein den Untersuchungshandlungen nicht unbefangen beiwohnt, indem sie den Angeschuldigten für verdächtig halten muß, außerdem sie ja keinen Antrag auf Untersuchung gestellt haben würde. Nachdem sie dieses aber gethan, hat sie auch ein hervorstechendes Interesse, dieses gerechtfertigt zu sehen und das Inquiriren auf Schuld muß vorwiegend werden, und die Untersuchung der Nichtschuld tritt zum Nachtheil des Angeschuldigten in den Hintergrund. Wollte man aber den Ankläger zur Beschleunigung der Voruntersuchung zulassen, so müßte man nothwendiger Weise auch den Vertheidiger zulassen, ja diesen, im Interesse der Unschuld noch viel eher, als jenen, um auf das Thunlichste gegen Irrungen und Uebergriffe zu wahren, welche die Gerechtigkeit verletzen und unschuldig Angeschuldigten oft die empfindlichsten, nicht wieder zu ersetzenden Nachtheile zufügen.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse haben auch viele deutsche Strafprozeßgesetze diejenige Bestimmung aufgenommen, wie sie der jetzige Art. 82 enthält und der Unabhängigkeit der Justizbehörden von der Staatsanwaltschaft ebenso entspricht, wie der Rechtsforderung, die Unschuld bei der Untersuchung eben so

unpartheiisch berücksichtigt zu sehen, wie die Schuld. Man vergleiche hierüber das kurhessische Gesetz im §. 152, das hannöversche im §. 91. Das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 geht noch weiter, indem es nach Art. 70 jedem Angeschuldigten nicht nur gestattet, von dem Augenblicke an, wo die Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter anhängig geworden ist, sich einen Vertheidiger selbst zu bestellen, sondern vermögenslosen Angeschuldigten auch die Befugniß ertheilt, auf eine solche Bestellung von Richteramtswegen anzutragen. Auf solche Weise wird der Unschuld Schutz gewährt, da nach Art. 71 der Vertheidiger die Pflicht und Befugniß hat, im Laufe der Voruntersuchung Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten über ungerechtfertigte Einleitung der Untersuchung, über Verzögerung derselben, über verweigerte Aufnahme von zum Zwecke der Vertheidigung angegebenen Beweismitteln, sowie über verletzende Maßregeln und die Behandlung desselben in dem Gefängnisse oder in den Verhören nach Gutbefinden bei dem Untersuchungsrichter, oder bei dem Anklage-Senat anzubringen. Zu diesem Behufe darf der Vertheidiger nach Art. 72 loc. cit. sich mit dem verhafteten Angeschuldigten unterreden, und zwar vor dem Schlusse der Voruntersuchung im Beisein, nachher aber ohne Beisein einer Gerichtsperson, und nach Art. 74 auch die Akten vor dem Schlusse der Voruntersuchung im Geschäftslokal des Gerichts einsehen. Ferner schützt die Vertheidigung im Sinne des nassauischen Gesetzes die braunschweigische St.-P.-O. vom 22. August 1849, in's Leben getreten am 1. Juli 1850, welche im §. 7 festsetzt:

„Der Angeklagte kann sich in allen Strafsachen des Beistandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advokaten auf seine Kosten bedienen, in jedem Verhör mit ihm erscheinen und sich in jeder Lage der Untersuchung ohne Zeugen besprechen. Bei Strafsachen, welche vor den Criminalsenat des Obergerichts gehören, wird dem Angeklagten erforderlichen Falles, und zwar wenn er arm und die Competenz des Criminalsenats durch die Schwere der Strafe begründet ist, auf Kosten des Staats, ein Vertheidiger beigeordnet.“

Will man nun am Art. 82 der thüringischen St.-P.-O eine Aenderung vornehmen, so würde sich ein solcher Zusatz empfehlen, wie ihn das braunschweigische Gesetz enthält.

Zu §. 23.

In Art. 86 Absatz 2 der St.-P.-O. sind specielle Vorschriften ertheilt, auf welche Weise in gerichtliche Verwahrung genommene, auf eine Untersuchung Bezug habende Gegenstände bezeichnet werden sollen, um deren Identität zu sichern. An die Stelle dieser speciellen Vorschriften, welche, wie die Motive anführen, viele unnöthige Mühe und unnützen Zeitaufwand verursachen, soll nun folgende Bestimmung treten:

„Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechselungen nicht stattfinden können.“

Im Allgemeinen ist gegen solche generelle Bestimmung nichts zu erinnern, wenn es sich auch manchem unbeholfenen Beamten gegenüber zuweilen zweckmäßig erweisen wird, specielle Vorschrift gegeben zu haben, um im Laufe des Prozesses manche Anfechtung vermieden zu sehen, welche allein durch ungenügende, oder unzweckmäßige Bezeichnungen hervorgerufen werden. Die Bestimmung der St.-P.-O. jedoch, daß Jeder, dem die Gegenstände zur Anerkennung vorgelegt werden, seine Namensunterschrift beizufügen habe, und bei einer Weigerung dieses zu Protokoll bemerkt werde, ist so zweckmäßig, und bei langdauernden, verwickelten Untersuchungen so unumgänglich nothwendig, daß deren Wegfall eine wesentliche Sicherheit für spätere, untrügliche Wiedererkennung aufheben würde.

Zu §. 24.

Dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen will,

„dem Betheiligten oder dessen Anwalte die Einsicht der Untersuchungsakten nur an Gerichtsstelle gestattet ist.“

Gegen diesen Zusatz zu Art. 88 Abs. 3 ist nichts zu erinnern.

Zu §. 25.

Zu §. 93 der St.-P.-O. soll dieser Paragraph als Zusatz bestimmen:

„Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokoll-Führer das Protokoll unterzeichnen“,

während bis jetzt festgesetzt ist, daß alle Anwesenden, der Beamte, Protokoll-Führer, die etwa zugezogenen Urkundspersonen und die vernommenen Personen zu unterschreiben haben.

Es mag diese Bestimmung in Praxi allerdings zuweilen zeitraubend sein, wie die Motive sagen, aber sie ist doch die einzige Garantie nicht blos gegen Mißbräuche oder Irrungen des Untersuchungsrichters, sondern auch gegen mögliche Verdächtigungen desselben. Und diesen Moment haben die Motive unberührt gelassen, obwohl derselbe ebenfalls Berücksichtigung verdient. Denn dieselben führen blos an, die Unterschrift der Vernommenen sei jetzt nicht mehr als nothwendig zu betrachten, da jetzt, im Gegensatze zu dem früheren geheimen Untersuchungsverfahren, die Zulassung eines Vertheidigers am Schlusse der Voruntersuchung, die Concurrenz der Staatsanwaltschaft und die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung als die wichtigsten Schutzmittel zu gelten haben. Es sind dieß allerdings wichtige Schutzmittel; sie reichen aber nicht aus gegen nachträglich abgefaßte Protokolle, nicht gegen später geänderte oder neu gefaßte Protokolle, wie auch nicht gegen eine spätere Behauptung des Angeschuldigten, das Protokoll sei irrig oder falsch abgefaßt, wodurch je nach dem Untersuchungsfall und den obwaltenden Umständen und betreffenden Persönlichkeiten Verdächtigungen stattfinden können, welche den Untersuchungsbeamten und die ganze Handhabung der Strafrechtspflege in ein nachtheiliges Licht zu setzen vermögen, da bei der bekannten Eigenthümlichkeit der Mehrzahl der Menschen, diese viel mehr geneigt ist, Böses zu glauben, als Gutes. Gegen alles dieses schützt aber nur einzig und allein die Unterschrift aller anwesenden Personen, so daß der §. 25 sich nicht empfiehlt, indem der erwartete Vortheil der Zeitersparniß nicht im rechten Verhältniß zu den Nachtheilen steht, welche dadurch für die Rechtssicherheit hervorgerufen zu werden vermögen. Andere St.-P.-Ordnungen verlangen übrigens auch die Unterschriften aller Anwesenden, wie z. B. die würtembergische im Art. 56.

Zu §. 26.

Da es dermalen kein Deutschland gibt, so ist gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern. Es entspricht derselbe vielmehr der jetzigen Anschauungsweise vom deutschen Auslande.

Zu §. 27.

Gegen diesen Zusatz zu Art. 117 über die Vernehmung des Angeschuldigten ist nichts zu bemerken, und empfiehlt sich.

Zu §. 28.

An die Stelle des Art. 131 der St.=P.=O. soll dieser Paragraph mit folgendem Wortlaute treten:

„Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm Schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder 1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engern Sinne bezieht; oder 2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde; oder 3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.“

Die Fassung der Nr. 1 hat mit Bezug auf §. 1 dieses Entwurfes und der ausgesprochenen bedeutenden Beschränkung des Begriffs von Verbrechen im engern Sinne, Platz gegriffen. Sollte nun dieser §. 1 in der vorgeschlagenen Weise zum Gesetz erhoben werden, so ist auch gegen die hier sub Nr. 1 aufgeführte Bestimmung nichts zu erinnern, und dieselbe vollkommen entsprechend; wird aber der §. 1, und zwar wie sehr zu wünschen, nicht angenommen, so ist auch die Fassung beizubehalten, wie solche jetzt im Art. 131 No. 1 der St.=P.=O. besteht. In Nr. 2 hat die Veränderung Platz gegriffen, daß nach Verabredung mit Zeugen die Worte: „bei letzteren vorausgesetzt, daß die Besorgniß durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird“, weggelassen sind, und zwar, wie die Motive sagen, weil sie zu beschränkend seien und die daran geknüpfte Disposition fast durchgängig unanwendbar mache. Daß die Worte, welche ausfallen sollen, beschränkend sind, ist richtig; die Beschränkung jedoch nothwendig, wenn nicht alle Angeschuldigte ohne Ausnahme einer Untersuchungshaft ausgesetzt werden sollen, da für

einen ängstlichen, diensteifrigen Untersuchungsbeamten nichts leichter und natürlicher ist, als die Besorgniß zu finden, ein Angeschuldigter werde Verabredung zu treffen suchen. Ob aber die Besorgniß eine begründete, ob namentlich ein Zeuge Verabredungen zugänglich, zu falschem Zeugniß geneigt u. s. w. sei, ist eine andere Frage, welche wohl zu prüfen und zu erörtern ist, ehe man die Freiheitsberaubung eines Menschen, der sogar unschuldig sein kann, damit motiviren kann. Und diese Prüfung, diese Erörterung schreibt der Passus vor, welcher ausfallen soll. Dessen Beibehaltung empfiehlt sich daher jedenfalls, zumal im Eingange des Paragraphen das Wort muß sich befindet, welches dem Untersuchungsbeamten jeden Spielraum abschneidet und die ungemessensten Härten hervorrufen kann, da die Praxis ohnehin mit Verhaften sehr rasch bei der Hand ist. Dagegen, daß in der Nr. 3 an die Stelle von „Nichtdeutscher", „Ausländer" gesetzt worden, ist nichts zu erinnern, wohl aber dagegen, daß „wegen der Schwere des Vergehens" nach den Worten: herumziehenden Lebenswandels eingeschoben, und die Bezeichnung der sonstigen Gründe als „besondere" weggelassen worden ist.

Daß bei Verbrechen die Furcht vor der „Größe" der Strafe einen Verdacht von Flucht, in vielen Fällen wenigstens rechtfertigt, ist richtig, und dadurch auch die Bestimmung unter Nr. 1 gerechtfertigt; dagegen kann dieses nicht mit solcher Allgemeinheit auch von „Vergehen" behauptet werden, wo die Größe der Strafe in den meisten Fällen, oder doch wenigstens in sehr vielen, nicht der Art ist, daß dieselbe nicht von den Nachtheilen und Beschwerden übertroffen werden sollte, die ein Angeschuldigter durch eine Flucht sich zuzieht. Wo dieses aber stattfindet, wird der Angeschuldigte gewiß zwischen zwei Uebeln das kleinste wählen, also die Strafe aushalten, ehe er durch die Flucht Heimath, Familie, Besitzthum und seine ganze Existenz auf das Spiel setzt. Nun bezeichnet zwar der Gesetzentwurf die Vergehen als „schwere", bei denen die Untersuchungshaft eintreten müsse; aber diese Bezeichnung ist ganz unbestimmt und gestattet einen unbegrenzten Spielraum. Denn einmal ist es ungewiß, ob das Beiwort schwer blos auf das Vergehen als solches zu beziehen ist, also die besonders verwerfliche, oder schädliche Eigenschaft des Vergehens bezeichnen soll, oder ob sich

das Beiwort schwer allein auf die Strafe bezieht, und die Natur des Vergehens außer Rücksicht bleibt; und zweitens bleibt es ungewiß, welche Strafen bei Vergehen für schwer gehalten werden sollen, da es hiefür keinen im Gesetze begründeten Anhalte-Punkt gibt. Es ist aber nicht einerlei, ob das Adjektivum schwer auf das Vergehen als solches bezogen wird, oder auf die Strafe, da es manche Vergehen gibt, welche nach bestimmten Standes-, Lebens- oder politischen Ansichten im gewöhnlichen Sprachgebrauche als schwere Vergehen bezeichnet oder auch dafür gehalten werden, während sie es nach den Ansichten Anderer nicht sind, und auch nach dem Strafgesetzbuche wohl strafbar, aber mit nur leichten Strafen bedroht sind. Und hier wäre der weiteste Spielraum gegeben, die willkührlichsten Untersuchungshaften eintreten zu lassen, besonders bei politischen Untersuchungen und Preßvergehen, da gerade in dieser Hinsicht die Ansichten oft am weitesten aus einander gehen, und der Eine etwas für hochgefährlich, staatszerstörend hält, was dem Andern nicht blos erlaubt, ja selbst als ein Recht erscheint. Den Motiven nach zu urtheilen, soll nun zwar die Schwere der Strafe gemeint sein, aber das Gesetz selbst drückt solches nicht aus, und würde daher, um jedem Zweifel wie jedem Mißbrauche vorzubeugen, dieses im Gesetze deutlich und bestimmt ausgedrückt werden müssen, was jetzt nicht der Fall ist. Wenn nun aber auch blos die Schwere der Strafe in Betracht kommen soll, so ist auch hier zu bestimmen, von welcher Strafart und von welchem Zeitmaße an, die Strafe als eine so schwere betrachtet werden soll, daß sie Untersuchungshaft rechtfertigt, außerdem auch in dieser Hinsicht allen Willkührlichkeiten der Untersuchungsbeamten Raum gegeben wird, ohne daß ein Schutz dagegen im Gesetze vorhanden wäre. Die jetzige St.-P.-O. setzt im Art. 131 unter Nr. 1. mehr als vierjährige Arbeitshausstrafe fest, und dieses dürfte auch ein sowohl der Strafart als des Strafmaßes nach zweckmäßiger Termin sein, um nicht ein ebenso überflüssiges als nachtheiliges und ungerechtes Uebermaß von Untersuchungshaften herbeizuführen.

Dieser Paragraph schließt, nachdem die Gründe aufgeführt sind, welche gesetzlich die Untersuchungshaft rechtfertigen sollen, mit dem Passus „oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint", während der Art. 131 richtiger und bestimmter

aus sonstigen „besondern" Gründen sagt, da diese Gründe eben, keine allgemeinen, sondern nur aus der Persönlichkeit des Angeschuldigten oder der besondern, eigenthümlichen Sachlage hergeleitete „besondere" sein sollen, indem die allgemeinen Gründe vorher aufgeführt sind, aber ohne allen praktischen Werth werden, wenn gleich darauf eine allgemeine Phrase sie alle überflüssig macht.

Zu §. 29.

Zu Art. 137 soll dieser Paragraph folgenden Zusatz bringen:

„Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disciplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen."

Die Motive sagen, dieser Zusatz verstehe sich eigentlich schon von selbst, er sei aber aufgenommen, um jeden Zweifel abzuschneiden. Dieser Zusatz scheint aber doch nicht so ganz Unschuldiges und Selbstverständliches zu bezwecken, im Gegentheil vermag derselbe zu einer Handhabe zu dienen, den Untersuchungsgefangenen aller der Bestimmungen verlustig zu machen, welche in den Art. 134 bis 137 enthalten sind und ihn der brüskesten Verwaltungswillkühr Preis zu geben. Denn dieselben Motive sagen, es sei zu unterscheiden zwischen der Behandlung der Untersuchungsgefangenen vor dem Richter, und zwischen derjenigen im Gefängnisse; die erstere sei durch Art. 98, 126 und 127 u. s. w. bestimmt, die letztere falle den auf dem Verordnungswege zu ertheilenden Hausordnungen zu, welche auch zu bestimmen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen Untersuchungsgefangenen wegen ihres Benehmens im Gefängnisse der körperlichen Züchtigung zu unterwerfen sind. Die Wiedereinführung der Prügelstrafe und namentlich gegen Untersuchungsgefangene, von denen man noch nicht einmal wissen kann, ob überhaupt eine Schuld vorliegt, und die Anwendung dieser sittlich entwürdigenden Strafart nach willkührlichen Verwaltungsmaximen dürften aber doch Bestimmungen sein, die sich nicht so von selbst verstehen, sondern die, als den bestehenden Gesetzen widersprechend, der Berathung und Zustimmung der Landstände zu unterliegen haben. Es wird zwar bereits wieder in ganz Deutschland geprügelt,

und ist deshalb möglich, daß solches auch in Thüringen wieder geschieht; es haben sich aber vorher die Landstände, wie auch in den übrigen Staaten geschehen, darüber auszusprechen, zumal ja auch festzusetzen ist, womit geprügelt werden soll, ob mit dem Stock, ob mit der Peitsche, ob mit dem Kantschuh, oder ob wegen der Zeitersparniß und der Gleichmäßigkeit der Schläge mit einer Prügelmaschine. Die Prügelliebhaber in den verschiedenen deutschen Ständekammern haben schon viel scharfsinnige Untersuchungen angestellt, womit am zweckmäßigsten geprügelt wird, so daß für die Festsetzung des Prügels, welche gesetzlich jedenfalls stattzufinden hat, bereits die subtilsten Vorarbeiten vorhanden sind und man sich blos zu entscheiden braucht. Aber entschieden muß sich werden, damit nicht in der schmachvollen, entwürdigenden Strafart auch noch die gräßlichsten Willkührlichkeiten stattfinden können.

Es ist dieser Zusatz, so unschuldig derselbe auf den ersten Anblick erscheinen mag, eine unendlich wichtige Bestimmung, vollständig geeignet, das alte Inquisitionsverfahren mit allen seinen Härten und Scheußlichkeiten gegen Untersuchungsgefangene wieder herzustellen, und die letztern wieder rein zu Objekten herabzuwürdigen. Denn darüber darf man sich nicht täuschen, daß der subtile Unterschied zwischen Benehmen im Gefängniß und vor dem Richter in der Praxis leicht zusammenschwimmt, und hiermit die Ungehorsamsstrafen, diese moderne Tortur, wenn auch nicht direkt, aber indirekt wieder Platz greifen. Unsere bedeutendsten Denker und Juristen haben wiederholt deren Unrechtmäßigkeit und Gefährlichkeit nachgewiesen, selbst wenn solche Strafen durch ein Gesetz regulirt waren; aber wieviel nachtheiliger, schrecklicher können dieselben werden, wenn sie blos der Verwaltungswillkühr preisgegeben und dabei sogar Prügel gestattet werden? Köstlin*) sagt in seiner vortrefflichen, scharfsinnigen Schrift bei Gelegenheit der Untersuchungshaft: „Dazu kommt dann die traurige Einrichtung unseres Gefängnißwesens, wobei der richterlichen Willkühr hinsichtlich der Erlaubniß zu Beschäftigungen, des Besuchs an-

*) Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert. Tübingen, 1849. S. 90.

derer Personen, hinsichtlich der Verschärfung des Gefängnisses durch Schmälerung der Kost, Entziehung anderer Vergünstigungen, Dunkelarrest, körperliche Züchtigung u. s. w. der freieste Spielraum gelassen, und es in die Macht des Inquirenten gegeben wird, das Gefängniß, wenn auch nie zu einem Himmel, doch zu einer Hölle zu machen, ohne gegen die gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen."

Dieser Zusatz-Paragraph empfiehlt sich daher gar nicht, und sind vielmehr die jetzigen Bestimmungen der St.-P.-O. ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Außerdem wäre aber dringend zu wünschen, daß auch die Hausordnungen auf dem Wege des Gesetzes und nicht blos auf dem Verordnungswege ertheilt würden, wie dieß sehr zweckmäßig nach der anhalt-dessau-köthenschen Gesetzgebung stattfindet. Vergl. Art. 8 des Strafgesetzbuches.

Zu §. 30.

Dieser Paragraph lautet:

„Die im Art. 148 Abs. 3, Art. 157 Abs. 1, Art. 169 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, wegen Zuziehung von Urkunds-Personen, ist aufgehoben."

Die hier aus der St.-P.-O. angeführten Stellen setzen fest, daß bei Entsiegelung von in Beschlag genommenen Papieren, bei Augenschein und bei der Leichenschau und Leichenöffnung zwei Urkundspersonen zugezogen werden müssen und zwar im ersten Falle nur dann, wenn der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beigedruckt ist, nicht zu erlangen sind. Die Motive sagen, es sei diese Zuziehung eine nutzlose Förmlichkeit; es erscheint dieß jedoch zu viel behauptet, einmal, weil dadurch gerade in den hier erwähnten Fällen ein Schutz gewährt wird, der auf andere Weise nicht gleich wirksam herzustellen und auch durch das jetzige Prozeßverfahren im Verhältniß zu dem frühern in der That nicht gewährt ist, und zweitens, weil sie Zeugniß für die Gerichtshandlung selbst ablegen, eine Gerichtshandlung, welche später zum Beweis dient, und dann oft nicht mehr aufs Neue vorzunehmen möglich ist, daher von Vornherein eine Bürgschaft ihrer Richtigkeit an sich tragen muß. Andere St.-P.-Ordnungen haben daher auch in den hier angeführten Fällen die Zuziehung von Urkundsper-

sonen für nothwendig erachtet, z. B. die würtembergische im Art. 90, 104 und 244, die kurhessische im §. 158 und 166 u. a.

Zu §. 31.

Zu Art: 160 der St.=P.=O. soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht."

Der eben angeführte Artikel bestimmt, daß falls der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen sind, und er das Recht der Ablehnung in der im Art. 68 geordneten Weise hat. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit Sachverständige, welche partheiisch, unglaubwürdig oder befangen sind, ausgeschlossen zu sehen, da gerade ihr Urtheil, ihr Zeugniß den wesentlichsten Einfluß auf das Endurtheil ausübt, ja nicht selten die ganze Basis für dasselbe bildet. Es entspricht daher auch ganz den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Logik, wenn die St.=P.=O. jetzt bestimmt, daß Sachverständige aus denselben Gründen abgelehnt werden können, wie Mitglieder des Gerichts und Protokollführer. Soll diese vom Gesetze ertheilte Ablehnungsbefugniß aber nicht blos auf dem Papiere stehen, sondern in der Wirklichkeit auch ihren Zweck erreichen, so ist auch unbedingt nothwendig, daß der Name der Sachverständigen vor deren Thätigkeit dem Angeschuldigten bekannt gemacht werde, um von seinem Rechte Gebrauch machen zu können. Geschieht dieses nicht, wie solches der Gesetzesentwurf beabsichtigt, so ist die Ablehnungsbefugniß rein illusorisch und ohne allen Werth, gleichzeitig aber auch die Bürgschaft dafür aufgehoben, daß das Endurtheil nicht an Mängeln leide, welche dasselbe nicht mehr als unpartheiisch, glaubwürdig und unbefangen erscheinen lassen. Durch ein solches Erkenntniß übt aber der Staat Ungerechtigkeit aus, während er Gerechtigkeit ausüben will und soll; und soll nun diese Ungerechtigkeit nicht als eine absichtliche erscheinen, so wird man dem Angeklagten und Verurtheilten wenigstens das Recht einräumen müssen, ein solches Endurtheil anzufechten und den oder die Sachverständigen noch nachträglich zu verwerfen. Auf solche Weise wird die Sache nicht abgekürzt, wie die Motive für diese

Abänderung meinen, sondern geradezu verlängert; ja die ganze Untersuchung kann eine vollständig vergebliche werden, da es in manchen Fällen, durch die inzwischen verstrichene Zeit, ganz unmöglich sein kann, andere und zwar unverdächtige Sachverständige zuzuziehen, was oft möglich gewesen wäre, wenn gleich beim Beginn der Untersuchung dem Angeschuldigten gestattet worden wäre, sein Verwerfungsrecht geltend zu machen. Doch kann der Moment, ob eine Abkürzung oder Verlängerung stattfindet, gegenüber einer Rechtssicherheit gar nicht in Betracht kommen; und es ist unbedingt eine viel größere Rechtssicherheit, wenn ein Angeschuldigter gleich von vornherein einen verdächtigen Sachverständigen verwerfen kann, als später, nachdem ihm dieser verdächtige Sachverständige durch seine Aussage nicht blos eine ganz ungerechtfertigte Haft und sonstige Uebel zugezogen, sondern auch durch seine Aussage ein ungünstiges Vorurtheil hervorgerufen hat, dessen nachtheilige Folgen nicht in allen Fällen wieder verwischt werden können. Dieser Zusatzparagraph empfiehlt sich daher in keiner Weise. Andere deutsche Gesetzgebungen stimmen übrigens auch mit der Bestimmung des Art. 160 überein, wie z. B. die würtembergische im Art. 92, und andere.

Zu §. 32.

Dieser Paragraph lautet:

„Zu Art. 179 ff., 189, 216 und 244. Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen. — Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt. — Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage vorgelesen werden."

Läßt man die staatsrechtliche Seite bei dieser Bestimmung außer Betracht, so ist gegen dieselbe nichts zu erinnern und für den Strafprozeß ungefährlich.

Zu §. 33.

Der Art. 189 der St.-P.-O. bestimmt im Eingange, daß die Vereidung der Zeugen nur geschehen kann, wenn

dieselben eidesmündig oder sonst eidesfähig sind. An die Stelle dieses Satzes soll nun folgender treten:

„Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht blos, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besondern Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.“

Hiernach soll Nichtvereidung auch in den Fällen stattfinden, in welchen dem Gerichte gegründete Bedenken beikommen, daß möglicher Weise ein Meineid oder leichtsinniger Eid geschworen werden könnte, um letztern thunlichst zu verhüten, wie die Motive anführen. Es ist das Bestreben von Gesetzen, dem Mißbrauche des Eides vorzubeugen, nur anzuerkennen und dringend zu wünschen, daß im Interesse der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und dessen Ansehens als letztem Erforschungsmittel der Wahrheit im ganzen Prozeßverfahren überhaupt, und zwar des Civilprozesses ebenso wie des Criminalprozesses, die ganz unmäßige Anhäufung von Eidesleistungen endlich aufgegeben wird und Bestimmungen aufgehoben werden, welche wegen der unbedeutendsten Objekte gerichtliche Eide nicht blos zulässig, sondern sogar erforderlich machen. Aber die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit erfordert, daß die Gründe, weshalb Jemand von einem bestimmten Eide ausgeschlossen oder zu einem solchen nicht zuzulassen sei, genau und bestimmt im Gesetze selbst ausgesprochen werden, damit sie auf Alle, welche in diese Kategorie fallen, gleiche Anwendung erlangen und es nicht blos in der Willkühr und persönlichen Ansicht des Richters liegt, wann er Jemand zu einem Eide zulassen will, wann nicht. Denn der Richter erhält auf diese Weise die nicht zu billigende Möglichkeit, Beweismittel zuzulassen oder ganz abzuschneiden oder doch wenigstens wesentlich zu verdächtigen, und zwar blos nach seiner individuellen Ansicht, die durch keinen bestimmten Anhaltepunkt im Gesetze geregelt wäre. Und dieses wesentliche Gebrechen würde in die Strafprozeßordnung gelangen, wenn diejenige Bestimmung aufgenommen würde, welche oben als Eingang des §. 33 angeführt wurde. — Der Art. 188 der St.-P.-O. bestimmt, daß in der Voruntersuchung eine Vereidung der Zeugen nicht stattfindet, ausgenommen, wenn

bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen. Das Gesetz bestimmt also, in welchen Fällen allein Vereidung der Zeugen in der Voruntersuchung stattfinden soll, und setzt ferner in dem oben angeführten Eingange des Art. 189 fest, unter welchen Bedingungen allein die Vereidung geschehen kann, nehmlich bei Eidesmündigkeit und Eidesfähigkeit. Hier ist die genaue Richtschnur für den Richter durch das Gesetz gegeben, wann und wen er beeidigen kann, da über die Eidesmündigkeit ebenso wie über die Eidesfähigkeit spezielle gesetzliche Bestimmungen bestehen. Beide Bestimmungen würden aber in manchen Fällen ganz unwirksam werden, wenn man die Anwendung derselben blos von der individuellen Ansicht des Untersuchungsrichters abhängig machen wollte, da es ja dann ganz von ihm abhängen würde, ob er dem Antrage auf Vereidung eines sonst gesetzlich eidesfähigen Zeugen nachkommen will oder nicht. Hierdurch würde aber herbeigeführt, daß der Untersuchungsrichter nach eigenem Ermessen sowohl Belastungs- als Entlastungszeugen ausschließen könnte, wenn dieselben für die Hauptverhandlung nicht wieder zu beschaffen wären, oder dieselben, falls sie hiefür zu beschaffen wären, von vornherein für die Hauptverhandlung verdächtigte, was sich weder mit einem unpartheiischen Rechtsspruch, noch mit der Stellung des Untersuchungsrichters vereinigen läßt. Es ist rein Sache der Anklägerschaft und bezüglich der Vertheidigung, die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen zu beleuchten und ins rechte Licht zu setzen, nicht aber des Untersuchungsrichters, zumal ja nach gepflogener Hauptverhandlung keine gesetzlichen Beweisregeln normgebend sind, ob eine Thatsache als erwiesen zu betrachten sei oder nicht, sondern blos die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichtes oder bezüglich der Geschworenen, wo diese zur Entscheidung gesetzlich berufen sind. Der Untersuchungsrichter darf, wenn er nicht seine unpartheiische Stellung verlieren und in andere Funktionen, die ihm nicht gebühren, gedrängt werden soll, bei einer Eidesleistung nichts zu

untersuchen haben, als ob die gesetzlichen Erfordernisse für die Ableistung bestehen oder nicht, und bestehen dieselben, so hat er den Eid unter den gesetzlichen Formen abzunehmen. Sollte sich nun in der Praxis ergeben haben, daß die jetzt bestehenden gesetzlichen Erfordernisse zur Eidesfähigkeit nicht ausreichen, sondern Umstände bestehen, welche mächtig genug sind, öftern Meineid zuzulassen, so ist die allein richtige Folgerung die, die gesetzlichen Erfordernisse nach jenen Erfahrungen zu ändern, nicht aber diesen wichtigen Akt dem individuellen Ermessen des Untersuchungsrichters anheim zu geben.

Der oben angeführte erste Satz des §. 33 empfiehlt sich daher nicht, sondern ist diesem Uebelstande auf die so eben angeführte andere Weise zu begegnen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß es überhaupt schwer sein wird, durch gesetzgeberische Vorkehrungen allein der übergroßen Anzahl von Meineiden oder leichtsinnigen Eiden mit Erfolg entgegenzutreten, wenn die Erziehung des Volkes nicht gestärkt wird und wenn nicht gleichzeitig die vielen bösen Beispiele aufhören, welche nothwendig den hohen Werth des Eides in den Augen des Volkes untergraben müssen. Schon ein altes Sprichwort sagt: „böse Beispiele verderben gute Sitten," und leider ist namentlich dieses Jahrhundert nicht arm an sehr vielen schlechten Beispielen, die jetzt ihre traurigen Früchte tragen.

Gegen die übrigen Aenderungen, welche der §. 33 an dem Art. 189 beabsichtigt, ist nichts zu erinnern. Dieselben bestehen darin, daß im 2. Absatze nicht blos vor Begehung des Meineids, sondern auch des „leichtsinnigen Eides" verwarnt werden, und daß es im Schlußsatze, wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt, heißen soll: „gesagt zu haben."

Die Art. 193 bis 215 der St.-P.-O. handeln von dem sogenannten Zwischenverfahren, nämlich vom Schlusse der Voruntersuchung bis zur Ladung zur Hauptverhandlung; alle desfallsigen jetzigen Bestimmungen sollen wegfallen und an deren Stelle die §§. 34 bis 56 des Gesetzentwurfes treten, da, wie die Motive sagen, das zeitherige Verfahren eine beispiellose Verschleppung der Untersuchung herbeigeführt, wie es überhaupt auf einer unrichtigen Auffassung des neuern Strafverfahrens beruht habe. Diesen starken Vorwurf wollen die Motive damit rechtfertigen, daß sie sagen:

„Der Schwerpunkt des neuen Verfahrens liegt, wie schon zu §. 2 hervorgehoben wurde, in der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher die eigentliche Untersuchung — das Beweisverfahren — vor sich geht, und welche die alleinige Basis für das Ziel der ganzen Untersuchung, nehmlich für das Endurtheil, abgeben soll. Das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren hat nur den Zweck, dieselbe vorzubereiten. Es soll feststellen, ob der Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt und ob gegen eine Person so viel Beweismittel sich gefunden haben, daß dieselbe der Thäterschaft dringend verdächtig erscheint. Die Strafprozeßordnung hat jedoch dem Verfahren vor der Hauptverhandlung ein viel weiteres Ziel gesteckt. Sie verlangt nicht nur eine das ganze Material erschöpfende Voruntersuchung, sondern gestattet auch, nachdem die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, ein contradictorisches Verfahren zwischen dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft über die Versetzung in Anklagezustand, welches mit dem Verweisungserkenntnisse schließt. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt daher so in der Voruntersuchung und dem Zwischenverfahren, und die Hauptverhandlung ist nur eine Wiederholung des bereits in den Akten so reichlich gesammelten Materials, daß auf die Akten hin das Erkenntniß gefällt werden kann."

„Die übrigen Vorschläge beabsichtigen, die Voruntersuchung und das Zwischenverfahren auf die durch den Zweck derselben gebotenen Grenzen zurückzuführen, ohne dabei die Garantieen aus den Augen zu verlieren, welche nothwendig sind, um den Einzelnen gegen eine voreilige und unbegründete Versetzung in den Anklagestand und Verweisung zur Hauptverhandlung, sowie den Staat gegen eine ungerechtfertigte Freisprechung zu schützen."

Wenn nun die Motive fortfahren:

„Der Zweck der abändernden Vorschläge, Abkürzung und Vereinfachung der Voruntersuchung und des Zwischenverfahrens, bedarf daher keiner besondern Rechtfertigung",

so sollen hier zunächst diese Motive geprüft werden, ehe auf die einzelnen abändernden Bestimmungen selbst eingegangen wird.

Zunächst sind die Motive im Irrthume, wenn dieselben sagen, der Schwerpunkt des neuen Verfahrens, wohl jedenfalls als Gegensatz zu dem frühern Untersuchungsverfahren mit neu bezeichnet, liege in der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung; sie sind im Irrthume, wenn sie die Hauptverhandlung, das Beweisverfahren, als die eigentliche Untersuchung bezeichnen, und sind ferner im Irrthume über den Begriff und Zweck des der Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahrens. Der letztere Irrthum ist namentlich ein sehr starker, indem sich die Motive selbst über den Zweck nicht recht klar zu sein scheinen; denn sie setzen denselben, wie bereits oben angeführt, einmal für dahin gehend, die Hauptverhandlung vorzubereiten, und wenige Sätze später wieder nur für dahin gehend, die Sache zur Ertheilung eines Verweisungserkenntnisses vorzubereiten. Dieser zuletzt ausgesprochene Zweck hat aber viel engere Grenzen als der kurz vorher ausgesprochene, und kann demnach der erstere nicht erreicht werden, wenn consequent der letztere zur Durchführung gebracht werden soll, und umgekehrt muß über den letztern hinausgegangen werden, wenn man den erstern erreichen will. Wo man sich aber über den zu erreichenden Zweck selbst unklar ist, da müssen auch die Mittel, welche zu jenem führen sollen, in's Unbestimmte verschwimmen, wodurch sehr wesentliche Mängel für jedes Gesetz hervorgerufen werden, insbesondere aber für eine Prozeßordnung, in welcher jede einzelne Bestimmung seine bestimmte, im voraus genau erwogene Tragweite haben muß, wenn sie nicht Verwirrung hervorrufen soll.

Was nun den angeblichen Schwerpunkt des neuen Strafprozeßverfahrens anbelangt, so liegt derselbe nicht blos in der öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung, wie die Motive meinen, sondern vielmehr in mehreren verschiedenen Momenten, wovon der angegebene blos einer ist, der aber auf Nichts oder doch sehr Weniges reduzirt würde, wollte man die übrigen dabei unberücksichtigt lassen. Und das letztere thut der Entwurf, gelangt dadurch aber auch zu einem Resultate, welches in keiner Weise zu billigen ist, da es alle anderen Garantieen niederreißt, welche alle aufzuwiegen die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung überhaupt nie vermag, am wenigsten aber unter den Bestimmungen, welche durch den Entwurf für dabei

maßgebend aufgestellt werden. Der Schwerpunkt des neuen Strafprozeßgesetzes gegenüber dem frühern, alten deutschen Inquisitionsprozeß liegt vielmehr theils in der richtigen Gliederung und Trennung der verschiedenen Prozeßstadien und daß jedes Stadium mit der erforderlichen Garantie umgeben ist, theils in der Aufstellung von besondern Organen für jede eigenthümliche Funktion im Prozeßverfahren. Die Bestimmungen, welche die Information zur Voruntersuchung, die Anstellung der gerichtlichen Voruntersuchung und deren Schluß betreffen, sind nicht minder wichtig, wie diejenigen, welche auf die Hauptverhandlung Bezug haben, zumal das Ergebniß der Hauptverhandlung in sehr vielen Fällen ganz außer Stande ist, das in dem vorhergegangenen Verfahren zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, so daß jedes einzelne Stadium für sich einen Schwerpunkt im Prozesse bildet, welches mit solchen Garantien umgeben sein muß, daß kein neues Stadium betreten werden kann und noch weniger zu betreten nothwendig ist, um zum Rechte zu gelangen. Wollte man aber den Schwerpunkt blos im Hauptverfahren suchen oder ihn dahin versetzen, so würden die Angeschuldigten ganz der Gerechtigkeit entgegen oft langen Leiden, Qualen und sonstigen Nachtheilen bis zum Hauptverfahren ausgesetzt und dann vielleicht freigesprochen werden, während sie alle diesem Ungemache entgangen wären, hätte das Gesetz von vornherein die nöthigen Garantien gewährt, um zum Rechte zu gelangen, ohne den entsetzlichen, martervollen Umweg bis zur und durch die Hauptverhandlung zu machen. Die vom Entwurfe gerühmten Abkürzungen der Voruntersuchung und des Zwischenverfahrens sind daher in der That nichts weniger als solche, sondern im Gegentheil geradezu Verlängerungen, ehe ein Angeschuldigter zu seinem Rechte gelangen kann.

Wie die Information zur Voruntersuchung, der Beginn der gerichtlichen Voruntersuchung und deren Schluß von wesentlicher Bedeutung für den Angeschuldigten und den ganzen Prozeß ist, so ist es in nicht minderem Grunde das Zwischenverfahren zwischen dem Schluß der Voruntersuchung und der Erhebung der Anklage mit darauf folgendem Hauptverfahren. Denn die Erhebung der Anklage mit dem darauf folgenden Hauptverfahren enthält etwas die Ehre Beeinträchtigendes,

indem der Staat erklärt, er traue Jemandem zu, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, und verknüpft damit Folgen von wesentlicher Bedeutung, als Verhaftung, Kautionsforderung, Suspension von öffentlichen Aemtern u. s. w., wie auch öffentliche Prüfung des Innern des Angeklagten in seinen Gesinnungen und Gedanken. Gegen solchen Nachtheil muß Schutz durch die Vertheidigung bestehen, welchen die jetzige St.-P.-O. auch gewährt, den der Entwurf aber weghaben will, theils weil die Vertheidigung zeitraubend sei, theils weil sie selten Erfolg gehabt habe, und es sich auch noch frage, ob in diesen seltenen Fällen die Freisprechung des Angeklagten nicht auch ohne dieselbe erfolgt wäre. Was das Zeitraubende anlangt, so ist der Aufwand von Zeit, den man der Vertheidigung zur Wahrung von wichtigen Rechten der Staatsbürger gestattet, wahrhaftig kein verlorener, sondern hat jeder ein Recht auf diesen Aufwand, um nicht tief verletzt zu werden, zumal es von jedem Angeschuldigten abhängt, ob er dieses Rechtsmittel ergreifen will oder nicht, oder ob er es auf die Hauptverhandlung ankommen lassen will. Es ist das Gesetz ganz unschuldig, wenn Jemand ein Rechtsmittel ergreift, von dem er besser gethan hätte, es nicht zu ergreifen, wenn dasselbe Gesetz überhaupt nur geeignet ist, große Nachtheile zu verhüten. Und dieß vermag die Vorvertheidigung. — Wenn solche bis jetzt faktisch wenige Erfolge aufzuzeigen hat, wie die Motive sagen, so beweist dieses nicht im Entferntesten gegen die Güte des Gesetzes, sondern gerade dafür. Denn einmal haben sich hiernach wirkliche Erfolge gezeigt, und zweitens ist zu fragen, ob bei dem Mangel dieser Bestimmung nicht öfterer Gelegenheiten sich gezeigt hätten, wo es im Interesse der Gerechtigkeit dringend zu fordern gewesen, daß die Möglichkeit zur Vorvertheidigung vorhanden gewesen wäre. Wenn die Motive meinen, weil die Vorvertheidigung nur wenige sofortige Erfolge bis jetzt erzielt habe, so sei sie überflüssig, so ist das ein starker Irrthum und ein völliges Verkennen des Werthes, überhaupt gar keine Ungerechtigkeit durch das Gesetz begehen zu lassen. Es scheint dabei auch nicht berücksichtigt zu sein, daß, falls diese Garantie aufgehoben wird, keine Bürgschaft mehr dafür besteht, daß die Zahl der unschuldig Verfolgten wächst; und ferner ist nicht berücksichtigt, daß es ein sehr trauriges Zei-

chen der Justizpflege wäre, wenn seit dem kurzen Bestehen der jetzigen St.-P.-O. schon sehr viele Fälle von unschuldig Verfolgten sich gezeigt hätten, deren Unschuld so klar vorgelegen, daß schon nach geschlossener Voruntersuchung die Unschuld zu erkennen und auszusprechen war. Es soll aber Niemandem Unrecht zugefügt werden; und ist es daher eine schlechte Beruhigung, wenn man weiß, es passirt nur dann und wann, da dann keiner weiß, ob er selbst nicht zu den fatalen Ausnahmen gehört. Die contradiktorische Vorvertheidigung, wie sie jetzt besteht, ist geeignet, gegen solche Ausnahmen wirksam zu schützen und daher im Interesse der Gerechtigkeit und deren unpartheiischen Ausübung aufrecht zu erhalten.

Wenn andere Strafprozeßordnungen dieses Schutzmittel nicht enthalten, so ist dieß blos ein wesentlicher Mangel, aber kein Grund für die thüringische Gesetzgebung, solchen auch aufzunehmen, zumal sie jetzt das Bessere besitzt. Es kann aber auch manche Strafprozeßordnung gerade dieses Schutzmittel für den Angeschuldigten nicht aufführen, dagegen aber in anderer Weise, z. B. durch thätige Theilnahme der Vertheidigung an und während der Voruntersuchung zu einem ähnlichen Ziele gelangen, so daß damit eigentlich Nichts dargethan ist, wenn die Motive sagen: „Auch die Strafgesetzgebungen anderer Staaten kennen diese Vertheidigung nicht", da ja dort andere Mitttel dafür bestehen können, die demungeachtet hier nicht gewährt werden sollen. Daß in Frankreich keine Vorvertheidigung stattfindet, sondern blos ein mémoire bei dem Anklage-Senat zu überreichen ist, ohne Einsicht in die Untersuchungsakten, ist richtig, aber auch ein Mangel; und demungeachtet immer noch etwas mehr gewährt, als nach dem jetzigen Entwurfe gewährt werden soll. Denn, wenn die Motive sagen, es sei dies auch bei uns nicht ausgeschlossen, so ist damit eigentlich gar nichts gethan, weil das Gesetz weder das Recht hierzu ausspricht, noch dem Richter die Verbindlichkeit auferlegt, dieses mémoire anzunehmen, zu den Akten zu bringen und bei dem Urtheilsspruch zu berücksichtigen. Doch, wozu sich hierüber weiter verbreiten, da, selbst wenn ein solches mémoire gestattet werden wollte, dieses keinen vollen Ersatz für die jetzt bestehende Vertheidigung zu gewähren vermag.

Die Motive berufen sich aber außer auf Frankreich auch auf England und dessen große Jury; es macht jedoch diese Berufung einen unangenehmen Eindruck, weil man sich blos da auf eine Einrichtung des englischen Prozeßverfahrens beruft, wo eine notorische Mangelhaftigkeit desselben enthalten ist, die ganzen übrigen englischen Einrichtungen aber, welche auf Sicherung der Freiheit und Persönlichkeit hinausgehen, nicht mag und auch den Schatten davon vertilgen möchte. Abgesehen davon, daß das ganze englische Strafprozeßverfahren auf anderer Grundlage beruht und mit ganz andern Schutzmitteln für Angeschuldigte ausgestattet ist, als der vorliegende Entwurf will und für nöthig hält, und deshalb schon mit einer einzigen aus ihrem Zusammenhange gerissenen Prozeßeinrichtung sich gar nichts für uns beweisen läßt, so scheinen auch die Motive nicht erwogen zu haben, welche Wirksamkeit die jetzige große Jury in England einnimmt, und übersehen zu haben, daß in England selbst bereits seit längerer Zeit die stärksten Bedenken gegen Beibehaltung dieses Instituts oder doch seiner jetzigen Einrichtung laut geworden sind. Man sehe hierüber Mittermaier in der kritischen Zeitschrift, sowie englisch-schottisches Strafverfahren nach, und Biener loc. cit. Letzterer sagt S. 38 Bd. 2: „Die Wirksamkeit der großen Jury in England besteht darin, daß dadurch einer Privatperson Gelegenheit gegeben wird, eine Denunciation anzubringen, welche von dieser Jury angenommen und zu einem Indictment gemacht wird, so daß eine Verfolgung im Namen des Königs begründet ist. Die große Jury dient also dazu, einem Privatmanne, der ein Verbrechen verfolgen will, statt der förmlichen Anklage (appellum) ein bequemeres und weniger bedenkliches Verfahren zu bieten, mittelst dessen er auf dem Wege der Denunciation seinen Zweck zu ereichen im Stande ist. Diese Bedeutung der großen Jury ergiebt sich nicht blos aus der Betrachtung dessen, was sie jetzt leistet, sondern auch aus der Geschichte, wie sie zu ihrer jetzigen Form gekommen ist. Ganz besonders bestätigt sich diese Bedeutung dadurch, daß die öffentlichen Ankläger in England und Schottland mit ihrer Anklage nicht durch die große Jury zu gehen brauchen. Es ist also klar, daß die große Jury nur mit dem in England noch festgehaltenen System der Privatverfolgung zusammenhängt,

und wenn, wie es den Anschein hat, die Einrichtung öffentlicher Ankläger mehr oder weniger Eingang finden sollte, wird die Thätigkeit der großen Jury in demselben Maße beschränkt werden."

Soviel gegen das vollständig verfehlte Beispiel der Motive aus dem englischen Strafprozeß.

Gehe ich nun zu dem zweiten Irrthume über, welcher darin besteht, daß die Hauptverhandlung, das Beweisverfahren, die eigentliche Untersuchung genannt wird, welcher Irrthum mit demjenigen über Begriff und Zweck des demselben vorhergehenden Verfahrens zusammenhängt, bezüglich daraus hervorgegangen ist. Vielleicht hat die Bezeichnung „Voruntersuchung", welche nicht vollständig richtig und präcis bezeichnend ist, hierzu beigetragen. Denn diese zerfällt bekanntlich in die Information und Untersuchung; die erstere würde richtiger allein Voruntersuchung zu nennen sein, da sie die vorbereitenden Schritte enthält, um zu erforschen, ob eine Untersuchung einzuleiten sei, oder nicht, und schließt die Voruntersuchung mit dem Beginn der Untersuchung, welche allein dem Gerichte gebührt. Doch, mag der Irrthum herrühren, woher er wolle, es ist eben ein Irrthum, da das Beweisverfahren oder die Hauptverhandlung keinen andern Zweck hat, als die in der Untersuchung erlangten thatsächlichen Ergebnisse mit der Subjectivität des Angeklagten oder der ihn vertretenden, das Volksbewußtsein repräsentirenden Geschworenen zu vermitteln, wie Köstlin in der angeführten Schrift sehr treffend weiter ausführt. Das Beweisverfahren verhandelt also über bereits in der Untersuchung aufgefundene Ergebnisse, und ist nicht zunächst dazu da, erst die thatsächlichen Verhältnisse aufzusuchen und an das Licht zu bringen. Das ist Sache der Untersuchung.

Hieraus ergiebt sich nun zweierlei, einmal, daß die Form des Verfahrens bei der Hauptverhandlung oder dem Beweisverfahren ein anderes sein muß, als bei der vorhergehenden Untersuchung; bei der letztern herrscht die Untersuchungsmaxime vor, bei der erstern die Verhandlungsmaxime; und zweitens, daß das Beweisverfahren nur dann vollständig und seinem Zwecke entsprechend auszuführen ist, wenn die vorhergehende Untersuchung selbst eine vollständige, die äußern That-

sachen erschöpfende war. Denn soll die Subjektivität allseitig richtig gewürdigt werden, so müssen auch die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Grundlage für diese Würdigung bilden sollen und zu bilden haben, vollständig gewährt werden, außerdem nur zu einem mangelhaften Resultate, hier zur Ungerechtigkeit gelangt werden kann. Es muß daher die Untersuchung selbst nicht blos vollständig geführt sein, sondern auch deren ganzes Ergebniß dem Angeklagten, wie den Geschworenen, oder wo solche nicht stattfinden, dem Gerichte rekonstruirt werden, um die Entscheidung der subjektiven Ueberzeugung für Schuld oder Nichtschuld hervorzurufen. Wenn die Motive diese Rekonstruktion ein bloßes Schauspiel nennen, so soll hier nicht urgirt werden, daß sich diese Bezeichnung eigenthümlich ausnimmt; es mißkennen dieselben damit aber das Wesen des neuen Verfahrens ebenso, als die verschiedenen Prozeßstadien nach ihrem Zweck und Wesen. Oder will man dieselben absichtlich wieder verwischen, in einander werfen, wie solches vorher bei dem spezial deutschen Strafprozesse auch geschehen ist, um wieder zu einer reinen Justiz v e r w a l t u n g zu gelangen, welche, eben weil sie eine blose Verwaltung ist, alle möglichen Zweckmäßigkeits-Rücksichten zuläßt, wobei nichts schlechter fährt, als der Angeschuldigte und die Gerechtigkeit?

Betrachten wir nun nach dieser allgemeinen Vorausschickung die einschlagenden Paragraphen des Entwurfes etwas näher, so lautet

§. 34.

folgendermaßen:

„Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Art. 3) erreicht ist.“

Aus dem Ebenangeführten hinsichtlich des Zwecks und Wesens der Untersuchung, und weil durch diese Fassung gleichzeitig die Nothwendigkeit ausgeschlossen wird, daß Untersuchungen, auf denen Erhebung von Anklage erfolgen soll, durch Untersuchungsrichter geführt und geschlossen werden müssen, empfiehlt sich dieser §. 39 nicht, sondern ist Art. 193 der St.-P.-O. beizubehalten.

Zu §. 35.

Dieser lautet:

„Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen. — Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Akten dem Oberstaatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichts mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen. — Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 40, 41), so hat der Oberstaatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Akten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen. — Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung."

Dieser § soll den Art. 194 der St.-P.-O. ersetzen; letzterer unterscheidet sich aber von diesem Entwurfe dadurch, 1) daß dort Fristen gesetzt sind, binnen welchen Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung Seitens der Staatsanwaltschaft gestellt werden müssen; 2) daß dort Fristen bestimmt sind, binnen welchen die Anklageschriften übergeben werden müssen; 3) daß dort wegen Versäumung dieser Fristen Ordnungsstrafen angedroht werden; 4) daß dort in allen Fällen die Anklageschrift vor dem Verweisungserkenntniß erfolgen soll; 5) daß dort die Anklageschriften dem Untersuchungsrichter, nicht dem Präsidenten des Gerichtshofes übergeben werden müssen; 6) daß dort auch der Antrag auf Einstellung der Untersuchung an Fri-

sten gebunden ist, welches alles durch diesen Entwurf beseitigt werden soll.

Ueber die Aufstellung von Fristen für die verschiedenen Prozeßhandlungen der Staatsanwaltschaft und deren Nothwendigkeit mit Beifügung derjenigen Nachtheile, welche durch Nichteinhaltung zugezogen werden, habe ich mich bereits in meiner oben angeführten Schrift ebenso ausgesprochen, wie über das Gebahren dem Untersuchungsrichter gegenüber, als sei dieß eine amtliche Thätigkeit, mit welcher zu verkehren unter der Würde der Staatsanwaltschaft sei. Ich beziehe mich daher hinsichtlich dieser Punkte auf jene Schrift. Was nun den unter Nr. 4 angeführten Fall betrifft, so unterscheidet der Entwurf zwischen den Gesetzesübertretungen, welche vor das Kreisgericht, und denen, welche vor das Schwurgericht verwiesen sind, und bestimmt, daß die Anklageschriften der ersteren vor dem Verweisungserkenntnisse, der letztern nach dem Verweisungserkenntnisse durch die Staatsanwaltschaft gefertigt werden sollen, während die St.-P.-O. jetzt bestimmt, daß die Anklageschriften stets vor dem Verweisungserkenntnisse abgefaßt und eingereicht sein müssen. Und das Letztere ist auch wohl das Richtigere, wenn auch Manche die Meinung ausgesprochen haben, wie z. B. Biener in der angeführten Schrift Bd. 2. S. 39, daß die Anklageakte nicht eher definitiv abgefaßt werden könne, als bis der Beschluß vorliege, ob eine Anklage angestellt werden solle, demnach erst nach dem Verweisungserkenntnisse. Es aber in den einen Fällen so, und in den andern anders vorschreiben, ist prinziplos, und scheint diese Bestimmung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten beliebt worden zu sein, da, wie die Motive anführen, „dem Publikum und den Geschworenen gegenüber es einen eigenthümlichen Eindruck mache, wenn die beiden Aktenstücke (Anklageschrift und Verweisungserkenntniß) in Beziehung auf die Bezeichnung des Verbrechens mit ganz divergirenden Ansichten zweier Staatsbehörden an das Licht der Oeffentlichkeit treten.“ Fürchtet man diese Divergirungen, und dadurch das Ansehen und die Unfehlbarkeit der Staatsanwaltschaft zu erschüttern, so wäre vor allen Dingen Consequenz und gleiche Bestimmung für die kreisgerichtlichen Verhandlungen zu erwarten gewesen, da hier derselbe Effekt hervorgebracht wird, wie bei den Schwurgerichten.

Diejenigen, welche, wie Biener, aus Rechtsgründen die Anklageakte hinter das Verweisungserkenntniß verlegen, übersehen dabei, daß die Erhebung der Anklage nach Schluß der Untersuchung rein Sache und Ausfluß der Anklägerschaft ist, und nicht des Gerichts oder der Anklagekammer, und daß letztere erst in Thätigkeit tritt und zu treten hat, nachdem der Ankläger seine Anklage erhoben hat, um dieselbe rechtlich zu prüfen und darüber zu erkennen. Für den Prozeß rechtskräftig wird sie allerdings erst durch und nach dem Beschluß der Anklagekammer; sie wird aber vor dem Beschluß da sein müssen und zwar vollständig ausgeführt, außerdem die Anklagekammer über etwas beschließen würde, was noch gar nicht existirte, und dann auch in der That die Anklageakte in der Anklagekammer und nicht in der Anklägerschaft oder Staatsanwaltschaft ihren Ursprung zu suchen hätte. Letztere würde dadurch in ihren Funktionen gestört und die Anklagekammer, als Gerichtsbehörde, in eine falsche, ihr nicht gebührende Stellung gedrängt. Ich verkenne dabei die Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche für das umkehrte Verhältniß sprechen, gar nicht; sie erscheinen mir aber nicht gewichtig genug, um die Vermischung der verschiedenen Funktionen dadurch rechtfertigen zu können. — Uebrigens möchten die Vertreter des umgekehrten Verhältnisses auch die Vorvertheidigung oder das Zwischenverfahren außer Berücksichtigung gelassen zu haben. Denn dieses setzt, wenn es nicht zur blosen Form werden und in seiner Bedeutung eines wesentlichen Schutzmittels erhalten bleiben soll, eine vollständig ausgeführte Anklageschrift Seitens der Staatsanwaltschaft voraus, gegen welche die Vertheidigung gerichtet werden kann. Hebt man die Anklageschrift vor dem Verweisungserkenntniß auf, so wird die Vertheidigung entweder ganz unmöglich oder auf ein bloses mémoire herabgedrückt und geht damit ein wesentlicher Schutz verloren. Die vollständige Beibehaltung der jetzigen Bestimmungen der St.-P.-O. empfiehlt sich daher auch in dieser Beziehung.

Zu §. 36.

Dieser Paragraph enthält diejenigen Bestimmungen, welche den Art. 195 der St.-P.-O. abändern sollen, und lautet folgendermaßen:

„Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten: 1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse; 2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen; 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben; 4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben. — Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen."

Die Abänderungen bestehen nun in folgenden Punkten: a) Der Eingangssatz befindet sich im Art. 194 der St.-P.-O., während derselbe jetzt hierher versetzt wurde, weil die Anklageschriften nach dem Entwurfe erst nach dem Verweisungserkenntnisse gefertigt werden sollen. Wird das zeitherige Verfahren beibehalten, so hat dieser Passus auch im Art. 194 seinen Platz zu behalten, außerdem seine Stellung hier richtig ist. b) In Nr. 2 sagt der Entwurf mit den „etwaigen" erschwerenden oder mildernden Umständen, während Art. 195 sagt mit „allen"; ferner hat der Entwurf die Anführung „der für die Strafausmessung erheblichen" Umstände weggelassen, welche der eben citirte Artikel vorschreibt, und ebenso den Satz: „Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Anklage, so sind sie unter besondern Nummern darzustellen." Um Zweifeln und Wortklaubereien vor-

zubeugen, ist „allen“ vor „etwaigen“ vorzuziehen, indem es sich ganz von selbst versteht, daß, wenn keine solche Gründe vorhanden sind, auch keine angeführt werden können. Der Wegfall der Erörterung von Umständen, welche für die Strafausmessung „erheblich“ sind, ist eine Mangelhaftigkeit, deren die bestehende St.-P.-O. sich nicht schuldig macht, und ist deren Bestimmung daher ebenso beizubehalten, wie daß, wenn mehrere Verbrechen Gegenstand der Anklage sind, solche unter besondern Nummern dargestellt werden sollen. Es ist dieses eine eben so nothwendige, als zweckmäßige Bestimmung, um verworrene Anklageschriften zu verhüten und bezüglich den Gerichten die Macht zu geben, solche zurückzuweisen. c) In Nr. 3 fehlt nach verletzt zu haben, der Satz: „und die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung und zur Entscheidung der Sache für zuständig hält.“ Es gehört diese Bestimmung unzweifelhaft zur Erzielung einer vollständigen Anklage, und hat bei der Verschiedenartigkeit der Gerichts-Competenzen ihre praktische Bedeutung, indem ein solcher Antrag gleichzeitig, wenn auch indirekt die Ansicht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafart und des Strafmaßes enthält. Noch mehr Bedeutung enthält aber dieser Satz dadurch, wenn man erwägt, daß nach dem Schlußsatze des §. 36 in der Form der Anklageschriften ein Unterschied gemacht werden soll, je nachdem das Verbrechen vor ein Geschwornengericht oder vor ein Kreisgericht gehört. Soll freilich die Anklage künftig nach dem Verweisungserkenntnisse angefertigt werden, so ist dieser Passus überflüssig; denn dann hat die Anklagekammer bereits das Nöthige festgesetzt. Da ich aber der Ansicht bin, daß die Anklage dem Verweisungserkenntniß vorauszugehen hat, so mache ich auch auf den Unterschied aufmerksam, der in solchem Falle entsteht, wenn diese Bestimmung ausfällt. d) In Nr. 4 fehlt die Bestimmung hinsichtlich der Beweismittel, welche „sowohl für den Thatbestand als für die Thäterschaft des Angeschuldigten“ bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Wenn von den Beweismitteln überhaupt gesprochen wird, welche gebraucht werden sollen, so ist der erläuternde Zusatz, welcher jetzt weggelassen ist, allerdings überflüssig, da alle darunter begriffen sind; er trägt aber dennoch zur Deutlichkeit bei und schließt Irrungen aus, welche durch irrige Ansichten über die

Bedeutung der verschiedenen Prozeßstadien entstehen können. e) Ganz ungerechtfertigt ist es aber, zu bestimmen, daß die Anklageschriften wegen Verbrechen, welche durch Kreisgerichte abgeurtheilt werden, kürzer gefaßt werden sollen, als diejenigen, welche vor Geschwornengerichten verhandelt werden, wie dieß der Schlußsatz des §. 36 vorschreibt. Denn die Gründe und Beweismittel für Schuld oder Unschuld, welche dem Wahrspruche der Geschworenen zu Grunde liegen, liegen ebenso dem Ausspruche der Kreisgerichte zu Grunde, und müssen dem letztern ebenso vorgelegt und erörtert werden, wie jenem, da auch sie keine andern Erkenntnißquellen haben, wenigstens keine solchen, welche gesetzlich zulässig wären. Uebrigens wird auch durch die vereinfachte Anklage die Vertheidigung verkürzt und beeinträchtigt, indem ihr dadurch die Momente vorenthalten werden, durch welche die Anklägerschaft zu ihren Anträgen hinsichtlich des Verbrechens sowohl, als hinsichtlich des Strafmaßes gelangt ist. Diese Vereinfachung verdient daher keine Bevorwortung, so wenig wie die Auslassung der Bestimmung im Art. 195 der St.-P.-O., daß „die Anklageschrift doppelt und bei Mitschuldigen ein Duplikat für einen jeden derselben zu überreichen ist.“ Letztere Bestimmung ist nicht blos im Interesse der Vorvertheidigung, sondern auch der Beschleunigung des Geschäftsganges bei den Gerichten.

Zu §. 37.

Dieser Paragraph, welcher an die Stelle des Art. 200 der St.-P.-O. treten soll, lautet:

„Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Anwesenheit des Oberstaatsanwaltes, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist. — In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichts über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen. — Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.“

Hiernach hat die Anklagekammer nur in Gegenwart des Oberstaatsanwaltes über das Verweisungserkenntniß zu berathen, und hinsichtlich solcher Berathungen des Kreisgerichtes

hängt es blos von den Staatsanwälten ab, ob sie dabei sein wollen oder nicht. Diese Gegenwart gestattete die jetzige St.-P.-O. nicht, und mit Recht, weil auf diese Weise der Staatsanwaltschaft ein ganz ungehöriger und ungemessener Einfluß auf die richterliche Behörde gestattet wird, ein Einfluß, welcher nach der Natur und Bestimmung der öffentlichen Anklägerschaft, sowie bei dem Interesse der letztern, ihrer Ansicht bei dem Gerichte Geltung zu verschaffen, nur ein nachtheiliger für den Angeschuldigten sein kann. Eine solche Entscheidung ist eine von der einen Parthei beeinflußte, wodurch die andere Parthei in ihren Rechten beeinträchtigt wird, und die richterliche Entscheidung ist keine vorurtheilsfreie, selbstständige. Diese Bestimmung wiederspricht daher der zu erzielenden Gerechtigkeit, wenn der Vertheidigung nicht gleiches Recht eingeräumt werden will, was in diesem Falle um so mehr zu fordern wäre, als der Entwurf die Vorvertheidigung verwirft und somit die Vertheidigung auf doppelte Weise zurücksetzt. Es hat aber in der That bei den Berathungen des Gerichts weder die Anklägerschaft noch die Vertheidigung anwesend zu sein, um dasselbe vor allen äußern Einflüssen sicher zu stellen, und ein unpartheiisches Urtheil somit um so eher zu erwarten.

Dieser §. 37 empfiehlt sich daher keineswegs, zumal derselbe noch einen Widerspruch darin enthält, wenn angeordnet ist, daß, falls die Voruntersuchung einer Vervollständigung bedarf, dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt werden solle. Abgesehen davon, daß der letztern prinzipiell gar keine Untersuchungshandlungen zustehen, so läßt sich diese Bestimmung auch nicht mit §. 15 dieses Entwurfes zusammenräumen, wonach die Beamten der Staatsanwaltschaft in ihrer Amtsführung der Aufsicht der Gerichte in keiner Weise unterworfen sein sollen. Denn, wenn die Staatsanwaltschaft nach §. 2 dieses Entwurfs die Voruntersuchung allein geführt hat, so wird diese Amtsthätigkeit der Controle des Kreisgerichtes oder der Anklagekammer unterworfen, und die Staatsanwaltschaft müßte Aufträge dieser Gerichtsbehörden annehmen und ausführen, was dieselbe in vom Entwurfe nicht gewünschte Abhängigkeit, ja vielleicht in Collisionsfälle mit Ministerialbefehlen bringen könnte. Der Entwurf sagt zwar blos „veranlaßt", was auch ein Auftraggeben an Andere in sich schließt;

wenn aber die Staatsanwaltschaft die Untersuchung selbst geführt hat, so wird sie auch nur sich selbst veranlassen können, nicht aber einen Untersuchungsrichter, den sie bis jetzt für überflüssig erachtete, um denselben ihre Versehen und Mangelhaftigkeiten ausbessern zu lassen. Wäre aber die Voruntersuchung von einem Untersuchungsrichter geführt, so ist es jedenfalls einfacher, daß die Gerichtsbehörde diesen unmittelbar mit der Vervollständigung beauftragt, statt daß der überflüssige Umweg über die Staatsanwaltschaft genommen wird, der blos Aufwand an Zeit und Mühe ohne sonstigen Vortheil gewährt. Auch in dieser Hinsicht ist deshalb der Art. 200 der St.-P.-O. vorzuziehen.

Zu §. 38.

Dieser Paragraph stimmt wörtlich mit Art. 201 der St.-P.-O. überein und ist dabei nichts zu bemerken.

Zu §. 39.

Auch dieser Paragraph entspricht wörtlich der St.-P.-O. und zwar dem Art. 202; nur daß es im Eingange heißt:

„Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die „in dem Antrage“ oder der Anklageschrift u. s. w.“

was keiner weiteren Erörterung hier bedarf, da über die Nothwendigkeit der Anklageschriften vor dem Verweisungserkenntniß oben gesprochen wurde. Sollte hiervon abzugehen beliebt werden, so sind die eingeschalteten Worte ganz an ihrer Stelle. Im zweiten Absatze des Entwurfes hat sich übrigens ein Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst heißt: kann die „Entscheidung“ nicht erfolgen, statt: kann die „Vereidung“ nicht erfolgen u. s. w., was nur nebenbei bemerkt sein soll.

Zu §. 40.

Dieser Paragraph ist bestimmt den Art. 203 der St.-P.-O. abzuändern und lautet folgendermaßen:

„Treten die in dem vorigen Artikel *) gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschluß auf Ver-

*) Ist wohl ein Druckfehler und muß heißen §.

setzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschluß hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen. — In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig. — Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden. — Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen."

Hiernach ist 1) die Form des Verweisungserkenntnisses vereinfacht, während nach der St.-P.-O. dasselbe bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, und das Gericht benennen mußte, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist. Im Interesse einer gründlichen, wirksamen Vertheidigung ist die zeitherige Form vorzuziehen.

2) Sollen künftig Beweismittel der Staatsanwaltschaft für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden dürfen. Da die Beweismittel des Angeklagten hier nicht erwähnt sind, so sollen diese natürlich diese Begünstigung nicht genießen, d. h. solche können aberkannt werden, wie solches auch §. 45 unten ausdrücklich ausspricht. Es ist dieses eine Beeinträchtigung der Vertheidigung, eine Benachtheiligung der Unschuld im Interesse der Schuld, welche ungerecht ist. Die Staatsanwaltschaft, als öffentliche Anklägerin darf solche Vorrechte nicht genießen, da sie dem Richter gegenüber keine andern Rechte einnehmen darf, als die Vertheidigung, wenn ein gerechtes und unpartheiisches Urtheil erzielt, Richtersprüche in Achtung und Ansehen im Volke erhalten werden sollen. Und solches hatte die St.-

P.-O. im Auge, wenn sie festsetzte, daß über die Beiziehung der Beweismittel sowohl der vom Staatsanwalte angegebenen als der von der Vertheidigung angeführten zu entscheiden sei. Es ist dieses das einzig richtige Verhältniß, welches ebenso der Gerechtigkeit als der Gleichheit der Partheien vor dem Richter entspricht, zumal die St.-P.-O. überdieß bei dieser Gelegenheit noch festsetzt, daß nur offenbar unerhebliche Beweismittel aberkannt werden dürfen, welche Bestimmung im Entwurfe ganz fehlt, obwohl dieselbe sehr wichtig ist.

3) Heißt es im Schlußsatze des Entwurfes: das Gericht kann u. s. w., als ob die Staatsanwaltschaft das Maßgebende für die Rechtsfindung und Rechtssprechung wäre, und hier nur den Gerichten eine besondere Vergünstigung eingeräumt würde. Es gehört aber unbedingt zum Recht, und zur unverletzlichen Pflicht eines Gerichtes über die Beweismittel zu bestimmen, und dabei keins unberücksichtigt zu lassen, von dem eine Aufhellung zur Erzielung der Wahrheit zu erwarten steht, es mag die Staatsanwaltschaft darauf angetragen haben oder nicht. Es empfiehlt sich daher auch in dieser Hinsicht die Fassung der St.-P.-O.

Zu §. 41 und 42.

§. 41 lautet:

„Die in den §§. 38 — 40 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen. — Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der letztern sofort mitzutheilen. — Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschluß nebst den Akten dem Oberstaatsanwalte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.“

§. 42 hat folgende Fassung:

„Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß ist dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit, — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 59 unten), — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen,

welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen. — Der Verweisungsbeschluß kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden. — Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden oder sie erfolgt später. — Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden. — Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt."

Der §. 41 soll die Stelle des Art. 204 vertreten; es ist nichts gegen denselben zu erinnern, falls man geneigt ist, die Vorvertheidigung aufzuheben, worüber ich mich oben bereits ausgesprochen habe. Dieselbe Absicht, nehmlich die Vorvertheidigung aufzuheben, enthält der §. 42, welcher letztere an die Stelle des Art. 196 treten soll. Die Motive glauben, abgesehen von der Aufhebung der Vorvertheidigung, den eben angeführten Artikel durch den §. 42 wesentlich verbessert zu haben, weil der letztere keine Präclusivfrist für Benennung derjenigen Beweismittel enthalte, welche der Angeklagte zur Hauptverhandlung herbeigezogen haben wolle, während die Strafprozeßordnung jetzt hiefür die Zeit von acht Tagen festsetzt. Einmal konnte jedoch diese Frist auf weitere acht Tage verlängert werden, wie die St.-P.-O. ausdrücklich anführt, und zweitens hält ja der Entwurf eine Fristbestimmung ebenfalls für nothwendig, da es heißt: „binnen einer zu bestimmenden Frist", und ist diese zu bestimmende Frist dem Gerichte gegenüber so gut wie jetzt eine präclusive, da nach Ablauf derselben, das Gericht nicht mehr verpflichtet ist, für deren Herbeiziehung amtlich zu sorgen.

Es wäre also blos zu untersuchen, ob vorzuziehen sei, die Fristzeit im Gesetze bestimmt auszudrücken, oder dem Ermessen des Gerichtes anheim zu geben. Eine fakultative, vom Gerichte festzusetzende Frist bietet allerdings den Vortheil, daß bei deren Festsetzung die jeweiligen besondern Verhältnisse des

abzuurtheilenden Falles in gebührende Rücksicht gezogen werden können, was bei einer im Gesetze ausgesprochenen bestimmten Frist nicht immer möglich ist. Sie hat auf der andern Seite aber auch den Nachtheil, daß wenn, wie es der Entwurf thut, nicht wenigstens ein Minimum von Zeit für die zu gewährende Frist festgestellt ist, es ganz in der Willkühr des Gerichtes liegt, eine Frist zu bestimmen, welche eben so wenig ausreicht, als die gesetzlich festgestellte, und daß der Angeklagte dadurch ganz in die Willkühr des Gerichtes gegeben wird, ohne daß ihm Rechtsmittel dagegen gegeben wären, während bei einer gesetzlich festgestellten Frist der Angeklagte sich auf diese berufen kann. Das Aussprechen einer bestimmten Fristzeit im Gesetze ist daher jedenfalls vorzuziehen, zumal dadurch das Gericht gleichzeitig vor Verdächtigung geschützt wird, welche möglich ist, wenn es in dem einen Falle eine kürzere, in einem andern Falle eine längere Frist gewährt. Und solche Verdächtigungs-Möglichkeiten muß man vermeiden, da das Ansehen der Gerichte und deren Unpartheilichkeit in den Augen des Volkes darunter nur leidet, was einen gewiß sehr zu beachtenden Moment bildet. Hält man die jetzige Fristzeit zu enge, nun so erweitere man sie in bestimmter Weise, um dem Gerichte größern Spielraum zu gewähren; man nenne aber das Minimum wie das Maximum der Zeit, damit das Gerichtsverfahren einen bestimmten Anhaltepunkt im Gesetze selbst hat und nicht blos auf persönlichen Ansichten oder Sympathieen oder Antipathieen zu beruhen scheint und möglicher Weise auch beruhen kann. Wenn nun diese angebliche Verbesserung auch recht gut gemeint sein mag, so erscheint dieselbe doch nicht wünschenswerth und zweckmäßig.

Dagegen entspricht es ganz dem Strafverfahren und der durch dasselbe zu verwirklichenden Gerechtigkeit, wenn hier ausdrücklich ausgesprochen wird, daß „wenn der Angeklagte die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibt, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.“ Daß solches ausdrücklich erwähnt wird, ist ebenso gerecht als zweckmäßig, um Zweifeln bei der Hauptverhandlung zu begegnen, und die Aufnahme dieser Bestimmung aus diesem Grunde zu empfehlen, wenn auch die Motive im Irrthum zu sein scheinen, wenn sie aussprechen, solches sei

nach der jetzigen St.-P.-O. abgeschnitten gewesen. Art. 215 verhütete dieses; aber demungeachtet ist die letztere Bestimmung des Entwurfes zu empfehlen, und kann auch aufgenommen werden, wenn das Zeitmaß der Frist im Gesetze bestimmt ausgesprochen ist.

Zu §. 43.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht demjenigen des Art. 197 der St.-P.-O., nur daß im Schlußsatze des ersten Absatzes nach den Worten: „Sie können jedoch" der Passus fehlt:

„wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen."

Ebenso fehlt auch der ganze zweite Absatz, wonach der Angeschuldigte dem Gericht die Wahl des Vertheidigers überlassen konnte.

Was nun das Auslassen des Passus mit Bezug auf Art. 65 betrifft, so enthält dieses eine ungerechtfertigte Härte, welche die Bande der Ehe, der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft verletzt, also die wichtigsten, heiligsten Familienbande, auf die selbst der Staat sich in andern Beziehungen stützt; der Staatsdiener wird nicht mehr als Mensch mit Gefühlen, sondern als willenloses Objekt behandelt, dem vom Menschen nur soviel verbleibt, als ihm jeden Augenblick durch die Staatslenker zugemessen wird. Solchem Beginnen liegen gefährliche Grundsätze zu Grunde, die ich hier nicht weiter erörtern mag; sie gehören dem Despotismus an und sind unvereinbar mit einem Rechtsstaate. Es ist daher auch die zeitherige Bestimmung der St.-P.-O. beizubehalten, wodurch es den Staatsdienern möglich wird, in den einzelnen, ohnehin voraussichtlich nur seltneren, Fällen die Pflichten der Bluts- und Familienbande, durch Uebernahme einer Vertheidigung, unbehindert zu erfüllen, ohne erst hierzu Erlaubniß zu bedürfen, eine Erlaubniß, welche die Rechte des Menschen kränkt.

Das Fehlen des zweiten Absatzes des Art. 197 hängt mit der Ansicht zusammen, daß nicht blos eine Vorvertheidigung, sondern überhaupt eine Vertheidigung ziemlich überflüssig sei, da ja die Staatsanwaltschaft wie die Richter verbunden seien, die Schuldlosen zu schützen, die Vertheidigung also selbst und zwar

ex officio zu besorgen, bezüglich in Betracht zu ziehen. Es beruht diese Ansicht auf dem alten, traurigen Irrthum, psychologische Unmöglichkeiten möglich machen zu wollen, ein Irrthum, der zum Nachtheil der Gerechtigkeit, zum Nachtheil namentlich des Angeschuldigten und Angeklagten Jahrhunderte hindurch den deutschen Strafprozeß beherrscht, und viele Ungerechtigkeiten auf dem Gewissen hat. Alle salbungsreichen Phrasen von der edlen Unpartheilichkeit helfen da nichts, wo geistige Unmöglichkeiten vorliegen; denn sie sind entweder Selbsttäuschung oder Lüge. Es haben daher auch die geistreichsten Menschen, die bedeutendsten Juristen, selbst die Gegner der Geschwornengerichte, erklärt und eingeräumt, daß auf solche Weise die Vertheidigung auf das Aergste benachtheiligt, die Schuld vor der Unschuld bevorzugt werde.

Zu §. 44.

Dieser §. entspricht dem Art. 198 der St.-P.-O. und hat denselben nur insofern modifizirt, als im zweiten Absatze vorgeschrieben worden ist, daß

> „dem Vertheidiger und dem Angeschuldigten die Einsicht der Akten nur an Gerichtsstelle zu gestatten,"

und im dritten Absatze, daß

> „von denjenigen Aktenstücken, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird,"

nicht mehr unentgeltliche Abschriften ertheilt werden sollen. Beide Aenderungen enthalten eine Beeinträchtigung der Vertheidigung, die nicht zu billigen ist, und verdient deshalb der Art. 198 unbedingten Vorzug vor diesem Paragraphen.

Zu §. 45.

Dieser Paragraph lautet:

> „Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen. — Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser. — Die Thatsachen,

worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt, so ist dieß demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will. — Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der zu nehmenden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen."

Dieser Paragraph enthält, dem §. 10 gegenüber, eine Benachtheiligung der Vertheidigung bezüglich des Angeklagten der Staatsanwaltschaft gegenüber, indem der letztern Beweismittel bei der Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden sollen, wohl aber dem Angeklagten, wie der vorliegende Paragraph ausspricht. Es wird dieses geradezu zur Ungerechtigkeit, da nicht einmal eine Vorschrift gegeben ist, in welchen Fällen allein dem Angeklagten Beweismittel aberkannt werden dürfen, um die Möglichkeit zu gewähren, in einer weitern Instanz zu den verweigerten Beweismitteln wieder zu gelangen. Doch, es liegt die Bevorzugung der Staatsanwaltschaft vor dem Angeklagten, oder das Interesse, Jemand schuldig finden zu können, zu sehr zu Tage, um etwas Weiteres darüber sagen zu sollen. Die St.-P.-O. kannte diese Ungerechtigkeit nicht; sie behandelt vor dem Richter die streitenden Partheien gleich und setzt im Art. 203 ausdrücklich fest, daß nur offenbar unerhebliche Beweismittel aberkannt werden dürfen. Wollte man hiegegen einwenden, im §. 45 heiße es auch, daß nur nicht erhebliche Beweismittel abgelehnt werden sollen, so liegt doch darin ein wesentlicher Unterschied, daß nach der Fassung im §. 45 die Unerheblichkeit lediglich in die Subjektivität der Richter versetzt ist, während die St.-P.-O. die Unerheblichkeit als eine offenbare, also als eine solche bezeichnet, die aller Welt so erscheinen muß, und nicht blos dem Richtercollegium, so daß das offenbar eine objektive Unerheblichkeit ausdrückt, welche eine viel größere Sicherheit gewährt, indem sie vor ungehörigen Einflüssen sicher stellt.

Die zeitherigen Bestimmungen verdienen daher auch unbedingt den Vorzug vor dem Entwurfe, welcher der Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit nicht entspricht.

Zu §. 46.

Dieser Paragraph entspricht vollständig dem Art. 206 der St.-P.-O.; nur ist im zweiten Absatze nach den Worten, welche das Gesetz mit Gefängnißstrafe bedroht, eingeschaltet:

„und bei denjenigen Vergehen oder Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 38) an das Geschwornengericht gelangt sind.“

Dieser Zusatz empfiehlt sich und ist nichts dagegen zu erinnern.

Zu §. 47.

Der Art. 207 der St.-P.-O. soll durch diesen Paragraphen abgeändert werden, und lautet letzterer folgendermaßen:

„Gegen die in den §§. 38—40 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichts jedoch nur der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht zu. — Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden, und hat aufschiebende Wirkung. — Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der ersteren abweichen, eine Berufung an das Appellationsgericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, wohnt der Oberstaatsanwalt bei. Das Appellationsgericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichts und bezüglich der Anklagekammer. — Die nach dem zweiten Absatze des §. 46 eintretende Verhaftung des Ange-

klagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absatze des §. 46 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgehoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt."

Diese abändernden Bestimmungen sind von tief eingreifender Wirkung, und zwar zum Vortheil der Staatsanwaltschaft und zum Nachtheil der Vertheidigung oder des Angeklagten. Denn es wird hierdurch dem letztern gegen einen Verweisungsbeschluß des Kreisgerichts jedes Rechtsmittel entzogen, und gegen einen Verweisungsbeschluß der Anklagekammer nur eine Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, während der Staatsanwaltschaft nachgelassen wird, in beiden Fällen, also sowohl gegen Entscheidungen des Kreisgerichtes, als gegen Entscheidungen der Anklagekammer Rechtsmittel einzulegen, und zwar nicht blos Nichtigkeitsbeschwerde, sondern auch Berufung, also doppelte Rechtsmittel. Dieß sind Begünstigungen, welche an das Schuldigfindenwollen streifen, besonders, wenn man hierbei noch in Erwägung zieht, daß außerdem auch noch die Staatsanwaltschaft den Berathungen des Appellationsgerichts über diese ihre Rechtsmittel in der Person des Oberstaatsanwaltes beiwohnen darf, wodurch ganz ungerechtfertigte Einflüsse auf das entscheidende Gericht herbeigeführt werden müssen. Solche Bestimmungen vertragen sich weder mit der Gerechtigkeit, noch mit der Aufrechthaltung der Unpartheilichkeit der Gerichte; sie sprechen aber auch so laut selbst gegen sich, daß jede weitere Detaillirung dieser Bestimmungen hier überflüssig erscheint. Die Motive suchen dieselben damit zu rechtfertigen, daß sie sagen, dem Angeklagten werde dadurch das Rechtsmittel der Nichtigkeit gegen Verweisungserkenntnisse nicht gänzlich abgeschnitten, da es ihm unbenommen bleibe, solches gegen das Endurtheil geltend zu machen. Es ist dieses aber ein ebenso schlechter Trost, als ein dürftiger Grund, wenn man erwägt, welche Verbrechen alle und bis zu welchem Strafmaße den Kreisgerichten nach §. 1 dieses Entwurfes zugewiesen werden sollen, und wenn man ferner erwägt, daß die Voruntersuchung oder, deutlicher gesagt, das ganze Untersuchungsstadium nach §. 2 loc. cit. lediglich von der Staatsanwaltschaft ohne Concurrenz eines Untersuchungsrichters geführt

werden kann. In der Mehrheit der in concreto stattfindenden Verbrechen, und namentlich bei fast allen politischen, ist somit der von den Ministerien unbedingt abhängigen Staatsanwaltschaft plein pouvoir zur Verfolgung gegeben und jeder Verdächtigte schutz- und rechtlos bis nach dem Endurtheil. Alle Unannehmlichkeiten und Nachtheile einer Untersuchung, alle Drangsale einer Untersuchungshaft, die Zerrüttung der Existenz seiner selbst und seiner Familie ist auf solche Weise Jeder schutzlos der Staatsanwaltschaft Preis gegeben, um nach allen diesen ausgestandenen Drangsalen, die in vielen Fällen keine Macht der Erde wieder vergüten, ersetzen kann, am Ende des ganzen, vielleicht jahrelangen, Verfahrens seine Unschuld oder Straflosigkeit darthun zu können, seine Unschuld oder Straflosigkeit, welche er ebenso gut oder noch besser viel früher darlegen konnte, ohne alle diese schrecklichen, unersetzlichen Nachtheile erst erleiden zu müssen, wenn das Prozeßverfahren ein gerechteres, die Schuld nicht so wesentlich vor der Unschuld bevorzugendes gewesen wäre. Die Motive scheinen selbst die Unzulänglichkeit dieses vorgeschobenen Grundes erkannt zu haben; denn sie deuten selbst an, es sei ein Schutz früher als nach dem Endurtheil nothwendig, wenn sie sagen, „dieser nothwendige Schutz gegen eine unbegründete Verweisung zur Hauptverhandlung wird dem Angeschuldigten dadurch gewährt, daß die Staatsanwaltschaft, als eine Staatsbehörde, welche nicht blos die Verbrechen zu verfolgen, sondern auch die Schuldlosen zu schützen die Pflicht hat, zunächst pflichtmäßig prüft, ob genügender Grund zur Erhebung einer Anklage vorliege, und daß dann ein unabhängiges Richtercollegium ebenfalls nach gehöriger Erwägung der Sache die Stellung der Angeklagten vor das erkennende Gericht beschließt." Dieser angebliche Schutz beruht aber blos auf dem bekannten Irrthum, wonach ein und dieselbe Person die sich widersprechendsten Funktionen gleichzeitig und zwar mit Unpartheilichkeit ausführen, psychologische Unmöglichkeiten möglich machen soll. Wie wenig ein solcher Schutz den Namen eines solchen verdient, wie wenig derselbe für den Angeschuldigten werth ist, bedarf keiner weitern Ausführung; denn die traurigsten Erfahrungen aus langer Zeit liegen als warnende Beispiele vor.

Was für eine Bedeutung aber die Vertheidigung des Angeschuldigten für die Staatsanwaltschaft in Wahrheit hat, er-

gibt sich schon aus diesem Falle selbst, wo der Staatsanwaltschaft gestattet wird, mit doppelten Rechtsmitteln gegen ein dem Angeschuldigten günstiges Erkenntniß aufzutreten, während der letztere Nichts dem entgegensetzen darf. Das ist ein eigenthümlicher Schutz, der da gewährt wird, und dürfte es von den Motiven mehr als gewagt sein, gerade in dem Momente, wo der Staatsanwaltschaft die unbeschränktesten Mittel gegen den Angeschuldigten gewährt werden sollen, deren Wirksamkeit für denselben hervorheben zu wollen. Denn bei richtiger Schlußfolgerung gelangt man zu einem Resultate, was die Motive wohl nicht gewünscht haben mögen.

Letztere führen auch andere Gesetzgebungen für sich an, in denen den Angeklagten Richtigkeitsbeschwerden gegen Verweisungserkenntnisse wegen eines Vergehens versagt sind. Abgesehen davon, daß bei den fast überall gleichen Bestrebungen in den Gesetzgebungen, solche Beispiele nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen, so ist auch in diesem Falle namentlich nicht zu übersehen, daß der Begriff von „Vergehen" fast nirgends so weit ausgedehnt ist, wie nach diesem Entwurfe, und daß auch nicht überall blos dem Angeschuldigten das Rechtsmittel entzogen, der Staatsanwaltschaft aber gestattet ist, wie nach diesem Entwurfe. Zwei sehr wesentliche Momente, welche den Werth von Beispielen wohl zu mindern im Stande sein dürften, wenn überhaupt Beispiele da von Werth sein können, wo deren Tendenz und Wirksamkeit auf das Offenkundigste vorliegt, und der zu erzielenden Gerechtigkeit widerstreitet.

Die k. k. österreichische Staatsregierung hat sich veranlaßt gesehen, die unterm 17. Jan. 1850 für einige Kronländer publizirte provisorische Strafprozeßordnung zu modifiziren, um die Möglichkeit zu erhalten, für den ganzen großen Kaiserstaat, mit Ausnahme der Militärgrenze, ein einziges allgemeines Gesetz in dieser Hinsicht erzielen zu können und somit einen wesentlichen Fortschritt zu machen. Aber so mannichfach auch diese neue unterm 29. Jul. d. J. ausgefertigte Strafprozeßordnung *) in einzelnen Punkten von unsern Ansichten über

*) Publizirt in Nr. XLVII. des am 5. Aug. ausgegebenen Reichsgesetzblattes von 1853. Der Beginn der Wirksamkeit ist noch nicht bestimmt.

die Mittel zur Erzielung eines gerechten Urtheils abweicht, so wird doch letzteres auf das Unverkennbarste angestrebt, und ist namentlich die Untersuchung blos durch Richterpersonen, nicht durch die Staatsanwaltschaft, ebenso gesichert, wie dem Angeschuldigten die Vertheidigung in keinem Stadium verkürzt ist. §. 65 loc. cit. gestattet daher auch bei Vergehen dem Angeschuldigten Beschwerdeführung gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes, insoweit dadurch nicht blos Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, und wenn es sich um den Beginn der Spezial-Untersuchung oder der Verhaftung handelt, nicht blos an das Oberlandesgericht, sondern auch bis an den obersten Gerichtshof. Es ist dieses ein treffender Beweis, daß, obwohl die k. k. Staatsregierung weder der Ansicht, noch auch in vieler Hinsicht den Umständen nach in der Lage ist, allen Reformforderungen zu entsprechen, doch bemüht ist, bessere rechtsschützende Formen zu gewähren, als mehrere deutsche Staaten, denen dieselben äußern Hindernisse nicht entgegenstehen.

Was nun das der Staatsanwaltschaft allein zugestandene Berufungsrecht gegen Entscheidungen des Kreisgerichts sowohl, als der Anklagekammer betrifft, so müssen wir hier die Motive etwas näher betrachten, da dieselben sagen, „es wird vielleicht den Anschein gewinnen, als ob hierin eine Ungleichheit der Rechte und eine Begünstigung der Staatsbehörde zu erblicken wäre. Eine nähere Betrachtung lehrt jedoch die Unrichtigkeit dieser Ansicht.“ Und diese Unrichtigkeit soll durch folgende Deduktion nachgewiesen werden: „Wurde ein Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Person wegen eines verübten Verbrechens in den Anklagestand zu versetzen, von dem Kreisgerichte oder der Anklagekammer wegen mangelnden Verdachts, also aus thatsächlichen Gründen abgelehnt, so mußte sich nach den bisherigen Bestimmungen die Staatsanwaltschaft hierbei beruhigen, und dem Staate war jede weitere gerichtliche Verfolgung vorerst abgeschnitten. Dem Staate gegenüber war daher eine solche Entscheidung eine d e f i n i t i v e, die Untersuchung vollständig abschließende. Ganz anders stand die Sache bei dem Angeklagten. Für ihn ist die Entscheidung, daß er in den Anklagestand zu versetzen sei, nur eine p r ä p a r a t o r i-

sche, keine endliche; denn seine Schuld oder Nichtschuld soll ja durch das Beweisverfahren der Hauptverhandlung erst gründlich untersucht werden, und er hat, wenn seine Schuld in der mündlichen Verhandlung nicht dargethan wird, die Aussicht, freigesprochen zu werden. Nach dem bisherigen Verfahren fand daher trotz der äußerlichen Gleichheit rücksichtlich der zuständigen Rechtsmittel in der That eine Ungleichheit der Rechte zum Nachtheile des Staates statt, und um dieselbe zu beseitigen, ist gegen diejenigen Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer, welche den Charakter eines definitiven, die weitere Verfolgung abschneidenden Erkenntnisses haben, eine Berufung aus thatsächlichen Gründen nachgelassen worden. — Der Staat, welcher die Pflicht hat, verübte Verbrechen zur Bestrafung zu bringen, muß auch das Recht haben, eine nochmalige Prüfung der Sache durch ein höheres Gericht verlangen zu können, wenn zwischen seinem Organe, der Staatsbehörde, und dem zuerst erkennenden Gericht eine Verschiedenheit der Meinungen hervorgetreten ist." So weit die Motive, die hier wörtlich angeführt sind, um deren ganzen Gedankengang mehr zu verdeutlichen.

Mag diese Deduktion auf dem ersten Anblick auch vielleicht für Manchen etwas Scheinbares für sich haben, so beruht dieselbe doch auf einem doppelten Irrthum, nehmlich auf dem der Verwechselung und Vermischung der verschiedenen Prozeßstadien, und auf dem der prinzipiellen Hintansetzung der freien Persönlichkeit, wodurch die Angeschuldigten zu blosen Objekten der Untersuchung herabgewürdigt werden. Denn die Bedeutung des Untersuchungsstadiums für den Angeschuldigten wird dadurch ganz aufgehoben, daß derselbe allein auf das Endurtheil nach erfolgter Hauptverhandlung mit der Vertheidigung verwiesen wird, und man aus diesem letztern Verfahren Beweise für Rechte der Staatsanwaltschaft im ersten Verfahren herholen will. Indem man dieses thut, werden beide Stadien im Interesse der Anklage oder Schuld vermengt und der Angeklagte wird ein Objekt, welches in jenem Interesse sich schutzlos allen Untersuchungen preisgeben muß. Es ist dieses derselbe Fehler, der dem alten Prozeßverfahren anklebte, aus dem Staatsabsolutismus entsprang und jetzt wieder entspringt.

Es ist aber auch in der That keine Verkürzung des Staates in seinem Rechte Verbrechen zu bestrafen, wenn man ihm in der Person der Staatsanwaltschaft oder des öffentlichen Anklägers dem Richter gegenüber keine andern Rechte gestattet, als man der der Vertheidigung gestattet. Denn die Staatsanwaltschaft ist ja nicht das alleinige Organ für den Staat hinsichtlich eines Rechtsspruchs, wie die Motive auszudrücken scheinen, wenn sie von Meinungsverschiedenheit zwischen seinem Organ, der Staatsanwaltschaft, gegenüber dem Gerichte sprechen; im Gegentheil, die Staatsanwaltschaft ist gar kein Organ für einen Rechtsspruch, sondern blos ein Faktor und zwar blos einseitiger Faktor zur Vermittelung eines Rechtsspruches. Das einzige Organ für den Rechtsspruch selbst ist eben das Gericht, was aber auch nichts anderes sein kann, als das Organ des Staates. Denn wessen Organ wäre denn das Gericht? Neben dem einseitigen Faktor der Staatsanwaltschaft, der auf Bestrafung von Verbrechen gerichtet ist, muß jedoch noch ein anderer Faktor zur Vermittlung eines Rechtsspruches bestehen, wenn man nicht einen einseitigen oder ungerechten Rechtsspruch will, nehmlich die Vertheidigung. Und diese Vertheidigung ist nicht blos ein ebenso berechtigter Faktor wie die Staatsanwaltschaft, sondern auch ebenso ein Organ des Staates wie die letztere, nur nach einer andern Richtung. Beide haben daher gleichmäßig und zwar jeder in seiner Sphäre, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen, beide müssen deshalb aber auch mit gleichen Rechtsmitteln ausgestattet sein, oder es wird die eine Richtung auf Kosten der andern benachtheiligt, somit aber auch der Urtheilsspruch selbst, welcher sich auf beide gleichmäßig zu stützen hat.

Nun behaupten die Motive, daß hinsichtlich eines Verweisungserkenntnisses und der Rechtsmittel hiegegen es sich anders verhalte, indem die Staatsanwaltschaft benachtheiligt werde, wenn ihr Antrag auf Versetzung in den Anklagestand abgelehnt werde, da diese Enscheidung für sie eine endliche sei, für den Angeklagten aber nur eine präparatorische, wenn er in den Anklagestand versetzt werde, und müsse der Staat deshalb das Recht haben, eine nochmalige Prüfung durch ein höheres Gericht verlangen zu können. Es ist dieses jedoch eine irrige Folgerung, die, wie es scheint, hauptsächlich durch die Ver-

mengung der verschiedenen Prozeßstadien herbeigeführt worden ist. Denn im ersten Stadium, dessen Schluß das Erkenntniß bildet, der Angeschuldigte sei in den Anklagestand zu versetzen oder nicht, handelt es sich blos um das Verdächtig, während es sich im zweiten Stadium um das Schuldig handelt. Hält man nun dafür, daß die eine Instanz, welche über den Verdacht und dessen Größe zu entscheiden hat, nicht hinlänglich Bürgschaft für ein richtiges Urtheil des Verdächtig gewähre und deshalb eine zweite Instanz nothwendig werde, gut, so folgt daraus, daß man eine zweite Instanz für dieses Stadium zulassen muß, aber für beide Theile gleichmäßig, da beide gleiches Interesse daran haben, bezüglich die Entscheidung für Beide ebenso eine endliche hinsichtlich des Verdächtig ist, als eine präparatorische hinsichtlich des Schuldig. Der Staat hat Interesse, um gegen einen Verdächtigen das Beweisverfahren antreten zu können, der Angeschuldigte, um sich nicht als Verdächtiger behandelt zu sehen, da es für den Letztern gar nicht gleich ist, ob er im ersten Stadium von dem Verdachte und bezüglich dringenden Verdachte eines Verbrechens schon freigesprochen wird, oder ob er sich als dringend Verdächtiger lange Zeit betrachten und behandeln lassen und dadurch die empfindlichsten Nachtheile leiden muß, um dann im zweiten Stadium vielleicht freigesprochen zu werden. Es wird daher der Schutz des Angeklagten im ersten Stadium gar nicht überflüssig wegen des Endurtheils im zweiten Stadium, indem sonst jede Freisprechung in demselben nichts als die Ungerechtigkeit aussprechen würde, welche der Staat gegen den Angeklagten beging, indem er ihm ungerechtfertigt Nachtheile zufügte, also selbst ungerecht war, während er doch blos Gerechtigkeit erstreben wollte. Wenn nun der Staat nicht blos Interesse hat zu strafen, sondern vielmehr durch die Strafe das verletzte Recht wieder herzustellen, so kann er auch im einzelnen Falle sich dadurch nicht für verkürzt erachten, wenn diejenige Staatsbehörde, welche für den Rechtsspruch aufgestellt ist, nach Anhörung des Anklägers, aber auch des Vertheidigers oder Angeschuldigten entscheidet, daß ein genügender Verdacht nicht vorliege, um gegen den letztern weiter vorzuschreiten. Oder sollte eine solche Entscheidung in der That eine Verkürzung des Rechtes des Staates auf Bestrafung von Verbrechen ent-

halten, nun so wäre ja aus demselben Grunde überhaupt jede Freisprechung eine solche Verkürzung, und es müßten alle Freisprechungen unmöglich gemacht oder noch besser ganz verboten werden, da ja nur hierdurch der Staat in seiner Strafgewalt, aber nicht in seinem Strafrecht unverkürzt dastehen könnte und würde.

Wünschenswerth ist es allerdings, daß möglichst wenig Freisprechungen stattfinden, aber nicht aus diesem Grunde, sondern allein aus demjenigen, daß die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Verbrechen mit äußerster Vorsicht zu Werke geht und Niemand in Anklagestand zu versetzen sucht, dessen Verurtheilung bezüglich Schuldigsprechung durch einen unpartheiischen Richter nicht mit Rechtssicherheit zu erwarten steht, und wenn sich dieses erst im Laufe der Untersuchung oder Verhandlung herausstellen sollte, daß dann die Staatsanwaltschaft selbst die Verfolgung aufgiebt.

Das Recht des Staates auf Bestrafung von Verbrechen wird aber durch ein richterliches Urtheil, welches die Versetzung in den Anklagestand nicht für begründet erachtet, um so weniger beeinträchtigt, als ja einmal das Urtheil fällende Gericht nicht blos selbst Organ des Staates und speciell hierzu berufen ist, sondern auch Art. 334 der St.-P.-O. dafür gesorgt hat, daß der Staatsanwalt oder der Privatankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen kann, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon verhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten. Hiermit endet aber auch das angebliche Definitivum des Urtheils über die in Anklage Versetzung, und die angebliche materielle Bevorzugung des Angeschuldigten vor dem verfolgenden Staat.

Der §. 47 ist deßhalb ungerechtfertigt und nicht zu empfehlen.

Wenden wir uns nun

zum §. 48

des Entwurfes, so entspricht derselbe dem Art. 208 der St.-P.-O. wörtlich, nur daß die Nr. 6 beseitigt ist, welche Richtigkeitsbeschwerde gestattete, „wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich sind, in dem Verweisungserkenntnisse aberkannt

wurden.“ Dieser Wegfall ist allein gegen die Vertheidigung gerichtet und tritt um so greller hervor, als nach §. 40 des Entwurfes der Staatsanwaltschaft Beweismittel gar nicht aberkannt werden dürfen, wohl aber nach §. 45 loc. cit. dem Angeklagten. Während dem Letztern allein also Beweismittel abgeschnitten werden können, derselbe daher der Anklägerschaft gegenüber von vornherein schon wesentlich benachtheiligt ist, soll er auch nicht einmal das Recht erhalten, sich auf dem Prozeßwege seine Vertheidigungsmittel sichern zu können, sondern er soll sich ruhig gefallen lassen müssen, daß ihm nach Umständen seine triftigsten Beweismittel aberkannt werden, ohne daß eine höhere, und vielleicht unpartheiischere Instanz im Stande wäre, sein verletztes Recht der Vertheidigung wieder herzustellen. Dieß ist eine so starke und offenbare Benachtheiligung der Unschuld im Interesse der Schuld oder besser des Schuldigfindenkönnens, daß es überflüssig erscheint, näher darauf eingehen zu sollen. Die Nr. 6 im Art. 208 der St.-P.-O. ist daher unzweifelhaft aufrecht zu erhalten.

Zu §. 49.

Dieser Paragraph lautet:

„Zur Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden.“

Es soll derselbe an die Stelle des Art. 209 der St.-P.-O. treten, welcher zwar dieselbe Frist enthält, aber außerdem auch das Verfahren regelt, welches bei eingewendeter Richtigkeit stattzufinden hat. Dieses fehlt hier, obgleich es nicht überflüssig ist, so daß der ebenangezogene Artikel der St.-P.-O. den Vorzug vor diesem Paragraphen verdient.

Zu §. 50.

Dieser Paragraph entspricht dem Art. 210 der St.-P.-O. wörtlich, nur mit der Ausnahme, daß der Zweck der Mittheilung hier dahin fixirt ist, „damit der General-Staats-Anwalt der Berathung beiwohnen oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann“, während der Zweck bis jetzt blos dahin ging, „damit derselbe seine Ansicht über die Sache schriftlich oder mündlich vorlegen kann.“ Es ist dieses aber ein wesentlicher Unter-

schied, da bis jetzt Theilnahme an der Berathung des höchsten Gerichtes nicht gestattet war, und auch nicht gestattet werden darf, wenn nicht ein ungehöriger Einfluß eröffnet werden will, indem der Staatsanwaltschaft eine Mitgliedschaft der Gerichte nicht zusteht. Sie kann nichts Anderes verlangen, als daß sie gehört wird, und solches ist ihr durch den Art. 210 vollständig gewährt, weshalb auch dieser Artikel beizubehalten ist.

Zu §. 51.

Dieser Paragraph entspricht wörtlich dem Art. 211 der St.=P.=O., nur daß die Bestimmung hinsichtlich des sechsten Grundes zur Nichtigkeitsbeschwerde fehlt, da durch den §. 48 dieser sechste Grund beseitigt werden sollte. Wird derselbe künftig beibehalten, so ist auch die zeitherige Bestimmung des Art. 211 vollständig aufrecht zu erhalten; außerdem ist die jetzige Fassung dieses Paragraphen gerechtfertigt.

Zu §. 52.

Dieser Paragraph stimmt wörtlich mit Art. 212 der St.=P.=O. überein und ist nichts dabei zu bemerken.

Zu §. 53.

Dieser Paragraph entspricht dem Art. 213 der St.=P.=O. wörtlich, nur daß mit Beziehung auf §. 48 des Entwurfes die Nr. 6 ausgefallen ist, deren Beibehaltung oder Entfernung von §. 48 abhängt. Sonst ist nichts zu erinnern.

Zu §. 54.

An die Stelle des Art. 214 der St.=P.=O. soll §. 54 mit folgendem Wortlaute treten:

„Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 40), so steht dem Staatsanwalte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.“

Dieser Paragraph unterscheidet sich von jenem Artikel dadurch, daß hier, wie auch schon im §. 40 geschehen, ein Verweisungs**beschluß** genannt wird, was dort ein Verweisungs**erkenntniß** heißt, daß es hier in den Willen der Staatsanwaltschaft gelegt ist, ob sie die Anklageschrift entsprechend ändern will,

während es dort vom Befinden des Gerichts abhing, die Akten der Staatsanwaltschaft zur entsprechenden Abänderung der Anklageschrift vorzulegen. Binnen welcher Zeit die Abänderung zu geschehen hat, dafür ist hier keine Frist bestimmt, dort sind acht Tage Frist festgestellt und gleichzeitig angeordnet, daß dem Angeschuldigten die Abänderung bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen ist, was hier ganz fehlt.

Die Vorzüge des Art. 214 vor diesem Paragraphen ergeben sich schon auf den ersten Blick, so daß hier nicht weitläuftig darauf eingegangen zu werden braucht. Der Ausdruck „Verweisungsbeschluß" schmeckt zu sehr nach Verwaltung, und ist der Ausdruck „Verweisungserkenntniß", welcher rein der Rechtspflege angehört, daher vorzuziehen und bezüglich beizubehalten. Ebenso ist die Bestimmung über Abänderung der Anklageschrift in der St.-P.-O. richtig normirt; denn, nachdem die Anklageschrift zu den Akten des Gerichtes gelangt ist, um darüber zu erkennen, ist es auch lediglich Sache des Gerichtes, zu ermessen, ob im Interesse der Rechtspflege eine Abänderung durch die Staatsanwaltschaft nothwendig erscheint oder nicht. Es ist dieses ein Ausfluß der entschiedenen richterlichen Gewalt, worauf die Staatsanwaltschaft kein Recht hat, so daß es auch nicht blos in das Belieben der letztern gestellt werden darf. Noch weniger aber ist zu billigen, daß gar keine Frist für die Abänderung festgestellt werden soll; denn dadurch wird der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben, auf den Gerichtsgang willkührlichen Einfluß auszuüben und Verzögerungen herbeizuführen, welche nur den Angeklagten benachtheiligen, ohne daß das Gericht dagegen direkt zu schützen vermöchte; gleichzeitig wird das Recht der Gleichstellung der Anklägerschaft und der Vertheidigung vor Gericht verletzt. Es verdient daher die Bestimmung des Art. 214 auch in dieser Hinsicht beibehalten zu werden, wie nicht minder darin, daß die Abänderung dem Angeschuldigten, bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen ist.

Zu §. 55.

Dieser Paragraph lautet:

„Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, außer den in der Anklageschrift benannten,

zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens 3 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen."

Diese Bestimmung soll an die Stelle des Art. 215 der St.-P.-O. treten, vermag denselben aber in keiner Hinsicht zu ersetzen. Denn der letztere ist nicht blos vollständiger, indem er das Verfahren bei den verschiedenen Möglichkeiten feststellt, sondern auch gerechter, ja allein gerecht, indem er die Anklägerschaft nicht, wie hier geschieht, vor der Vertheidigung bevorzugt, sondern beide gleichmäßig behandelt. Der abändernde §. 55 ist deshalb nicht als Verbesserung der Gesetzgebung anzusehen, und die Bestimmung des Art. 215 völlig aufrecht zu erhalten, da sie der Gerechtigkeit entspricht. Die neue österreichische Strafprozeßordnung geht in gerechter Würdigung der Vertheidigung und um dieselbe nirgends zu verkürzen, sogar noch weiter als Art. 215, indem sie nach §. 220 die Frist, binnen welcher die Zuziehung neuer Zeugen oder Sachverständiger zur Schlußverhandlung vom Angeklagten oder dessen Vertheidiger bei dem Gerichte begehrt werden kann, auf spätestens 24 Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung festsetzt. Wie ganz anders nimmt sich eine solche Bestimmung gegenüber dem §. 55 aus, zumal auch nach der österreichischen Prozeßordnung solche Anträge der Staatsanwaltschaft ebenso der Entscheidung des Gerichts unterliegen, wie diejenigen der Vertheidigung, und die Staatsanwaltschaft vor dem Gerichte in dieser Hinsicht nicht eine ausnahmsweise Stellung einnimmt. Man ist so oft in Deutschland geneigt, Oesterreich und seine Gesetzgebung als wahres Schreckbild hinzustellen; man studire aber dessen Gesetzgebung und man wird sich wundern, in wie vielen Stücken dieselbe Vorzüge enthält vor der Gesetzgebung von Staaten, die sich mit Liberalismus und Fortschritt brüsten, in ihrem innersten Thun und Wesen jedoch weit hinter Oesterreich zurückstehen, indem es ihnen nur um Aeußerlichkeit zu thun ist, wodurch die große Masse sich so oft täuschen läßt, und wobei oft selbst das Gute zu Grunde geht, was unter allen Formen zu erreichen steht, wenn man dasselbe überhaupt nur erreichen will.

Zu §. 56.

Der Wortlaut dieses Paragraphen ist:

„Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muß demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. — In andern Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Vertheidigers Statt geben, oder auch, ohne einen solchen Antrag, dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.“

Diese Bestimmungen sollen an die Stelle derjenigen des Art. 205 der St.-P.-O. treten, und basiren auf der irrigen Ansicht, daß Richter und Ankläger auch die Vertheidigung besorgen können, und auch mit Nachdruck und Umsicht besorgen werden. Daß dem aber nicht so sei und nicht so sein kann, ist bereits oben wiederholt erörtert worden, so daß hier nicht wieder darauf zurückgekommen zu werden braucht. Wenn jedoch die Motive wirklich der Ansicht sind, daß eine besondere Vertheidigung bei dem so sehr erweiterten Begriffe von Vergehen nicht erforderlich, und diese Ansicht prinzipiell richtig sei, so ist in der That auch nicht abzusehen, warum dieselbe Vertheidigung, oder, deutlicher gesagt, die Nichtvertheidigung nicht auch bei allen Verbrechen überhaupt Platz zu greifen habe und Platz greifen könne. Denn bei diesen kommen ja dieselben fürsorgenden Thätigkeiten in Anwendung, wie bei den Vergehen, und müßte man, wenn die Behauptung der Motive richtig wären, gerade in diesen Fällen um so mehr die vollständigste Fürsorge bezüglich die ausgedehnteste Vertheidigung von diesen Thätigkeiten erwarten, je schwerer die Folgen sind, welche den Angeklagten treffen, wenn diese amtliche Fürsorge nicht vollständig Platz greift.

Der Entwurf streift auch bei Verbrechen an der Idee, daß die Vertheidigung ganz überflüssig, nahe; aber die ganze Folgerung aus jenem, ebenso verderblichen als unrichtigen Vordersatz hat man doch nicht auszusprechen gewagt. Die Möglichkeit jedoch, solche faktisch auszuführen, gewährt die Fassung des §. 56, indem es daselbst wohl heißt, daß dem vor ein Geschwornengericht verwiesenen Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden muß, aber nicht zu welcher Zeit, so daß die Bestellung zu einer Zeit, d. h. so kurz vor

8*

der Hauptverhandlung geschehen kann, daß jene ganz illusorisch wird, weil der Vertheidiger dann weder Zeit noch Mittel hat, sich von der ganzen Sache genau zu unterrichten und eine nach allen Seiten hin wirksame Vertheidigung eintreten zu lassen. Ich gebe recht gerne zu, daß solches Verfahren möglicher Weise nicht die Regel bilden wird; aber es ist schon schlimm, wenn ein Gesetz solche Ausnahmen ermöglicht, zumal, wenn diese Ausnahmen nach dem Prinzipe des Gesetzes nicht einmal Rechtsverletzung enthalten würden, sondern nur einfache Consequenzen, die diensteifrigen Beamten die Mittel gewähren, in einzelnen Fällen den Diensteifer besonders zu bewähren. Ganz entsprechend heißt es auch bei den andern Fällen, kann stattgegeben werden, so daß es ganz in die Willkühr des Gerichts gegeben ist, ob es einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Vertheidigers stattgeben will oder nicht, und dieses in Fällen, wo Arbeitshausstrafe, ja bis zu zwei Jahren Zuchthaus ausgesprochen werden kann.

Während die bürgerliche Gesellschaft das wesentlichste Interesse daran hat, daß alle Verbrechen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, hat sie aber auch ebenso viel Interesse daran, daß Niemand unschuldig oder ungerecht bestraft werde, und muß deshalb die bürgerliche Gesellschaft durch die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß solches in allen Fällen zur Ausführung komme. Dieses kann nun zunächst am Besten und Nachhaltigsten nur dann erreicht werden, wenn nicht blos ein zu diesem Zwecke bestimmtes Organ vorhanden, sondern, wenn auch gesetzlich bestimmt ist, daß dieses Organ benutzt, angewendet werden muß, ohne dabei die Willkühr der Einzelnen oder gar der Gerichte concurriren zu lassen. Dieses allein kann die bürgerliche Gesellschaft beruhigen, daß sie nicht Ungerechtigkeit ausübt, während sie Gerechtigkeit ausüben will; dieses allein gewährt aber auch blos Schutz gegen Uebergriffe in die Freiheit und das Recht der einzelnen Staatsbürger. Dieses schützende Organ ist die Vertheidigung durch rechts= und gesetzeskundige Personen, welche ebenso von Amtswegen in Thätigkeit zu setzen ist, wie die Anklägerschaft, wenn ein Angeklagter sich nicht selbst einen Vertheidiger wählt, oder einen solchen anzunehmen sich weigert. §. 56 erfüllt diese Forderung aber keineswegs und verletzt dadurch die Handhabung der Gerechtigkeit, während der Art. 205

der St.-P.-O. der letztern genügte, so daß auch dieser Artikel unzweifelhaft den Vorzug vor jenem Paragraphen verdient. Uebrigens entsprechen auch andere deutsche Strafprozeßgesetze den Bestimmungen des eben angezogenen Artikels, wie nicht minder Oesterreich dieselbe Bestimmung im §. 213 seiner neuen Strafprozeßordnung beibehalten hat.

Zu §. 57.

Art. 216 der St.-P.-O. bestimmt in seinem dritten Absatze, daß zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103 f. geschieht, und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen soll. Zu dieser Bestimmung soll nun §. 57 folgenden Zusatz bringen:

> „Die Vorschrift wegen des mindestens 8tägigen Zeitraums, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich blos auf die vor dem Geschwornengerichte zu verhandelnden Straffälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung blos auf einen spätern Zeitraum verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft."

Gegen die Bestimmungen, welche in den beiden letzten Sätzen dieses Paragraphen enthalten sind, ist nichts zu erinnern und empfehlen sich dieselben; dagegen ruft der erste Satz eine Lücke in der Gesetzgebung hervor, und zwar eine Lücke, welche geeignet ist, die Vertheidigung wesentlich zu beeinträchtigen, wo nicht in manchen Fällen ganz abzuschneiden. Eine Lücke entsteht dadurch in der Gesetzgebung, daß für die Verhandlungen bei den Kreisgerichten keine Frist mehr besteht, welche zwischen der Behändigung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung inne zu liegen hat; denn die achttägige ist durch diesen Paragraphen aufgehoben, und keine andere an deren Stelle gesetzt. Es kann daher jede Ladung von heute auf morgen oder doch in so kurzer Zeit erfolgen, daß die Vertheidigung nicht blos erschwert, sondern in vielen Fällen geradezu gänzlich unmöglich gemacht wird, besonders wenn man dabei noch §. 42 dieses Entwurfes in Erwägung zieht. Die Motive zu den §§. 57, 58 und 60 sagen, „die Bestimmungen verfolgen einer-

seits den Zweck, jeden nutzlosen Zeitverlust abzuschneiden, andererseits haben sie ihren Grund in der als Regel angenommenen Entbehrlichkeit eines Vertheidigers für kreisgerichtliche Verhandlungen." Hält man die Zeit für nutzlos, die man einem Angeklagten gönnt, um seine Vertheidigung vorzubereiten und zu ermöglichen, so muß man die ganze Vertheidigung überhaupt für nutzlos halten, und zwar nicht blos einen Vertheidiger, wie die Motive sagen. Es wäre dann aber auch die ganze Hauptverhandlung ebenso nutzlos als überflüssig.

So vielfach nun auch die deutschen Gesetzgebungen hinsichtlich der Zeit von einander abweichen, welche sie für diese Fristen angemessen erachtet haben, so ist doch nicht eine, welche der Vorbereitung zur Vertheidigung gar keine Zeit gönnte.

Zu §. 58.

Dieser §. lautet:

„Die Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 217 fällt weg."

Das Motiv habe ich zu §. 57 bereits angeführt und beruht auf der nutzlosen Zeitverschwendung hinsichtlich der Vertheidigung. Es wird aber doch vorzuziehen sein, diesen Zeitverbrauch zu gestatten und den Art. 217 vollständig beizubehalten.

Zu §. 59.

Art. 218 Abs. 1 soll durch diesen §. folgenden Zusatz erhalten:

„Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei, unter allgemeiner Beziehung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen."

Es ist hiergegen nichts zu erinnern, falls, wie der Entwurf will, das zeitherige Zwischenverfahren wegfällt. Wird dieses jedoch im Interesse der Gerechtigkeit beibehalten, so ist dieser Zusatz überflüssig.

§. 60.

An die Stelle des Art. 220 soll dieser §. mit folgender Fassung treten:

„Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichts-Fällen nur dann, wenn der Vertheidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung vertagt. — Der ausgebliebene Vertheidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen, oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Vertheidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern (1 Fl. 45 Xr. bis 35 Fl.) und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.“

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von Art. 220 dadurch, daß nur Schwurgerichts-Hauptverhandlungen bei Ausbleiben eines Vertheidigers ausgesetzt werden sollen, und daß die Disciplinarstrafe für den letztern in ihrem niedrigsten Satze von 5 auf 1 Thlr. herabgesetzt ist. Auch diese Bestimmungen sind aus dem zu §. 57 angeführten Motive entsprungen, und ist daher auch nicht zu verwundern, wenn man eine versäumte Vertheidigung kaum einen Thaler werth hält, den Angeklagten aber, der an der Versäumniß ganz unschuldig ist, die Folgen dieser Versäumniß tragen, d. h. ohne Vertheidigung aburtheilen läßt. Ob solche Bestimmungen der Gerechtigkeit entsprechen, darüber bedarf es wohl keiner besondern Untersuchungen; das Sachverhältniß springt zu deutlich in die Augen, wie nicht minder der Werth des Art. 220.

Zu §. 61.

An die Stelle des Art. 221 soll §. 61 treten. Dieser lautet:

„Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen. Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieß als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.“

Hiermit sind alle Nachtheile, welche der Staatsanwaltschaft wegen Versäumung der Hauptverhandlung angedroht waren, in Wegfall gekommen. Es erscheint dieß ungerechtfertigt, wor-

über ich mich bereits in der oben mehr erwähnten Schrift von mir ausgesprochen habe, weshalb ich mich hierauf beziehe.

§. 62.

An die Stelle des Art. 228 soll dieser §. mit folgendem Wortlaute treten:

„Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen. — Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefaßt und von dem Gerichtsschreiber, im erstern Falle beim Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten. — Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.“

Hiernach soll die Ausschließung der Oeffentlichkeit erweitert werden auf a) wenn eine Gefährdung der Ordnung zu befürchten steht, und auf b) bei Münzverbrechen. Gegen die Bestimmung sub b) ist aus allgemeinen Rücksichten nichts zu erinnern und dieselbe zweckmäßig; dagegen ist die Bestimmung sub a) so unbestimmt, daß sich darunter alles verstehen läßt. Denn, was ist denn Ordnung und unter welchen Umständen ist sie in Wahrheit für gefährdet zu achten? Mit dieser Bestimmung ist man im Stande, die ganze Oeffentlichkeit wegzuescamotiren; die Geschichte von den Bassermann'schen Gestalten ist bekannt, und wenn auch außer dem Gerichte möglicher Weise Niemand solche sieht, so gibt es doch kein Rechtsmittel gegen ein solch ausschließendes Erkenntniß. Dieser Zusatz in seiner jetzigen Fassung empfiehlt sich daher keineswegs, sondern es ist bestimmt und deutlich auszusprechen, wann und unter welchen Verhältnissen die Oeffentlichkeit unbedingt wegfallen soll.

Es ist auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß das Wort „Beschluß" statt Erkenntniß gebraucht ist, während das letztere als das einzig richtige erscheint, und daher vorzuziehen ist. Art. 228 der St.-P.-O. hat übrigens auch ganz richtig den Ausdruck „Erkenntniß" gebraucht.

Zu §. 63.

Der 2. Satz des Art. 229 soll durch diesen §. künftig folgendermaßen lauten:

„Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen andern bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten."

weil, wie die Motive sagen, es sonst möglich wäre, wenn es der Angeklagten viele seien, auf indirektem Wege eine sehr starke und präsumtiv recht gefährliche Zuhörerschaft zugelassen zu sehen. Was die Gefährlichkeit betrifft, so ist diese wohl nicht so arg; auch andere Strafprozeßordnungen lassen dem Angeklagten unbeschränkt die Wahl, einige Vertrauenspersonen zuzuziehen, wie z. B. die österreichische nach §. 224, die braunschweigische nach §. 53 u. a. Doch ist es auch unbedenklich, wenn das Gesetz bestimmt, daß nur bei der Hauptverhandlung unbetheiligte Personen zugezogen werden dürfen. Ueber diesen in den Motiven für die Abänderung ausgesprochenen Grund geht aber die Fassung des §. 63 hinaus, wenn es daselbst heißt, der Präsident kann 2c. verstatten; denn dann kann es der Präsident auch abschlagen und somit dem Angeklagten das Recht auf jede Zuziehung von Vertrauenspersonen, und wenn es die ungefährlichsten und unbetheiligtesten wären, entziehen. Da dieses die Motive aber selbst nicht wollen, so wird eine Fassung zu wählen sein, welche einer Seits dem Angeklagten sein Recht wahrt, und anderer Seits an der Hauptverhandlung Betheiligte ausschließt.

Zu §. 64.

Dieser §. soll zu Art. 231 folgenden Zusatz bringen:

„Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis

zu 8 Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel statt."

Hiermit soll dem Gerichts-Vorsitzenden eine bedeutende Strafbefugniß zugewiesen werden, gegen deren Bewilligung sich jedoch gewichtige Bedenken erheben. Einmal ist die Strafgröße bis zu 8 Tagen Gefängniß unter allen Verhältnissen zu groß, da es kein Rechtsmittel hiegegen gibt; zweitens ist der Begriff des Grundes, weshalb die Strafe erkannt werden kann, nehmlich ungebührliches Betragen, so unbestimmt und vag, daß der Willkühr ein um so größerer Spielraum gestattet wird, als diese Strafbefugniß auf Jeden, also auch auf die zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen, und nicht blos auf die Zuhörer, Anwendung finden soll. Es wäre damit ein sehr bequemes Mittel gegeben, jede Vertheidigung zu terrorisiren; denn es läge wohl nicht sofern, daß z. B., wenn ein erfahrener und gewandter Vertheidiger Mißgriffe oder Partheilichkeiten des Vorsitzenden oder der Staatsanwaltschaft rügte und vielleicht wiederholt rügen müßte, dieses als ein ungebührliches Betragen angesehen und mit Gefängniß bestraft würde.

Der Vorsitzende bedarf allerdings Mittel, um Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal handhaben zu können; diese sind ihm aber durch Art. 231 hinlänglich gewährt, indem er bei eintretenden Störungen einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen lassen kann und deren Wiedereintritt nur von ihm abhängt. Ueberdieß sorgt Art. 269 für weitern Nachdruck, wenn Vergehen oder Uebertretungen während der Gerichtssitzung begangen werden, und Art. 266 behandelt die Störungen, welche durch den Angeklagten verursacht werden. Andere Strafprozeßordnungen haben daher auch in richtiger Würdigung der Verhältnisse das Strafmaß nicht blos, sondern auch die Strafbefugniß wesentlich beschränkt und überdieß die Fälle so deutlich und bestimmt ausgedrückt, in welchen der Vorsitzende von einer Strafbefugniß allein Gebrauch machen kann, daß solche Uebergriffe ausgeschlossen sind, welche nach der jetzigen Fassung des Entwurfes möglich. Z. B. Art. 262 des würtembergischen Gesetzes vom 14. August 1849 gestattet dem Präsidenten blos im Falle der Widersetzung Ruhestörer bis zu 24 Stunden festnehmen zu lassen; ganz ebenso das großherzoglich hessische und nassauische Gesetz im Art. 313,

die braunschweigische Strafprozeßordnung im §. 54 u. s. w., während andere Gesetze dem Präsidenten solche Strafbefugniß gar nicht zugestehen, sondern die jedesmalige Entscheidung dem sofortigen Ausspruche des Gerichtes unterstellen, wie dieß auch nach der thüringischen St.=P.=O. der Fall ist.

In Oesterreich ist nach §. 226 der St.=P.=O. dem Vorsitzenden zwar auch eine Strafbefugniß bis zu 8 Tagen Gefängniß eingeräumt, aber ausdrücklich nur gegen widersetzliche Ruhestörer, wobei es dem Vorsitzenden überlassen ist, nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren gegen sie einleiten zu lassen, oder selbst zu verurtheilen. Wenn also hier auch dem Vorsitzenden allerdings eine Strafbefugniß bis zu 8 Tagen Gefängniß gestattet ist, so ist diese Befugniß doch bestimmt nur für widersetzliche Ruhestörer gewährt, und am allerwenigsten auf zur Hauptverhandlung gehörige Personen in einer Allgemeinheit ausgedehnt, welche die gefährlichsten Willkührlichkeiten ermöglicht, wie dieß der Entwurf thut. Dieser Zusatz=Paragraph empfiehlt sich daher nicht.

Zu §. 65.

An die Stelle des Art. 234 soll folgende Bestimmung treten:

„Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs= und Geburtsort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtsschreiber verlesen werden. — Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich sodann in das für sie bestimmte Zimmer, und der Vorsitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern. — Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift des Art. 217 ff. und der §§. 60 und 61 verfahren.“

Diese Bestimmungen weichen von Art. 234 in folgenden Stücken ab: 1) Die Erinnerung des Vertheidigers, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen, ist weggefallen. Mag auch dieselbe der allgemeinen Verpflichtung der Vertheidigung gegenüber überflüssig erscheinen, wie die Motive anführen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Erinnerung einen nicht unwesentlichen Akt in der feierlichen Abhaltung des Gerichtes bildet, und der Zuhörerschaft den tiefen Ernst, wie auch die wahre Stellung und die heilige Verpflichtung der Vertheidigung vor Augen führt, die eine ganz andere Stellung einnimmt, als wie das Volk leider in seiner Mehrheit glaubt. Es haben daher auch andere Strafprozeßordnungen, wie z. B. die österreichische im §. 228 diese Ansprache aufgenommen; doch ist dieselbe allerdings kein wesentliches Erforderniß für den Prozeß. 2) soll die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß mit den Entscheidungsgründen nicht mehr vorgelesen werden, sondern an deren Stelle der öffentliche oder bezüglich Privatankläger den Gegenstand der Privatanklage kürzlich vortragen. Dieses ist aber eine in den Prozeß mehr eingreifende Bestimmung, welche dem Angeklagten nicht selten zum Nachtheil gereichen kann. Denn der kurze Vortrag, eben schon, weil es blos ein kurzer sein soll, vermag die Sachlage dem Richtercollegium nicht so treu mit allen seinen einzelnen Momenten vorzuführen, wie das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift, und außerdem ist es, sogar gegen den Willen und die Absicht des Anklägers möglich, daß Momente übersehen, oder nicht gehörig oder nicht im rechten Lichte hervorgehoben werden, welche dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen können. Das Richtercollegium vermag daher auf diese Weise nicht zu der vollständigen Kenntniß zu gelangen, zu der es jetzt gelangt, und zu deren Kenntniß es unbedingt gelangen muß, wenn es sein Urtheil nicht auf eine mangelhafte Kenntniß bauen, und dadurch ein ebenso mangelhaftes Urtheil fällen soll. Die Zeitersparniß dürfte einem solchen Resultate gegenüber nicht in Anschlag zu bringen sein, besonders wenn man noch erwägt, was für Verbrechen alle und bis zu welcher Strafhöhe nach der Absicht dieses Entwurfes diesem zeitersparenden Verfahren unterliegen sollen. Die zeitherigen Bestimmungen sind daher jedenfalls vorzuziehen, wenn es auch richtig ist, was die Motive anführen, daß manche

andere Gesetzgebungen diese Abkürzung aufgenommen haben. Sie ist dort auch ein Mangel, den aber noch andere Gesetzgebungen auch vermieden haben, wie z. B. die braunschweigische nach §. 90, oder wenigstens gemildert, wie die österreichische nach §. 232, indem hier der Anklagebeschluß vom Protokollführer verlesen werden muß, und knüpft sich erst hieran der mündliche Vortrag der Anklage, die auch vorgelesen werden kann. 3) Sollen die zur Hauptverhandlung zugezogenen Sachverständigen nicht wie die Zeugen sich zu entfernen haben, sondern der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen dürfen. Hiergegen ist nichts zu erinnern, und fordert auch das kurhessische Gesetz vom 31. Oct. 1848 im §. 98 das Abtreten nicht.

Zu §. 66.

An die Stelle des 2. Absatzes des Art. 236 soll dieser §. mit folgender Fassung treten:

„Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt, und der Gegner nicht in Bezug auf speziell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt.“

Es ist gegen diese Fassung nichts zu erinnern, da dieselbe geeignet ist, den bis jetzt allerdings möglichen, rein willkührlichen Widerspruch aufzuheben.

Zu §. 67.

Statt des 1. und 2. Absatzes des Art. 237 soll folgende Bestimmung Gültigkeit erlangen:

„Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. — Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Art. 161 und §. 33 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.“

Hiernach fällt a) die ausdrückliche Bestimmung weg, daß die Zeugen und Sachverständigen einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und abgehört werden sollen; ferner soll es lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden gesetzt werden, b) die Zeugen und Sachverständigen vor oder nach ihrer Vernehmung, c) einzeln oder zusammen zu verwarnen und zu vereiden; es soll ferner d) die Vereidung ganz unterbleiben, wenn diese bereits in der Voruntersuchung erfolgt ist.

Der Wegfall unter a) erzeugt hinsichtlich der einzelnen Abhörung eine wesentliche Lücke im Gesetze, da es hierdurch möglich wird, die Abhörung der frühern Zeugen in Gegenwart der später zu vernehmenden stattfinden zu lassen, indem nirgends in diesem Entwurfsparagraphen gesagt ist, daß die Abhörung einzeln stattfinden soll. Das Nachtheilige dieses Mangels ist zu bekannt, um dieses hier weiter erörtern zu müssen. Ebenso wenig empfehlen sich die Aenderungen sub b) und c); denn sie räumen dem Gerichtsvorsitzenden ungehörige Einflüsse ein, indem durch sein Verfahren, ob er die Zeugen vor oder nachher, ob er sie einzeln oder zusammen verwarnt und vereidet, von Vornherein bekundet wird, welcher Qualifikation er dieselben hält. Es ist dieses ungehörig und unstatthaft. Formell muß ein Zeuge wie der andere von dem Vorsitzenden behandelt werden und ist es lediglich Sache der Partheien, die Qualifikation zu beleuchten, und lediglich Sache des Richtercollegiums oder der Geschworenen bei sich zu ermessen, welchen Eindruck die Aussagen der verschiedenen Zeugen auf sie gemacht haben, um diesen unbeeinflußten Eindruck ihrem Ausspruche zu Grunde zu legen. Müssen aber die Zeugen formell gleich behandelt werden, so sind auch für den vorliegenden Fall nur die beiden Fragen vom Gesetz zu lösen, bezüglich definitiv zu bestimmen, 1) sollen die Zeugen vor der Vereidung vernommen werden und die Vereidung nachfolgen, oder umgekehrt, und sollen 2) die Zeugen zusammen verwarnt und vereidet werden oder jeder einzeln.

Es erscheint zweckmäßiger die Vereidung der Vernehmung vorher gehen zu lassen, indem zu erwarten steht, daß die Aussagen, welche unter dem mächtigen Eindruck der soeben stattgefundenen Eidesleistung deponirt werden, weniger von der Wahrheit abweichen, als solche, welche diesem Eindrucke

nicht unterworfen sind, und daß weniger Meineide zu befürchten stehen, als bei der nachfolgenden Vereidung. Denn, haben die Aussagen einmal in öffentlicher Gerichtssitzung stattgefunden, so kann falsche Scham vor Widerruf und um nicht in zweideutigem Lichte zu erscheinen, leicht dahin führen, die einmal gemachte Aussage auch aufrecht zu erhalten, und zu diesem Zwecke den Eid zu leisten. Die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, wie z. B. in Baiern, Hannover, Baden, Kurhessen, Würtemberg, Braunschweig u. s. w., sind ebenfalls dieser Ansicht gewesen, und haben die Vereidung vor der Vernehmung festgestellt. Es verdient die zeitherige Bestimmung der St.-P.-O. daher wohl den Vorzug vor der nachfolgenden Vereidung.

Ebenso wenig empfiehlt es sich und entspricht es der Wichtigkeit des Eides und dem durch denselben zu erlangenden Eindruck auf das Gemüth des Zeugen, die Verwarnung oder gar die Vereidung zusammen vorzunehmen. Es ist etwas ganz Anderes, wenn ein Zeuge allein vortritt, und wenn es in Gesellschaft geschieht. Gegen die sub d) angeführte Abänderung ist Nichts zu erinnern und empfiehlt sich.

Zu §. 68.

An die Stelle des Art. 241 soll folgende Bestimmung treten:

„Der Vorsitzende kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie einem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dem Privat-Ankläger, auch deren Anwälten gestatten, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständigen unmittelbar Fragen zu stellen. Die Staatsanwaltschaft und die Mitglieder des Gerichtes haben das Recht der unmittelbaren Fragstellung. — Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragstellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden. — Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.“

Es enthält diese Bestimmung eine wesentliche Bevorzugung der Anklägerschaft vor der Vertheidigung, welche der Gerechtigkeit nicht entspricht. Beide müssen vor dem Richter gleich behandelt werden, man mag nun entweder beiden direkte Fragstellung, oder beiden indirekte Fragstellung von Vornherein gestatten oder es auf ein Compromiß zwischen den beiden Partheien ankommen lassen. Ich habe mich bereits in meiner oben angeführten Schrift S. 50 f. hierüber ausgesprochen, weßhalb ich mich hierauf beziehe.

Zu §. 69.

Dieser §. soll an die Stelle des Art. 244 treten und lautet:

„In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den in Art. 222 und §§. 32, 40 und 45 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen. — Besichtigungs-Protokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen."

Dagegen, daß die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen als Regel an die Spitze des §. gestellt worden, ist nichts zu erinnern; es verstand sich dieselbe jedoch auch bei der Fassung des Art. 244 von selbst und ist daher keine Neuerung. Die Bezugnahme auf die §§. 32, 40 und 45 wird jedoch auszufallen haben, da diese §§. selbst sich nicht empfehlen, wie auch der Wegfall der Bestimmung im Art. 244, daß „nach jeder Vorlesung der Angeklagte zu befragen ist, was er darauf zu bemerken habe." Denn diese Bestimmung ist eine wesentliche Erleichterung der Vertheidigung, die überdieß zur größern Deutlichkeit für die urtheilenden Personen beiträgt, so daß deren Wegfall jedenfalls keine Verbesserung ist. Uebrigens ordnen auch andere deutsche Gesetze, übereinstimmend mit Art. 244, diese Fragstellung an.

Zu §. 70.

Zu Art. 246 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270) eingetreten war.“

Gegen diesen Zusatz ist nichts zu erinnern.

Zu §. 71.

Statt des 2. Absatzes des Art. 255 soll folgende Bestimmung Gültigkeit erlangen:

„Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deßhalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehöre, welchenfalls dieselbe an die Anklagekammer des Appellationsgerichts zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.“

Diese Bestimmung unterscheidet sich von derjenigen des Art. 255 dadurch, daß nach der letztern auch der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung geben mußte, während solches nach diesem §. nicht mehr stattfinden, und nur die Staatsanwaltschaft gehört werden soll. Es ist dieses eine empfindliche Benachtheiligung des Angeklagten, zumal wenn man noch in Berücksichtigung zieht, wie sehr die Kompetenz der Kreisgerichte nach diesem Entwurfe erweitert werden soll und wie überdieß eine Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt dabei für überflüssig erachtet wird. Durch diese Bestimmung wird nun gar auch noch die Selbstvertheidigung und deren Vorbereitung dazu in den Fällen abgeschnitten, wenigstens faktisch, in welchen erst im Laufe der Hauptverhandlung es sich ergibt, daß über ein anderes Verbrechen abzuurtheilen ist, als worauf das Verweisungserkenntniß lautete. Solche Benachtheiligung und bezüglich Abschneidung der Vertheidigung führt zur Ungerechtigkeit und kann daher nicht gebilligt werden. Uebrigens setzt auch Art. 256 diejenigen Fälle ausdrücklich fest, in welchen das Gericht über das Verweisungserkenntniß hinaus aburtheilen darf, so daß den Zweckmäßigkeitsrücksichten in der bestehenden Gesetzgebung hinlänglich genügt ist.

Zu §. 72.

Dieser §. soll zu den Art. 260, 307 und 320 folgenden Zusatz bringen:

„Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letztern geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheils an."

Es ist dieses eine ungerechtfertigte Härte gegen den Angeklagten, dem man hier vollständige Rechts- und Gesetzeskunde beimißt, während doch hinlänglich bekannt, daß bei weitem überwiegend die Mehrzahl der Angeklagten solche Kenntniß nicht besitzt. Hierdurch werden dieselben aber der ihnen zustehenden Rechtsmittel verlustig und bestehen letztere blos auf dem Papiere.

Es ist bei dieser Abänderung auch ganz übersehen, daß dieselbe eine bedeutende Inkonsequenz der Behauptung enthält, die Staatsanwaltschaft und der Richter sorgten zur Genüge für die Vertheidigung; oder vielmehr ist hier wiederholt thatsächlich bewiesen, daß eine derartige Vertheidigung, welche sich nicht einmal so viel Zeit nehmen will, um dem Angeklagten zu sagen, er könne dieses oder jenes Rechtsmittel einwenden, in der That gar keine, sondern blos eine leere Phrase ist.

Die zeitherigen Bestimmungen der St.-P.-O. sind daher als der Gerechtigkeit entsprechend aufrecht zu erhalten.

Zu §. 73.

Der Art. 262 soll wegfallen und an dessen Stelle dieser §. mit folgendem Wortlaute treten:

„Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privat-Betheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen. — Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun. — Von dem

Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privat-Betheiligten oder eines Privat-Anklägers wird nur das Wesentliche kürzlich ins Protokoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den frühern Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besondern Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theiles, sowie die Verkündigung des Urtheils in dem Protokolle vermerkt. — Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protokolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge."

Diese Bestimmungen beabsichtigen das Protokoll zu vereinfachen; die Wirkung wird aber nach der Schlußbestimmung die sein, daß Protokolle zum Vorschein kommen oder doch kommen können, die ohne allen Werth sind. Denn das Protokoll braucht hiernach kein getreues, vollständiges Bild der gepflogenen Verhandlung zu gewähren, es braucht nicht nachzuweisen, daß der gesetzlich vorgeschriebene Prozeßgang eingehalten worden, sondern es braucht blos ein Protokoll überhaupt aufgenommen zu sein, welches bei allen Mangelhaftigkeiten doch Gültigkeit hat. Der Eingang dieses §. schreibt zwar vor, was das Protokoll enthalten soll; aber abgesehen davon, daß diese Vorschrift selbst nicht geeignet ist, ein vollständiges Bild der Verhandlung zu gewähren, so sagt der Schluß dieses §., daß, wenn auch etwas nicht vermerkt werde, daraus doch keine Nichtigkeit entspringen solle. Hierdurch wird die Eingangsbestimmung völlig paralisirt und ganz werthlos, indem es ja dann ganz vom Protokollanten abhängt, was er aufzeichnen

will, was nicht, ohne daß der durch die Auslassung benachtheiligten Parthei ein Rechtsmittel zu Gebote stände, wodurch jene Benachtheiligung wieder ausgeglichen werden könnte. Zieht man nun ferner in Erwägung, daß diese Protokolle bei Einwendung von Rechtsmitteln in den Instanzen oft von wesentlicher Wichtigkeit sind, so dürfte sich herausstellen, daß die Bestimmungen dieses §. sich nicht empfehlen, und diejenigen des Art. 262 unzweifelhaft den Vorzug verdienen, daher aber auch beizubehalten sind.

Zu §. 74.

Dieser §. soll zu Art. 264 folgenden Zusatz bringen:

„Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolls über die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist."

Die Abfassung eines kurzen Protokolls über die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung verursacht weder besondere Kosten, noch besondern Zeitaufwand und ist daher die Bestimmung des Art. 264 um so mehr beizubehalten, als ja selbst nach diesem Zusatzparagraphen nöthig ist, das Ergebniß der Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl wenigstens in das Hauptprotokoll aufzunehmen. Ob dieses nun in das Hauptprotokoll oder in ein Separatprotokoll geschieht, ist für den Zeitaufwand gleich; ja, genau genommen wird derselbe vermehrt, da die Abstimmung bei der Berathung doch auch aufgezeichnet werden muß, um dieselbe dem Referate für die Aufnahme in das Protokoll über die Hauptverhandlung zu Grunde zu legen, so daß das Resultat hiernach zwei Mal, statt zeither nur ein Mal zu schreiben ist. Doch, es ist dieses Kleinigkeitskrämerei, und verdient es unbedingt den Vorzug, das Resultat der Gerichtsberathung sofort in einem kurzen Protokolle zu fixiren, und damit dieses jedes Mal geschehe, die Strafe der Nichtigkeit anzudrohen, wie solches Art. 264 thut.

Zu §. 75.

Zu den Artikeln 266 und 267 soll dieser §. folgenden Zusatz bringen:

„Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte hängt die Bestellung eines Vertheidigers in den Fällen der Art. 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung, im Falle ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichtes ab."

Es beruht dieser Zusatz auf der irrigen Annahme, daß die Zuziehung eines Vertheidigers bei kreisgerichtlichen Verhandlungen überflüssig sei; ich habe mich oben über diese Verkümmerung der Vertheidigung bereits wiederholt ausgesprochen, weshalb ich mich hierauf beziehe. Uebrigens erscheint es auch zweckmäßig, eine Frist für die Dauer der Vertagung zu bestimmen, was jetzt fehlt.

Zu §. 76.

Zu Art. 273 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen."

Es ist diese Bestimmung, wie die Motive selbst sagen, dem französischen Strafprozeß entnommen, von dem nicht blos in Deutschland, sondern in Frankreich selbst als eine Mangelhaftigkeit bekannt ist, daß derselbe die diskretionäre Gewalt des Präsidenten des Geschwornengerichts viel zu weit ausgedehnt hat; und zu dieser Mangelhaftigkeit gehört auch diese Bestimmung. Sie ermöglicht die ärgsten Willkührlichkeiten und Benachtheiligung des Angeklagten, ohne daß es irgend einen Rechtsschutz dagegen gäbe. Es war daher ein wesentlicher Vorzug der zeitherigen Strafprozeßordnung, daß sie diese wesentliche Mangelhaftigkeit vermieden hatte und wäre es nur ein bedauerlicher Rückschritt zu nennen, wenn jetzt noch nachträglich dieselbe aufgenommen werden sollte. Es haben zwar einige deutsche Gesetzgebungen, wie z. B. die großherzoglich hessische, nassauische und würtembergische in getreuer Nachbildung der französischen diese Mangelhaftigkeit auch adoptirt, dagegen haben jedoch auch andere dieselbe, gleich der thüringischen, vermieden, wie z. B. die braunschweigische nach §. 122, und die badische nach §§. 89 und 90.

Zu §. 77.

Zu Art. 275 und folgende soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt sind, so kann alsbald beim Beginn der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden. — Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen. — Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen. Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden. — In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Beeidung der Geschworenen, und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.“

Dieser Zusatz ist in seiner Absicht unbedenklich und empfiehlt sich; nur erscheint es zweckmäßig, daß, um bei der Anwendung und Ausübung Irrungen und Anstände zu verhüten, ausdrücklich die dabei stattzufindende Procedur in das Gesetz selbst aufgenommen wird, und nicht blos in die Motive. Diese sagen richtig: „Sobald die erste Verhandlung beginnt, werden auch die bei den andern Hauptverhandlungen desselben Tages betheiligten Angeklagten mit eingeführt, und es wird, wenn nicht die Voraussetzung des zweiten und dritten Absatzes des Paragraphen eintritt, die Geschwornenbank für alle Sachen der Reihe nach in Gemäßheit der gewöhnlichen Vorschriften besonders gebildet, worauf die erste Sache, nach einstweiliger Entfernung

der bei den spätern Verhandlungen betheiligten Angeklagten, in der gewöhnlichen Procedur fortgesetzt wird."

Zu §. 78.

An die Stelle des Art. 282 soll folgende Bestimmung treten:

„Hierauf wird der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit durch den Gerichtsschreiber verlesen. Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, die Anklage entwickeln und auf die Beweise, welche für dieselbe vorgebracht werden sollen, aufmerksam machen. — Sodann befragt der Präsident den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne, oder nicht. — Bekennt der Angeklagte sich schuldig und räumt er auf näheres Befragen auch die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, ein, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Geständniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei. Nimmt der Gerichtshof dieses an, so hat er, wofern ihm sonst gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken beigeht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. — Wenn Umstände in Frage kommen, welche Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zu begründen geeignet sind, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft rücksichtlich solcher Umstände sich zu Gunsten des Angeklagten erklärt und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten. — Liegen die Voraussetzungen, unter denen, nach dem Vorstehenden, der Gerichtshof das Urtheil allein fällen kann, nicht vor, so beginnt die Verhandlung vor den Geschworenen. — Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen; gegen die ungehorsamen wird nach Vorschrift des Art. 223 verfahren. Die erschienenen Zeugen werden vorläufig wieder entlassen. Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles dieß nach den in Art. 234 bis 246

und in den dazu gehörigen Paragraphen dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften.“

Gegen diese, dem englischen Strafprozeß entlehnte Bestimmung hinsichtlich der Schuldigbekennung durch den Angeklagten ist nichts zu erwähnen und rechtfertigt sich dieselbe vollkommen. Nur ist hierbei daran zu erinnern, daß, wenn diese englische Einrichtung Platz greifen soll, dann auch die Vereidung der Geschworenen nicht vor der Verlesung der Anklageakte zu geschehen hat, wie solches nach dem Muster des französischen Strafprozesses geschieht und in die thüringische Strafprozeßordnung übergegangen ist, sondern erst nach der Verlesung, wie solches auch in England geschieht. Denn man erkennt dann an, daß das Geständniß die Thätigkeit der Geschworenen ausschließt. Erklärt sich nun der Angeklagte glaubwürdig selbst für schuldig, so ist es auch ganz überflüssig, jene vereidet zu haben, da sie dann eben gar nicht in Thätigkeit treten. Anders ist es nach dem französischen Strafprozeß, wo das Geständniß die Thätigkeit der Geschworenen nicht ausschließt, weshalb es da auch gerechtfertigt ist, die Vereidung vor der Verlesung der Anklageakte vorzunehmen, indem jene unter allen Verhältnissen in Thätigkeit treten. Je nachdem man sich nun für die eine oder die andere Ansicht entscheidet, je nachdem hat auch die Vereidung vor oder nach stattzufinden, um nicht zu inconsequenten Bestimmungen zu gelangen.

Dagegen kann ich mich mit der Berechtigung des Staatsanwaltes vor der Beweisaufnahme die Anklage zu entwickeln und auf die vorzubringenden Beweise aufmerksam zu machen, nicht einverstanden erklären. Die Gründe dagegen sind hinlänglich bekannt, und gestattete die St.-P.-O. daher ganz mit Recht bis jetzt dieses Verfahren nicht.

Zu §. 79.

Dieser §. soll einen Zusatz zu Art. 285 folgenden Inhalts bringen:

„Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemandem, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.“

Es ist dieses eine Bestimmung, welche viel weiter reicht, als um blose Zweifel zu beseitigen, wie die Motive sagen, sondern dieselbe ist eine gefährliche Waffe für den Präsidenten, welche zum höchsten Nachtheil für den Angeklagten benutzt werden kann, ohne daß dem letztern ein entsprechender Schutz dagegen zustände. Denn, wenn die Resumirung des Präsidenten weder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden darf, so müssen nicht blos Irrthümer, sondern auch absichtliche Unrichtigkeiten, die in der Resumirung unterlaufen, ungerügt bleiben, gar nicht zu erwähnen des Hervortretenlassens der eignen Meinung, oder des Hervorhebens der Belastungsmomente. Dieser Spielraum für den Präsidenten verträgt sich nicht mit einer gesicherten Unpartheilichkeit und ist um so gefährlicher, als die Resumirung gerade die letzte Stimme ist, welche die Geschworenen hören. Und dieß ist einer von den Gründen, welche geltend gemacht werden, um eine Resumirung durch den Präsidenten ganz auszuschließen. Ob solches stattzufinden habe oder nicht, worüber bereits viel hin- und hergestritten worden ist, soll hier nicht näher erörtert werden, da die bestehende St.-P.-O. die Resumirung geordnet hat, und zwar, wie mir scheinen will, vollkommen gerechtfertigt. Läßt das Gesetz die Resumirung aber zu, so muß auch durch das Gesetz dafür gesorgt werden, daß sie blos und allein ihrem Zwecke, der übrigens im Art. 285 ganz richtig und zwar besser als im französischen Strafprozesse angegeben ist, entspricht, und kein Mißbrauch damit getrieben werden kann. Zeither verbot die St.-P.-O. nicht jede Aeußerung über die Resumirung und war dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger dadurch nicht jede Möglichkeit abgeschnitten, sich über Unrichtigkeiten zu äußern, wenn hiermit auch noch nicht soviel gewährt war, wie andere deutsche St.-P.-Gesetze gewähren. Das badische und bairische entspricht dem zeitherigen thüringischen, dagegen bestimmt das kurhessische im §. 316, das würtembergische im Art. 153, das hannövrische im §. 187, das großherzoglich hessische und nassauische im Art. 163 ganz ausdrücklich, daß, falls der Präsident sich bei der Darstellung der Sache nicht an dasjenige halten sollte, was bei der öffentlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen (Kurhessen: oder wesentliche That-

sachen übergehen), jede der Partheien das Recht hat, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen und fernere Erörterungen zu veranlassen. Die braunschweigische St.-P.-O. ist noch weiter gegangen, und hat die Resumirung durch den Präsidenten ganz ausgeschlossen. Doch ist letzteres nicht nothwendig, und kann man die nicht unbedeutenden Vortheile der Resumirung erzielen, ohne ungehörige Einflüsse zur Geltung kommen zu lassen, wenn man namentlich diejenige Bestimmung trifft, die in Kurhessen Gültigkeit hat, da hier nicht blos wegen neuer Thatsachen, sondern auch wegen Uebergehung wesentlicher Thatsachen das Gericht angerufen werden kann.

Soll daher der Art. 285 einen Zusatz erhalten, so ist nur die kurhessische Bestimmung zu empfehlen, in keiner Weise aber der Inhalt des §. 79 dieses Entwurfes.

Zu §. 80.

An die Stelle des 3. Absatzes des Art. 287 soll folgende Bestimmung treten:

„Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieß gilt in dem Art. 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde."

Die hier beabsichtigte Abänderung der St.-P.-O. besteht darin, daß über die Aburtheilung des andern Verbrechens künftig blos die Staatsanwaltschaft gehört werden soll, während bis jetzt auch der Anklagte gehört werden mußte, und nur bei Uebereinstimmung beider Partheien die Aburtheilung stattfinden durfte. Die zeitherige Bestimmung entspricht unzweifelhaft mehr der Gerechtigkeit, indem sie der Vertheidigung den nöthigen Raum und Zeit gestattet, die ihr nach dem Entwurfe abgeschnitten werden.

Zu §. 81.

Zu Art. 289 soll dieser §. folgenden Zusatz bringen:

„Der von dem Obmanne vor der Berathung den Geschworenen vorzulesenden Instruktion ist noch Folgendes beizufügen: Die Berathung und der Ausspruch der Geschworenen muß sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken. — Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen."

Dieser Zusatz erscheint überflüssig, da die im Art. 289 enthaltene Instruktion bereits die Bestimmung ausspricht, die Geschworenen haben die einzige Frage zu beantworten, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht. Hierin ist alles enthalten und erscheint ungerechtfertigt, das Gewissen der Geschworenen durch allzusehr in's Einzelne gehende Instruktionen völlig zu beängstigen. Die Stellung der Geschworenen, wie sie die Motive zu diesem Paragraphen anführen, ist übrigens keine so unbezweifelte Wahrheit, als die Motive angeben, indem anerkannt tüchtige Juristen, wie z. B. Heffter, Leue u. A. ganz entgegengesetzte Ansichten haben. Doch will ich diese Frage, als hier zu weit führend, unerörtert lassen, zumal Art. 289 eine weitere Ausführung überflüssig macht.

Zu §. 82.

An die Stelle des zweiten Absatzes im Art. 301 soll folgende Bestimmung treten:

„Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschworenen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit."

Diese Aenderung ist zweckmäßig; doch erscheint es nothwendig, um Irrungen bei der Ausführung zu vermeiden, daß im Gesetze selbst ausgesprochen wird, daß bei der Bezugnahme auf die Fragen und Aussprüche der Geschworenen, dieselben bestimmt und genau so bezeichnet werden müssen, wie sie im betreffenden Original bezeichnet sind.

Zu §. 83.

Dieser bildet einen Zusatz zu Art. 304 folgenden Inhalts:

„Eine Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Aussprüchen in Urschrift dem Protokolle beigelegt werden.“

Auch hiergegen ist nichts zu erinnern; nur dürfte es erforderlich sein, daß im Protokoll selbst die geschehene Beilegung ausdrücklich erwähnt, und diese Erwähnung im Gesetze vorgeschrieben wird.

Zu §. 84.

An die Stelle der Bestimmung unter Nr. 8 des Art. 306 soll folgende treten:

„8) wenn wider eine von dem Ober-Appellationsgerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist.“

Es ist dieses eine weitere Folge der Bestimmung im §. 71; da dieser aber nicht beigestimmt zu werden vermochte, so kann auch dieser Consequenz nicht beigestimmt werden.

Zu §. 85.

Dieser §. bildet zu Art. 327 folgenden Zusatz:

„Wie dem Präsidenten bei Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Art. 246 gedachten Befugnisse.“

Gegen diese Bestimmung ist nichts zu erinnern und vervollständigt nur das Gesetz.

Zu §. 86.

Dieser lautet:

„Statt Art. 344. Mandats-Verfahren. I. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegenstehen, a) bei Polizei-Vergehen, b) bei Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, c) bei den übrigen

Uebertretungen, im letztern Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II. Die Strafverfügung muß enthalten: 1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben; 2) die dafür angegebenen Beweismittel; 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbots; 4) Die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer 10tägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde. — Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III. Wenn in der 10tägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. — Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar. — Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 226, welche hier analog zur Anwendung kommen. — Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Art. 347 verfahren."

Es erscheint dieses Mandats-Verfahren zweckmäßig und zu billigen, obwohl dasselbe bedeutend mehr in sich faßt, als die desfalsigen einschlagenden preußischen und kuhrhessischen Bestimmungen demselben einverleibt haben. Außer diesen beiden Gesetzgebungen hat auch die braunschweigische im §. 74 ähnliche Bestimmungen getroffen; doch kommen dieselben hier nur bei allen mit Geldstrafen bedrohten Vergehen in Anwendung.

Es dürfte aber zweckmäßig erscheinen, wenn ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen würde, daß, im Falle einer Haupt-

verhandlung auf erfolgten Einspruch, der Richter bei der Urtheilsfällung weder an die Strafart, noch an das Strafmaß der Strafverfügung gebunden sei, um Mißverständnissen und irrigen Ansichten hierüber zu begegnen.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß dieser §. 86 nicht an die Stelle des Art. 344 der St.-P.-O. treten kann, wie der Entwurf sagt, da der letztere Artikel durch diesen Paragraph nicht überflüssig wird, und durch dessen Wegfall eine Lücke im Gesetze entstehen würde.

Zu §. 87.

Zu Art. 347 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Der Einzelrichter hat die §. 64 und Art. 231 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden. — Bei Untersuchungen, wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom ... 1850, wegen Polizei-Vergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.“

Es verstößt diese Bestimmung zwar gegen die Form des Anklageprozesses; doch sind die davon betroffenen Straffälle so unbedeutend, daß hiervon abgesehen und der Zusatz gebilligt zu werden vermag.

Zu §. 88.

Zu Art. 351 soll folgender Zusatz kommen:

„Die Vorschrift im ersten Absatze des Art. 351 „Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben“ fällt weg.“

Wenn die Motive sagen, es sei jetzt durch den sofortigen Antritt der Strafe möglich, zuerkannte Schärfungen ganz oder zum Theil illusorisch zu machen, so ist dieses bei einzelnen, unbedeutenden Fällen, aber auch nur bei diesen richtig. Der Gesetzentwurf geht aber zu weit, wenn er die Schärfung unter allen Verhältnissen sofort vollzogen haben will, indem dabei übersehen ist, daß das eingewendete Rechtsmittel auch vom Ankläger herrühren kann, und nicht blos vom Beklagten. Will das Gesetz nun darauf bedacht sein, daß ein Angeklagter durch Einwendung von Rechtsmitteln, verbunden mit sofortigem An-

tritte der Strafe, nicht die Möglichkeit erlange, sich eine Straferleichterung zu verschaffen, so würde sich nur die Bestimmung rechtfertigen, daß ausgesprochene Strafschärfungen, auch bei sofortigem Strafantritte nicht ausgesetzt bleiben, sobald das Rechtsmittel vom Angeklagten eingewendet wurde. Dagegen würden die Schärfungen auszusetzen sein, wenn das Rechtsmittel vom Ankläger herrührte, um den Angeklagten nicht zu benachtheiligen, dem oft viel daran liegen kann, seine Strafe abgebüßt zu haben, dem verbüßte Schärfungen aber nicht wieder abgenommen werden können.

Zu §. 89.

Dieser §. bringt zu Art. 352 folgenden Zusatz:

„Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen 24 Stunden zu schreiten."

Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Zu §. 90.

An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 361 soll folgende Bestimmung treten:

„Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privatankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war."

Diese Abänderung ist eine Folge der Ansichten des Gesetzentwurfes über die Ueberflüssigkeit der Vertheidigung bei den Kreisgerichten. Oben habe ich mich bereits hierüber ausgesprochen, so daß ich mich hierauf beziehe. Dieser Paragraph reicht aber noch weiter als der §. 56, indem derselbe die dort gestattete privative Bestellung eines Vertheidigers in vielen Fällen faktisch unmöglich macht. Denn, wenn für Vertheidigungen

bei dem Kreisgerichte, welche auf Verlangen von Angeklagten geführt werden, der Staat den Rechtsanwälten nicht nur keine Vertheidigungsgebühr garantirt, sondern auch nicht einmal Ersatz der etwaigen baaren Auslagen, so ist unschwer vorauszusehen, wohin diese Bestimmung für vermögenslose Angeklagte führen muß. Sie werden eben keinen Rechtsanwalt finden, der Lust hätte, neben dem Aufwand von Zeit und Mühe auch noch baare Auslagen aus seiner Tasche zu bestreiten, so daß die Vertheidigung für arme Angeklagte hiermit so gut wie verboten ist, während wohlhabenden Angeklagten hierdurch ein faktisches Vorrecht erwächst. Diese Bestimmungen möchten daher nicht empfehlenswerth erscheinen.

Zu §. 91.

Zu Art. 365 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Bei eingewendeter Appellation werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird. — Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatskasse zu übernehmen."

Dieser Paragraph empfiehlt sich ebenso wenig, als der vorige, und zwar aus gleichen Gründen.

Zu §. 92.

An die Stelle des Art. 368 soll folgende Bestimmung treten:

„Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 und §. 90 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen."

Dieser Paragraph ist nur eine Folge aus den Bestimmungen der §§. 90 und 91, so daß dessen Bestehen lediglich davon abhängt, ob man sich für jene beiden entscheidet oder nicht.

Zu § 93.

Zu Art. 370 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zuerkannte Strafe eine 6=wöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwalts die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 346 Nr. 3 und 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt."

Gegen die in den Motiven ausgesprochene Absicht, Geschäftserleichterung der Kreisgerichte, Zeit= und Geldersparniß für die Betheiligten ist nicht nur nichts zu erinnern, sondern dieselbe sehr zu empfehlen. Dagegen will das vorgeschlagene Mittel, um diese Absicht zu erreichen, nicht recht zweckmäßig erscheinen, da nach der Fassung des Entwurfs das Kreisgericht sich doch erst mit der Sache befassen muß, ehe dieselbe an den Einzelrichter gelangt, und von demselben auch wieder an das Kreisgericht zurückkommen kann, falls die Strafe nach gepflogener Untersuchung sich auf höher als sechs Wochen Gefängniß herausstellen sollte, da der Entwurf die Abgabe an den Einzelrichter blos bis zu sechs Wochen vorschreibt. Das Verfahren wird also häufig sehr erweitert und aufgehalten, aber nicht abgekürzt. Es dürfte sich daher mehr empfehlen, geringfügige Ehrenkränkungen subalterner Bediensteter ganz wie alle übrigen Ehrenkränkungen zu behandeln, da wohl kein überwiegender Grund vorliegt, dieselben einem besondern Verfahren zu unterwerfen. Anders verhält es sich bei Beleidigungen von Behörden und Beamten, bei welchen das zeitherige Verfahren vorzuziehen ist.

Zu §. 94.

Dieser Paragraph lautet:

„Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Partheien zu einem Sühne=Termin, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern, vorladen, und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen."

und bildet einen Zusatz zu Art. 372. Bei der großen Anzahl von unbedeutenden Beleidigungen ist dieses eine sehr zweckmäßige Bestimmung, welche Zeit und Kosten erspart.

Zu §. 95.

Zu Art. 374 soll folgender Zusatz gemacht werden:

„Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Verhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termin angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen. — Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden."

Es empfiehlt sich dieser Zusatz als eine zweckmäßige Bestimmung.

Zu §. 96.

Dieser §. bildet einen Zusatz zu Art. 375 und lautet:

„Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen."

Diese Bestimmung ist eine Folgerung aus Art. 269, gegen welche nichts zu erinnern steht.

Zu §. 97.

Zu Art. 377 soll folgender Zusatz Platz greifen:

„Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet. — Wenn im ersten Termin die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Gerichte nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht statt."

Diese Bestimmung ist zweckmäßig und zu empfehlen. Hinsichtlich der hier beregten Anwaltsgebühren könnte aber, um überflüssige Kostenmacherei abzuschneiden, noch weiter gegangen

und angeordnet werden, daß Anwaltsgebühren auch für die Anklageschrift überall in den Fällen nicht erstattet werden, wo der Ankläger selbst am Sitze des Gerichtes oder doch in einer Entfernung von nicht über einer Stunde seinen Wohnsitz hat. Denn bei einfachen Beleidigungen bedarf es ja nicht erst eines Anwaltes, indem der Beleidigte sein Anbringen beim Gerichte schriftlich oder mündlich selbst machen kann.

Die öffentliche Besprechung dieses wichtigen, tief eingreifenden Gesetzentwurfes in einer besondern Schrift bedarf wohl um so weniger einer Rechtfertigung, als Thüringen einer Seits leider keine wissenschaftliche Zeitschrift für Besprechung seiner Gesetzgebung besitzt, und anderer Seits die Gebildeten endlich anfangen, einsehen zu lernen, wie wichtig die Strafgesetzgebung überhaupt und insbesondere der Strafprozeß für die bürgerliche Gesellschaft ist, so daß auch sie und nicht blos die Juristen von Fach regeres Interesse für diesen Theil der Gesetzgebung an den Tag legen. Ferner sind fast alle deutschen Staaten mit Abfassung oder Aenderung dieser Gesetzgebung beschäftigt, so daß es von mannichfachem Interesse ist, die verschiedenen Entwürfe und Bestrebungen kennen zu lernen, um ihre Vorzüge benutzen, ihre Mängel und Fehler vermeiden zu können, und dadurch nach und nach zu einer größern Gleichheit in der deutschen Gesetzgebung zu gelangen.

Die thüringischen Staaten thaten bereits seit dem Jahre 1848 nur dankbar anzuerkennende Schritte, für sich wenigstens eine gemeinschaftliche, einheitliche Strafgesetzgebung zu Stande zu bringen. Wie wenig vollständig dieses aber gelungen, darüber gibt die von mir herausgegebene übersichtliche Ausgabe der thüringischen Strafgesetzbücher*) genauen Nachweis. Und gerade das Großherzogthum Weimar-Eisenach hat dadurch einigen Nachtheil gehabt, da die Großherzogliche Staatsregierung an dem gemeinschaftlichen Entwurfe im Interesse des höhern Zieles festhielt, und auch der Landtag, ohngeachtet bei

*) Strafgesetzbuch für das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach, die Herzogthümer S. Meiningen, S. Coburg und Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen und Reuß j. L. Erfurt, 1853.

der Berathung der betreffenden Gesetze durch den letztern Mängel erkannt und Verbesserungen vorgeschlagen wurden, dem beitrat, während andere Staaten hieran nicht so genau festhielten, so daß die weimarischer Seits gebrachten Opfer vergebens gewesen sind. Ich erlaube mir, jetzt hieran zu erinnern, da der vorliegende Entwurf wieder eine gemeinschaftliche Gesetzgebungsarbeit ist, um nicht im angeblichen Interesse von Rechtseinheit vielleicht aufs Neue mangelhafte Bestimmungen anzunehmen, die andere Länder glücklich vermeiden, wodurch Weimar wohl die Mängel erhält, die Gesetzeseinheit aber nicht erreicht.

So wünschenswerth die letztere unzweifelhaft auch ist, so erscheint sie doch nicht von der Bedeutung, daß sie ein Gesetz aufzuwiegen vermöchte, welches an wesentlichen Mängeln leidet, und zwar an Mängeln, die die höchsten Güter der Staatsbürger berühren. In solchem Falle dürfte vorzuziehen sein, die gemeinschaftliche gleichmäßige Gesetzgebung aufzugeben, und für sich selbst wenigstens ein gutes Gesetz herzustellen, zumal ja Thüringen ohnehin noch nicht diejenigen staatlichen Einrichtungen getroffen hat, welche nothwendig sind, um eine gemeinschaftliche gleichmäßige Gesetzgebung von Vornherein mit Sicherheit zu erzielen, und noch weniger, um solche auch erhalten zu sehen. Commissionsberathungen reichen dazu nicht aus, wie die Erfahrung zur Genüge gelehrt hat.

Jena, Ende August 1853.

Dr. Müller.



